

Österreichisches Anwaltsblatt



596 **Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung:
Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930–1950**
Mag. Barbara Sauer

608 **Kosten und Gebühren in den Verfahren des Öffentlichen Rechts**
Univ.-Ass. Dr. Thomas Trentinaglia

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Eine Bank, die mich als
Rechtsanwalt versteht.“

Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.

www.erstebank.at/rechtsanwaelte
www.sparkasse.at/fb



Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse



Präsident Dr. Wolff

Anwaltstag 2014

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!
Ende September fand in Hall in Tirol der Anwaltstag 2014 unter zahlreicher Beteiligung in- und ausländischer Kolleginnen und Kollegen und von Vertretern aus Politik und Wirtschaft statt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat nicht nur seinen Tätigkeitsbericht und Rechenschaft über sein Wirken im vergangenen Jahr abgelegt, sondern auch in die Zukunft der Anwaltschaft geblickt.

Dies taten wir nicht wie Auguren, indem wir den Flug und das Geschrei der Vögel analysierten, sondern unter Zugrundelegung der Ergebnisse einer Umfrage über die Zukunft der Rechtsanwaltschaft, die wir unter allen Kolleginnen und Kollegen durchgeführt haben.

Sie finden die Ergebnisse in dem dieser Ausgabe beiliegenden Tätigkeitsbericht 2014. Nehmen Sie sich Zeit, diesen Bericht zu studieren – es lohnt.

Einen ausführlichen Bericht über den Anwaltstag 2014 finden Sie in einer der nächsten Ausgaben des Anwaltsblattes.

Die Regierungsumbildung gibt Hoffnung, dass eine erneuerte Regierung die überfälligen Reformschritte in Angriff nimmt. Klar ist, dass es einer dringenden steuerlichen Entlastung aller Einkommensbezieher bedarf.

Rechtsstaatlichkeit und Grund- und Freiheitsrechte sind aber in ihrem Bestand überschattet von den Kriegsereignissen in der Ostukraine, im Nahen Osten und vom Terrorregime des IS, ebenso wie von der daraus resultierenden Flüchtlingswelle.

Diese Ereignisse veranlassten die Regierung dazu, Beschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte durch eine Reform des Verhetzungsstatbestandes und anderer Bestimmungen vorzuschlagen. Zur vorübergehenden Aufhebung der Reisefreiheit nach dem Schengener Abkommen wurde bereits ein Gesetzesentwurf vorgelegt.

Und: Der Bundesminister für Justiz erhebt den Ruf nach Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung. Dem stellt sich die Anwaltschaft heftig entgegen.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Mag. Gerold Beneder, Wien
RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
RA Mag. Franz Galla, Wien
OStA Dr. Thomas Gottwald, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RAA Mag. Jakob Hütthaler, Wien
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Erich René Karascheck, Wien
Mag. Monika Krol, ÖRAK
RA Mag. Vera Noss, LL.M., Wien
RA Dr. Elisabeth Rech, Wien
Mag. Barbara Sauer, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Markus Schifferl, LL.M., Wien
LStA Dr. Martin Schneider, Wien
GS Mag. Susanne Schöner, Wien
Mag. Kristina Schrott, ÖRAK
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
Univ.-Ass. Dr. Thomas Trentinaglia, Linz
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteurin: Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitervorschlag: AnwBl 2014, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2014 (76. Jahrgang) beträgt € 286,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitieregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl. (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präsident Dr. Wolff
Anwaltstag 2014

585

Wichtige Informationen

587

Werbung und PR

588

Termine

589

Recht kurz und bündig

592

Abhandlungen

Mag. Barbara Sauer
Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung:
Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930–1950

596

Univ.-Ass. Dr. Thomas Trentinaglia
Kosten und Gebühren in den Verfahren des Öffentlichen Rechts

608

Europa aktuell

Mag. Katarin Steinbrecher
Die Würfel sind gefallen:
Die wichtigsten EU-Posten nach den Wahlen zum Europäischen Parlament

614

Aus- und Fortbildung

616

RA Dr. Ivo Greiter
Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis
(Kapitel VI + VII)

621

Amtliche Mitteilung

626

Chronik

627

Rechtsprechung

630

Zeitschriftenübersicht

638

Rezensionen

641

Indexzahlen

646

Inserate

647

immobank.at

Treuhandkonten nach Maß? Lässt sich einrichten.

Die **IMMO-BANK** ist die Spezialbank für Dienstleistungen rund um die Immobilie. Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto maßschneidern!
massgeschneidert@immobank.at

 **IMMO-BANK**
Ein Unternehmen
der **start** gruppe



Wichtige Informationen

EU-Mahnklagen grenzüberschreitend elektronisch einbringen

Das europäische Projekt e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange) ermöglicht in grenzüberschreitenden Verfahren die sichere und einfache elektronische Kommunikation mit Gerichten anderer EU-Mitgliedstaaten. Seiner Vorreiterrolle im Bereich e-Justice gerecht werdend beteiligt sich Österreich intensiv an den Arbeiten an e-CODEX und leitet als Konsortialpartner eine der sieben Arbeitsgruppen.

Im Rahmen der Pilotanwendung „EU-Mahnverfahren“ können derzeit folgende Gerichte elektronisch aus der Anwendung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) erreicht werden:

Für ganz Deutschland ist das Amtsgericht Wedding in Berlin zuständig.

Das Athens Court of First Instance ist in Griechenland für die Region Attika eingerichtet. Attika umfasst Nord Athen, West Athen, Central Athen, Süd Athen, Ost-Attika, Piräus

und West Attika und die Inseln Ägina, Angistri, Cythera, Hydra, Poros, Salamis, Spetsis und Troizinia.

In Italien kann das Tribunale Ordinario di Milano für die Region Mailand mit den Gemeinden Assago, Baranzate, Basiglio, Bollate, Bresso, Buccinasco, Bussero, Cassina de' Pecchi, Cernusco sul Naviglio, Cesano Boscone, Cesate, Cormanico, Corsico, Cusago, Garbagnate, Limbiate, Milano, Novate Milanese, Opera, Pantigliate, Peschiera Borromeo, Pieve Emanuele, Pioltello, Rozzano, San Donato Milanese, Segrate, Senago, Settimo Milanese und Trezzano sul Naviglio für EU-Mahnklagen mit einem Streitwert größer als € 5.000,- elektronisch erreicht werden.

Estland, Frankreich, die Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und die Tschechische Republik werden künftig an e-CODEX angebunden.

Dr. Martin Schneider und Dr. Thomas Gottwald

Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Europarat zusammen mit der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben gemeinsam ein Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht erarbeitet. Ziel dieses Handbuchs ist es, Bewusstsein zu schaffen und über die Datenschutzvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten und des Europarates aufzuklären und das Wissen darüber zu erweitern. Es soll als Informationsquelle sowohl zum EU-Recht im Bereich Datenschutz als auch zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dienen und erläutert, wie diese Thematik gemäß Unionsrecht sowie in der EMRK und im

Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr 108) und anderen Instrumenten des Europarates geregelt ist.

Das Handbuch finden Sie auf der ÖRAK-Homepage www.rechtsanwaelte.at im Mitgliederbereich unter Informationen/Europa und International sowie auf der Homepage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte <http://fra.europa.eu/de> unter Publikationen & Materialien/Publikationen.

MK

Gnadenaktion 2014

Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Durchführung einer Gnadenaktion aus Anlass des Weihnachtsfestes 2014 steht Ihnen im Mitgliederbereich (Informa-

tionen/Gesetze und Erlässe) von www.rechtsanwaelte.at zur Verfügung.

Werbung und PR

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13
E-Mail: groesslinger@oerak.at

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe) blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragrafenschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an groesslinger@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

.....



Inland

- 6. Oktober 2014** WIEN
Förderverein Unternehmensrecht (FVU): **3. Wiener Unternehmensrechtstag Enforcement im Rechnungslegungsrecht – vom Papiertiger zum Kriminalfall?**
- 8. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführung**
RA Dr. Eva Schön
- 9. und 10. Oktober 2014** RUST
Business Circle: **18. RuSt 2014, Jahresforum für Recht und Steuern**
Referententeam
- 10. Oktober 2014** SALZBURG
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
Referententeam
- 14. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Verfahren Außer Streit**
Dipl.Rpfl. ADir Walter Tatzber
RA Mag. Hubert Hohenberger
- 14. Oktober 2014** WIEN
Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht: **Eheverträge im europäischen Vergleich**
Prof. Dr. Anatol Dutta
- 16. Oktober 2014** WIEN
Universität Wien: **Vortragsserie im Wintersemester – Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung – aktuelle Probleme**
„Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers – jüngste Verlautbarungen des IAASB“
Prof. Dr. Annette G. Köbler
- 16. bis 17. Oktober 2014** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Erbrecht und Vermögensweitergabe**
Referententeam
- 17. Oktober 2014** LINZ
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**
RA Dr. Thomas Engelhart
- 20. Oktober 2014** WIEN
Juristisch-politischer Leseverein, ÖRAK: **Symposium Datenschutz als Herausforderung für das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis**
- 20. Oktober 2014** INNSBRUCK
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Mietvertragserrichtung 2014**
- 20. Oktober 2014** GRAZ
European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL): **The Basic Questions of Tort Law from a Comparative Perspective**
- 21. Oktober 2014** SALZBURG
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Mietvertragserrichtung 2014**
- 22. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Juristenseminar**
RA Dr. Ivo Greiter
- 23. Oktober 2014** WIEN
Universität Wien: **Vortragsserie im Wintersemester – Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung – aktuelle Probleme**
„Entwicklung eines Controllingkonzeptes für die praktische Erkennung und Steuerung von Erfolgsrisiken“
Prof. Dr. Marcell Schweitzer
- 23. Oktober 2014** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Litigation**
Dr. Alfred Autischer, Prof. Dr. Nikolaus Lebner
- 23. und 24. Oktober 2014** GRAZ
Karl-Franzens-Universität Graz: **Die neue EuGVVO-Verbesserung des Rechtsschutzes im Europäischen Binnenmarkt?**
- 27. Oktober 2014** WIEN
Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Mietvertragserrichtung 2014**
- 28. Oktober 2014** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Outsourcing**
Mag. Martina Grama, Mag. Albin Buchmann LL. M.
- 29. Oktober 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni
- 29. Oktober 2014** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Private Kartellrechtsdurchsetzung**
Dr. Dietmar Dokalik, Dipl. Jur. Lars Maritzen LL.B. MLE, Dr. Alfred Mair MBA

-
- 4. November 2014** WIEN
 Business Circle: **M&A: Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung**
RA MMag. Dr. Markus Fellner, RA Dr. Lukas Flener, WP/StB Mag. Andreas Sauer
-
- 5. November 2014** SALZBURG
 Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Gedächtnisveranstaltung für Univ.-Prof. DDr. Thomas Eilmansberger**
-
- 6. November 2014** WIEN
 Universität Wien: **Vortragsserie im Wintersemester – Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung – aktuelle Probleme „Fair Value-Bewertung von Schulden – IFRS 13“**
Prof. Dr. Claus-Peter Weber
-
- 6. und 7. November 2014** SALZBURG
 Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht: **Symposium „Wettbewerbsrecht“**
-
- 6. und 7. November 2014**
 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Forschungsstelle für Europäische Rechtswissenschaft und Privatrechtsreform: **Symposium „Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten nach dem Recht der zentral- und osteuropäischen Staaten“**
Referententeam
-
- 7. November 2014** SALZBURG
 ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch-SPEZIAL**
Dipl.Rpfl. ADir Walter Szóky
-
- 10. November 2014** WIEN
 ÖRAV-Seminar Beginn: **Grundbuch III**
Dipl.Rpfl. RegR Anton Jauk
-
- 10. November 2014** WIEN
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Er-richtung von Bauträgerverträgen**
-
- 11. November 2014** WIEN
 Business Circle: **HR – und arbeitsrechtliche Begleitung von M&A – Transaktionen**
RA Dr. Jana Eichmeyer
-
- 13. November 2014** WIEN
 ÖRAV-Seminar: **Zivilverfahren**
RA Dr. Eva Schön
-
- 13. November 2014** WIEN
 ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltswitwen/witwer
-
- 14. und 15. November 2014** WIEN
 Wirtschaftsuniversität Wien: **Symposium „Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in Steuersachen“**
Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang
-
- 17. November 2014** INNSBRUCK
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Er-richtung von Bauträgerverträgen**
-
- 17. bis 18. November 2014** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Strafrecht**
Referententeam
-
- 18. November 2014** SALZBURG
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketing-service Gesellschaft mbH (W&M): **Korrekte Er-richtung von Bauträgerverträgen**
-
- 18. November 2014** WIEN
 Business Circle: **M&A – Unternehmensbewertung in der Praxis**
Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser
-
- 19. und 20. November 2014** WIEN
 Business Circle: **Kartellrecht-Fachseminar**
RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neububer, Philip Kienapfel LL. M., Dr. Alfred Mair MBA, RA Dr. Florian Neumayr LL. M., Mag. Nikolaus Schaller
-
- 20. November 2014** WIEN
 Universität Wien: **Vortragsserie im Wintersemester – Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung – aktuelle Probleme „Rückstellungen in der Steuerbilanz – ein steuerpolitischer Missgriff?“**
Prof. Dr. Werner Doralt
-
- 25. November 2014** WIEN
 ÖRAV-Seminar: **Strafrecht-Intensiv**
RA Mag. Katrin Ehrbar
-
- 26. November 2014** WIEN
 Business Circle: **M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung**
RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, RA Dr. Clemens Hasenauer LL. M., WP/StB Mag. Edgar Huemer
-
- 27. und 28. November 2014** RUST
 Business Circle: **4. Jahrestagung Compliance now! Jahresforum für Recht und Steuern**
Referententeam
-
- 28. November 2014** SALZBURG
 ÖRAV-Seminar: **What’s news?**
Referententeam

-
- 4. Dezember 2014** WIEN
ÖRAV-Seminar Beginn: **Firmenbuch-SPEZIAL**
Dipl.Rpfl. ADir Walter Szöky
-
- 4. Dezember 2014** WIEN
Universität Wien: **Vortragsserie im Wintersemester – Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung – aktuelle Probleme**
„Zu den Auswirkungen von paralleler Prüfung und Beratung auf die Unabhängigkeitswahrnehmungen von Stakeholdern“
Prof. Dr. Reiner Quick
-
- 11. Dezember 2014** WIEN
Universität Wien: **Vortragsserie im Wintersemester – Rechnungswesen, Steuern und Wirtschaftsprüfung – aktuelle Probleme**
„Stimmen die Tipps des Target Costing?“
Prof. Dr. Ernst Troßmann
-
- 18. Dezember 2014** WIEN
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
-
- Ausland**
-
- 12. bis 17. Oktober 2014** MUMBAI
International Fiscal Association (IFA): **68th IFA Congress**
-
- 16. bis 18. Oktober 2014** BARCELONA
Barcelona Bar Association: **3rd International Arbitration Congress: “Back to the future – Part three”**
-
- 19. bis 24. Oktober 2014** TOKYO
International Bar Association (IBA): **Annual Conference 2014**
-
- 20. bis 22. Oktober 2014** LUXEMBOURG
European Institute of Public Administration (EIPA): **Procedures and Strategies of Litigation Before the European Court of Justice of the European Union**
-
- 23. bis 25. Oktober 2014** DUBLIN
International Association of Young Lawyers (AIJA): **There’s no business like sports business**
-
- 27. bis 31. Oktober 2014** DAKAR, SENEGAL
International Criminal Court: **Premier Séminaire sous regional des conseils et de la profession juridique**
-
- 29. bis 31. Oktober 2014** TEL AVIV
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Litigating your distribution and agency contracts on an international scale**
-
- 29. Oktober bis 2. November 2014** FLORENCE
International Association of Lawyers (UIA): **58th UIA-Congress**
-
- 11. und 12. November 2014** BUCHAREST
European Institute of Public Administration (EIPA): **Mutual recognition in sanctions: Financial penalties, probation decisions and sanctions, protection order**
-
- 19. bis 22. November 2014** SANTIAGO DE CHILE
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Half Year November Conference**
-
- 21. bis 23. November 2014** WARSAW
Fair Trials International: **practitioner training course – “The EU directives on fair trial rights in criminal proceedings”**
-
- 1. und 2. Dezember 2014** LUXEMBOURG
European Institute of Public Administration (EIPA): **EU Judicial Cooperation in Criminal Matters**
-
- 8. und 9. Dezember 2014** MÜNCHEN
International Trademark Association (INTA): **When Trademarks Overlap with other IP Rights**
-
- 27. bis 31. Mai 2015** MALTA
European Football Cup for Lawyers: **6th Eurolawyers**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 616 ff.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ulrich Saurer

► § 61 Abs 1 GmbHG; § 366 ABGB:
Herausgabe von Geschäftsunterlagen durch den (ehemaligen) Geschäftsführer

1. Die **Alleingeschäftlerin** einer Gesellschaft hat gegenüber dem (ehemaligen) Geschäftsführer der Tochtergesellschaft **keinen Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen der Tochtergesellschaft**, da dadurch in die Rechte einer anderen juristischen Person (der Tochtergesellschaft) an den Unterlagen eingegriffen würde.

2. Auch der Umstand, dass das Dienstverhältnis mit der Alleingeschäftlerin bestand und der (ehemalige) Geschäftsführer von dieser in die Tochtergesellschaft entsendet wurde, begründet ebenfalls **keinen Herausgabeanspruch der Alleingeschäftlerin** hinsichtlich der **Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft**.

OGH 25. 3. 2014, 9 ObA 16/14i GES 2014, 174 (*Fantur*) = GesRZ 2014, 258 (*Told*).

► § 35 GmbHG; § 348 UGB; §§ 889, 1203 ABGB:
Überwachungspflichten von GmbH-Gesellschaftern, Haftung von GesBR-Gesellschaftern bei Vertragsverletzungen

1. Die Verjährungsfrist von **Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer** beginnt erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem **andere Organmitglieder oder „Wissensvertreter“ Kenntnis** vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen haben. Das Wissen des schädigenden Geschäftsführers ist der Gesellschaft aufgrund der bestehenden Interessenkollision nicht zuzurechnen.

2. Eine **Erkundigungspflicht bzw -obliegenheit** trifft die Gesellschafter **erst dann, wenn sie bereits Verdacht** über eine Pflichtverletzung schöpfen mussten.

3. Die Kontrollrechte der Gesellschafter stellen eigennützige Rechte dar, die im Wesentlichen der Wahrung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Gesellschafter dienen. Die **Gesellschafter** sind einem gesellschaftsfremden **Dritten gegenüber grundsätzlich nicht zur Ausübung der Kontrolle verpflichtet**.

4. Die **Gesellschafter einer GesBR**, die **solidarisch zur Erfüllung eines Vertrags verpflichtet** waren, **haften** auch für Schadenersatzansprüche **solidarisch**. Dies gilt auch für die Verletzung einer Nebenpflicht wie einer Schutzpflicht.

OGH 20. 2. 2014, 6 Ob 183/13 z ecolex 2014/292 = GES 2014, 116.

► § 17 GmbHG:
Anmeldung der Bestellung des Geschäftsführers

Wird ein Geschäftsführer mit **Wirkung „ab Eintragung in das Firmenbuch“** bestellt, kann dieser Geschäftsführer mangels Vertretungsbefugnis zum

Zeitpunkt der Antragstellung **seine eigene Bestellung nicht anmelden**.

OGH 13. 3. 2014, 6 Ob 26/14p ecolex 2014/291 = GES 2014, 176 = GesRZ 2014, 247 (*Birnbauer*) = NZ 2014/76.

► §§ 220, 222, 225 AktG; § 96 GmbHG; § 17 FBG:
Notariatsaktpflicht des Verschmelzungsvertrags und Firmenbuchanmeldung der Verschmelzung

1. Der Verschmelzungsstichtag darf höchstens neun Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung liegen. Für die **Wahrung der Frist** ist keine vollständige Anmeldung erforderlich, sofern die fehlenden Unterlagen (zB Veröffentlichungshinweis, Wertgutachten) nachgereicht werden können.

2. Bei **Mängeln**, die ein **Verbesserungsverfahren nach § 17 FBG ausschließen** – wie das Fehlen des rechtswirksamen Verschmelzungsvertrags –, ist das Firmenbuchgesuch hingegen **abzuweisen**.

3. Die Errichtung des **Verschmelzungsvertrags als Notariatsakt innerhalb der Neunmonatsfrist** des § 220 Abs 3 AktG ist eine **Wirksamkeitsvoraussetzung und nicht verbesserungsfähig**.

OGH 20. 2. 2014, 6 Ob 21/14b EvBl 2014/93 = ecolex 2014/212 = GES 2014, 119 = GesRZ 2014, 252 = NZ 2014/43.

► § 1 IESG:
GmbH-Geschäftsführer: Versagung von Insolvenz-Entgelt bei Einfluss über Privatstiftung

1. Wenn dem **Geschäftsführer** selbst ein erheblicher, selbstbestimmter **Einfluss auf die Willensbildung in der Generalversammlung** zukommt, sei es durch das Ausmaß eigener Gesellschaftsanteile, die Gestaltung des Gesellschaftsvertrags oder aber rein faktisch, und sich sein **Handeln** nicht primär als Verwaltung fremden Gesellschaftsvermögens im Interesse der Gesellschafter, sondern als **unternehmerische Tätigkeit** unter Verfügung **eigener Vorstellungen und wirtschaftlicher Interessen** darstellt, ist er weder Arbeitnehmer noch freier Dienstnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn.

2. Ein den Anspruch auf **Insolvenz-Entgelt ausschließender Einfluss** iSd § 1 Abs 6 Z 2 IESG kann auch im Wege einer Privatstiftung ausgeübt werden. **Auch Mitsifter** können bei entsprechender Gestaltung der Stifterrechte einen derartigen Einfluss ausüben.

3. Hat sich der Stifter den **Widerruf der Stiftung** vorbehalten, ist eine Analogie zur Treuhandverfügung jedenfalls gerechtfertigt.

OGH 17. 12. 2013, 8 Obs 8/13 d GesRZ 2014, 202 (*Korenjak*) = PSR 2014/13 = ZIK 2014/158 = ZFS 2014, 71.



JAGUAR XF/XF SPORTBRAKE

AUSTRIA EDITION

MIT EINEM PREISVORTEIL AB 7.883,- €

AB **46.900,- €***

Ausstattungs-Highlights

- 8-Gang-ZF-Automatikgetriebe mit Sequential Shift™
- Bi-Xenon-Scheinwerfer mit LED-Tagfahrleuchten
- 7-Zoll-Touchscreen-Farbdisplay
- Navigationssystem
- Volllederpolsterung „Luxury Bond-Grain“
- Beheizbare Vordersitze
- Rücksitze umklappbar (60 : 40)
- Bluetooth® Audio-Streaming

HOW ALIVE ARE YOU?



* Preis des Jaguar XF 2.2 L Diesel Austria Edition inkl. 20 % MwSt. und NoVA, bereits reduziert um Preisvorteil, Freibleibendes Angebot. Austria Edition: Luxury-Bond-Grain-Sitze, Vordersitze beheizbar, Rücksitze umklappbar (60 : 40), Navigationssystem, Bluetooth® Audio-Streaming.

Jaguar XF/XF Sportbrake 2.2 L Diesel: Kraftstoffverbrauch in l/100 km: 6,1 (innerorts); 4,5 (außerorts); 5,1 (komb.); CO₂-Emission in g/km: 135; CO₂-Effizienzklasse: A. RL 80/1268/EWG. Abbildung zeigt Symbolfoto.



DENZEL KUNDENCENTER ERDBERG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/740 20 - 4255, Fax: 01/740 20 - 4519
www.denzel.at, jaguar@denzel.at



Jetzt kommt Bewegung rein



Mehr Zeit für mein Business.

Mit dem ÖBB railjet reisen Sie im mobilen Büro der Business Class durch ganz Österreich. E-Mails beantworten, Termine vorbereiten oder Beine hochlegen und den Begrüßungsdrink genießen. Und schon sind Sie am Ziel: z.B. mit dem railjet von Wien nach Salzburg ab 2:22 Stunden.



Alle Infos auf oebb.at/railaxed

► § 174 Abs 4 letzter Teilsatz StPO (§ 2 Abs 1, § 10 GRBG):

Mindeststandards für UHaftfortsetzungsbeschluss = EvBl 2014/69

Nach stRsp des OGH hat der Fortsetzungsbeschluss des OLG die erstinstanzliche Entscheidung nicht bloß zu beurteilen, sondern zu ersetzen und solcherart eine neue – reformatorische – Entscheidung darzustellen. Das bedeutet, dass mit Bestimmtheit anzugeben ist, welcher – in Hinsicht auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit als begründet anzusehenden strafbaren Handlungen rechtlich entscheidend beurteilte – Sachverhalt sowohl auf der objektiven als auch der subjektiven Tatseite angenommen wurde (Feststellungsebene), und dass überdies klarzustellen ist, auf welchen ganz bestimmten Tatumständen (Beweisergebnissen) diese Sachverhaltsannahmen über die entscheidenden Tatsachen beruhen (Begründungsebene). Geschieht dies nicht, liegt eine Grundrechtsverletzung vor.

OGH 24. 2. 2014, 11 Os 17/14f (OLG Wien 17 Bs 1/14t; LG Krems 17 HR 64/13 x).

► § 363 a StPO (Art 54 SDÜ; Art 50 GRC; § 2 ARHG):
EU-Grundrechte als Gegenstand von Erneuerungsanträgen = EvBl 2014/70

Der durch Art 54 SDÜ gewährte Schutz vor Doppelverfolgung ist als Grundrecht einzustufen. Das Verbot kann nach § 2 ARHG Verweigerung von Rechtshilfe nach sich ziehen.

OGH 28. 1. 2014, 14 Os 133/13 k (OLG Wien 23 Bs 120/13 k; LGSt Wien 351 HR 68/13 x).

► § 153 StGB (§ 70 Abs 1 AktG):

Konzern hat keine Rechtspersönlichkeit = EvBl-LS 2014/79

Vor allem der fehlende Einfluss der Aktionäre auf den gesamten Bereich der Geschäftsführung steht einer (wirtschaftlichen) Identifikation von Aktionären und AG entgegen. Im Gegensatz zu den Gesellschaftern einer GmbH können die Aktionäre nämlich weder jede Angelegenheit der Geschäftsführung an sich ziehen, noch dem Gesellschaftswohl zuwiderlaufende Weisungen erteilen. Ihre von denen der Gesellschaft zu unterscheidenden Interessen sind der Gesellschaft auch nicht übergeordnet, sondern lediglich neben jenen des Unternehmens, der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Die Anerkennung einer strafrechtlich zulässigen Dispositionsbefugnis der Gesellschafter über das Vermögen der AG würde deren körperschaftliche Struktur konterkarieren. Eine Überschreitung von der Hauptversammlung aktienrechtlich vorgegebene[n] Kompetenzen ist daher unter dem Aspekt des § 153 StGB unzulässig.

OGH 30. 1. 2014, 12 Os 117/12 s, 118/12 p.

► Dienststrafrecht

§ 104 Abs 1 lit b, §§ 139 f RStDG (§§ 281, 285 Abs 1, §§ 464, 467 f StPO; § 3 Abs 2 Gehaltsgesetz 1956) = EvBl-LS 2014/80:

§§ 139 f RStDG

Der Verzicht des RStDG auf die in der StPO vorgeordnete Berufung wegen vorliegender NG bedeutet, dass der von den Kategorien der (die Schuldfrage betreffenden) NG erfasste Fehlerbereich von der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld erfasst wird. Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (§ 139 Abs 1 erster Fall RStDG) meint demnach im RStDG die Berufungspunkte des § 464 Z 1 und 2 erster Fall StPO. Da in Betreff von Berufungen nach der StPO (mit Ausnahme jener wegen vorliegender NG [§ 464 Z 1 StPO]) keine Begründungsobliegenheit, vielmehr nur eine Obliegenheit gilt, den Berufungspunkt zu bezeichnen, für die Berufung gegen DisziplinarErk aber neben dieser (§ 139 Abs 1 RStDG) auch die Obliegenheit gilt, „die Umstände, durch die“ der Berufungspunkt „begründet werden soll, bestimmt anzugeben“ (§ 139 Abs 2 RStDG), besteht Bindung an das Berufungsvorbringen. Denn das RStDG verzichtet auf eine dem § 89 Abs 2 b StPO vergleichbare Vorschrift,

Gewohnte Werte: Wir kaufen...

Grundstücke, Abbruchobjekte,
bestandsfreie Zinshäuser.



Angebote bitte an:
ankauf@b-i-p.com
Tel. (01) 513 12 41 - 741
www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

wonach eine Bindung an die „Beschwerdepunkte“ nicht bestehe.

Gegenstand des die Beweiswürdigung bekämpfenden Teils der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld ist der in einer Ermessungsentscheidung bestehende Inhalt desselben, nicht aber ein Fehler des ErstG. Eingeschränkt durch die Bindung an die Berufungsargumente hat das BerG zu prüfen, ob es gegen die Richtigkeit erstinstanzlicher Feststellungen über entscheidende Tatsachen Bedenken hegt, und ggf die erstgerichtliche Beweiswürdigung durch seine eigene zu ersetzen. Dazu kann es Verfahrensergänzung durch das OLG veranlassen (§ 140 Abs 2 erster Teilsatz RStDG). Genügt Verfahrensergänzung angesichts wesentlicher Mängel der mündlichen Verhandlung nicht (vgl § 464 Z 1 StPO), hat es „mit Aufhebung des Erk die Sache an das OLG zurückzuverweisen“ (§ 140 Abs 2 zweiter Teilsatz RStDG).

§ 104 Abs 1 lit b RStDG (§ 3 Abs 2 Gehaltsgesetz 1956)

Eine Geldstrafe ist nach dem klaren Wortlaut des § 104 Abs 1 lit b RStDG in Monatsbezügen festzusetzen. Die Frage der ziffernmäßigen Berechnung der Strafe ist keine Frage ihrer Bemessung, sondern ein bloßer Rechenvorgang (s §§ 66, 68 bzw §§ 168 ff RStDG), der erst beim Vollzug der Geldstrafe erfolgt (vgl § 92 BDG; VwGH 2013/09/0001). Maßgeblich für die Berechnung sind der Bruttomonatsbezug (vgl VwGH 2009/09/0307) und der Zeitpunkt des Erk erster Instanz (vgl § 92 Abs 2 BDG und § 19 Abs 2 StGB).

OGH 4. 3. 2014, Ds 26/13.

► Art 10 MRK (§ 6 MedG):

Veröffentlichung eines diffamierenden Briefs

Die von den innerstaatlichen Gerichten verhängte Sanktion ist nicht unverhältnismäßig. Die Gerichte haben in der Rsp des GH entwickelte Kriterien gebührend berücksichtigt und maßgebliche und ausreichende Gründe für ihre Schlussfolgerung angeführt, dass der Zeitungsartikel zwar an sich zu einer im öffentlichen Interesse gelegenen Diskussion beitrug, die Wiedergabe des anonymen Briefs jedoch auf eine üble Nachrede hinauslief. Der GH sieht keine gewichtigen Gründe dafür, seine eigene Ansicht an die Stelle der in den bekämpften Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte vertretenen zu setzen.

EGMR 10. 10. 2013, 26547/07, *Print Zeitungsverlag GmbH gg Österreich*.

► Konsequenzen der nach § 29 StGB zu bildenden Subsumtionseinheit = EvBl 2014/76:

1. § 5 StGB

Ein sog error in objecto, bei dem das wirkliche Objekt der Tat die ges Tatbestandsmerkmale ebenso erfüllt wie das vorgestellte, ist unbeachtlich.

2. § 129 StGB (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO)

Die Z 1 bis 4 des § 129 StGB stellen nur (vertauschbare) Alternativen dieser unselbständigen Qualifikation dar, weshalb weder Zusammentreffen noch Verwechslung alternativer Begehungsformen die von den Erstrichtern vorgenommene Subsumtion der Tat berühren.

OGH 25. 2. 2014, 14 Os 11/14w (LG Innsbruck 37 Hv 133/13 p).

► § 302 Abs 1 StGB (§ 429 Abs 1 ZPO; § 78 Abs 1 EO; § 62 Abs 1, § 108 Abs 5 Geo):

Richterliche Endkontrolle als konkretes Recht des Staats = EvBl 2014/77

(Gerichtliche) Entscheidungen sind Willensakte. Konstitutives Element ist die (mündliche oder schriftliche) Erklärung des – von der Rechtsordnung dazu berufenen – Organwalters, ein Ergebnis sei von ihm gewollt. Liegt eine derartige Erklärung unmissverständlich vor, ist die – auch dem äußeren Erscheinungsbild entsprechende – Entscheidung dem Organ und damit dem Staat zuzurechnen. Die Verfahrens- und Organisationsvorschriften der § 429 Abs 1 ZPO (§ 78 Abs 1 EO); § 62 Abs 1, § 108 Abs 5 Geo verfolgen den Zweck, die inhaltliche Kontrolle (die „Entscheidungshoheit“) des zust Organs vor Setzung des Willensakts strukturell abzusichern. Auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das zust Organ hat der Staat ein iSd § 302 Abs 1 StGB beachtliches Recht, das also den Bezugspunkt des tatbestandlichen Schädigungsvorsatzes bilden kann. OGH 6. 3. 2014, 17 Os 25/13 z (LG Salzburg 31 Hv 169/12 d).

► § 126 Abs 2 StPO (§ 281 Abs 1 Z 2 und 3, § 345 Abs 1 Z 3 und 4 StPO):

Keine ausdrückliche Nichtigkeit bei unzureichender Erinnerung an SV-Pflichten = EvBl-LS 2014/87

Aus § 345 Abs 1 Z 4 StPO kann nur die Beziehung eines (gemeint:) befangenen SV (§ 126 Abs 4 StPO), nicht aber unzulängliche Pflichtenerinnerung (§ 126 Abs 2 zweiter Satz StPO) geltend gemacht werden. OGH 6. 3. 2014, 12 Os 149/13 y, 5/14y.

► § 65 Z 1 lit c StPO:

Keine Opferstellung des Trägers von Hoheitsrechten aufgrund von nach § 302 Abs 1 StGB strafbarem Verhalten = EvBl-LS 2014/88

Hoheitsrechte werden von § 65 Z 1 lit c StPO nicht erfasst.

OGH 6. 3. 2014, 17 Os 9/14y.

► § 521 Abs 1, § 539 Abs 2 ZPO; Art 6 EMRK:

Keine Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch einen Fehler des Gerichtes

Das Vergreifen in der Entscheidungsform beeinflusst weder die Zulässigkeit noch die Behandlung des Rechtsmittels. Für die Beurteilung, ob ein Urteil oder ein Beschluss vorliegt, ist also nicht die tatsächlich gewählte, sondern die vom Gesetz vorgesehene Entscheidungsform maßgebend. Nichts anderes gilt für die gegen die Entscheidung offenstehende Rechtsmittelfrist. Rechtsmittelfristen sind Notfristen, die gem § 128 Abs 1 ZPO auch durch das Gericht nicht verlängert werden können.

In dieser Sache war die Zurückweisung einer Wiederaufnahmeklage wegen Amtspflichtverletzung eines Richters gem § 539 Abs 2 ZPO zwar (unrichtigerweise) in Form eines Urteiles erfolgt, es stand den Parteien laut OGH aber nur die 14-tägige Rekursfrist zur Verfügung. Da dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Zivilverfahrensrechts aus grundrechtlicher Sicht ein weiter Spielraum eingeräumt ist, könne laut OGH in der Normierung einer Rechtsmittelfrist im Ausmaß von 14 Tagen schon im Ansatz auch kein Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK gesehen werden.

OGH 20. 5. 2014, 4 Ob 77/14y Zak 2014/516, 279.

► § 64 Abs 1, § 68 Abs 1a ZPO:

Im Titelverfahren bestellter Rechtsanwalt vertritt den Verpflichteten im Exekutionsverfahren nicht

Die Vertretungsmacht eines im Titelverfahren bestellten Verfahrenshelfers umfasst nicht automatisch die Vertretung des Verpflichteten im Exekutionsverfahren. Abgesehen davon, dass sich selbst eine Prozessvollmacht nur auf die Vertretung der exekutionsführenden Partei erstreckt (§ 31 Abs 1 Z 3 ZPO), lässt sich auch aus den Gesetzesmaterialien ein Anhaltspunkt für eine entsprechende Einschränkung finden. Wenn dort die in § 64 Abs 1 Satz 1 ZPO er-

wähnte Erstreckung der Verfahrenshilfe auf ein anschließendes Exekutionsverfahren damit begründet wird, dass damit den Parteien und dem Gericht ein neues und „in aller Regel überflüssiges“ Verfahren zur Erlangung der Verfahrenshilfe erspart werden soll, so liegt dem offenbar die Annahme zugrunde, dass die Partei nur einen im Prozess bereits als berechtigt anerkannten Anspruch in der Zwangsvollstreckung (weiter-)verfolgen will; nur dort kann nämlich eine neuerliche Prüfung der Frage einer allfälligen Aussichtslosigkeit oder Mutwilligkeit (auch die Frage der Einbringlichkeit war bereits Verfahrensgegenstand) unterbleiben, wogegen Maßnahmen des Verpflichteten in der Exekution (etwa Rekurse, Aufschiebungsanträge, exekutionsrechtliche Klagen etc) einer ganz eigenen Beurteilung unterliegen.

OGH 21. 5. 2014, 3 Ob 45/14k Zak 2014/517, 279.

► § 1325 ABGB:

Kein Schmerzensgeldanspruch des Ehegatten des Unfallopfers für beeinträchtigt Sexualleben

Nach der Rsp des OGH gebührt nahen Angehörigen eines Getöteten oder „schwerst“ Verletzten für den ihnen verursachten „Schockschaden“ mit Krankheitswert Schmerzensgeld, weil diese „Dritten“ durch das Erleiden eines Nervenschadens in ihrem absolut geschützten Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und als unmittelbar Geschädigte anzusehen sind. Die Rsp stellt im Hinblick auf die Zuerkennung von Schockschäden nur auf „schwerste“ Verletzungen ab, also solche, bei denen die Nachricht auf den nahen Angehörigen typischerweise ähnlich wie eine Todesnachricht wirkt. Das wird in der Regel nur auf Verletzungen von solcher Schwere zutreffen, bei der für das Unfallopfer entweder eine akute Lebensgefahr oder die konkrete Gefahr dauernder Pflegebedürftigkeit besteht. Ein Beckenbruch mit der Dauerfolge einer erektilen Dysfunktion erreiche hier nach Meinung des OGH die haftungsbegründende Schwere nicht, weil die Klägerin kein konkretes akutes Krankheitsbild beschrieb, sondern nur ihre Angst vor künftigen psychischen Folgen. Eine Abgeltung bereits für die zweifellos vorhandene Einbuße an Lebensfreude würde ein Ausufern der Haftung für grundsätzlich nicht ersatzfähige Drittschäden bedeuten.

OGH 22. 5. 2014, 2 Ob 70/14d Zak 2014/511, 277.

Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung: Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930–1950

Von Mag. Barbara Sauer, Wien. Barbara Sauer, Historikerin, arbeitet am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien an dem Forschungsprojekt „Ärzte und Ärztinnen in Österreich 1938–1945. Entrechtung, Vertreibung, Ermordung“, nähere Informationen dazu unter: <https://drmed1938.univie.ac.at/> Dieses wird nach dem Vorbild der „Advokaten 1938“ durchgeführt. Die Publikation eines Gedenkbuches ist für 2017 vorgesehen.

2014, 596

Die Jahre 1933/34, 1938 und 1945 bilden markante Einschnitte in die österreichische Zeitgeschichte. Welchen Einfluss hatten die politischen Ereignisse auf die Wiener Rechtsanwaltskammer, welche Kontinuitäten und Brüche lassen sich insbesondere hinsichtlich der Funktionäre feststellen?

In den Jahren 2008 bis 2010 recherchierte die Verfasserin im Auftrag des ÖRAK, der zu diesem Zweck den „Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern“ gegründet hatte, die Namen und – soweit rekonstruierbar – Lebenswege der aufgrund NS-spezifischer Bestimmungen aus den Rechtsanwaltslisten gelöschten ehemaligen Mitglieder, die Ergebnisse wurden in dem Gedenkbuch „Advokaten 1938“ publiziert.¹⁾ Aus den dafür in einer Vielzahl von Institutionen angestellten Recherchen resultierte eine Einladung, im Rahmen der Vortragsreihe „Verwaltung im Umbruch“ im Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA) über die Auswirkungen zu sprechen, die durch die politischen Ereignisse der Jahre 1933/34–1938–1945 in der RAK festzustellen sind. Für das gestellte Thema der Veränderungen in der Organisationsstruktur der Wiener Rechtsanwaltskammer ist die Quellenlage recht diffus, wurden doch die Aktenbestände durch einen Bombentreffer während des 2. Weltkrieges weitgehend vernichtet. Erhalten geblieben sind die Rechtsanwalts- und -anwärterlisten, die biografische Eckdaten der Eingetragenen nennen, über die Kammer an sich jedoch kaum Aufschluss geben. Die jährlich²⁾ publizierten gedruckten Verzeichnisse der Rechtsanwälte nennen jeweils den Präsidenten sowie die Mitglieder des Ausschusses und zeigen somit die Veränderungen der 1930er und 1940er Jahre auf.

Die historische Entwicklung der Rechtsanwaltskammer behandelnde Publikationen sind eher rar und stammen zumeist von Rechtsanwälten, die sich mit der Geschichte des eigenen Berufsstandes auseinandersetzen. So erschien 1925 die von dem Wiener Rechtsanwalt *Friedrich Kübl*³⁾ verfasste „Geschichte der österreichischen Advokatur“,⁴⁾ die 1967 unverändert neu aufgelegt wurde und 1981 eine weitere, von *Doris Ströber* bearbeitete Auflage erfuhr.⁵⁾ Anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der Österreichischen Rechtsanwaltskammern wurde 1950 eine Festschrift⁶⁾ publiziert, in der *Kübl* einen Artikel unter dem Titel „Hundert Jahre Wiener Rechtsanwaltskammer“ veröffent-

lichte. Dieser stellte zwar die Lebensläufe der bedeutenden Präsidenten in den Vordergrund, die Vorgänge der NS-Zeit wurden jedoch immerhin thematisiert. Diese Publikation ist zudem insofern bemerkenswert, als auch vertriebene, ehemalige Rechtsanwälte eingeladen wurden, Beiträge zu verfassen. Ebenfalls dem Berufsstand der Rechtsanwälte gehörte *Ernst Jahoda* an, der Ende der 1970er Jahre gemeinsam mit *Doris Ströber* die „Geschichte der österreichischen Advokatur. 1918–1973“⁷⁾ publizierte. Der emeritierte Rechtsanwalt *Peter Wrabetz* verfasste ein überaus umfangreiches Werk über „Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“, das 2002 erstmals erschien und 2008 eine ergänzte und aktualisierte Neuauflage erfuhr.⁸⁾ Der Rechtsanwalt *Hans Wagner* schloss sein Geschichte-Studium 2008 mit einer Diplomarbeit über „Der österreichische Rechtsanwaltsstand. Aspekte zur Fiktion und Realität der Jahre 1919 bis 1938“ ab.⁹⁾ Auch die Website der Wiener

- 1) *Barbara Sauer/Ilse Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Verein zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Hrsg) (Wien 2010).
- 2) Der Erscheinungsverlauf war im Untersuchungszeitraum bis 1940 jährlich, dann wurden Ausgaben für 1941/42 sowie 1944/45 gedruckt, ab 1948 erschien das Verzeichnis wieder jährlich.
- 3) *Kübl* zählt zu jenen Anwälten, die während der NS-Zeit als Juden aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht wurden und war ab 1945 wieder als RA in Wien tätig.
- 4) *Friedrich Kübl*, Geschichte der österreichischen Advokatur (Graz 1925).
- 5) *Doris Ströber* (Hrsg), *Friedrich Kübl*, Geschichte der österreichischen Advokatur³ (Anh 100 Jahre Wiener Rechtsanwaltskammer) (Wien 1981).
- 6) 100 Jahre österreichische Rechtsanwaltskammern. 1850–1950. o.O., o.J. (Wien 1950).
- 7) *Ernst Jahoda/Doris Ströber*, Geschichte der österreichischen Advokatur. 1918–1973 (Wien 1978).
- 8) *Peter Wrabetz*, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart² (Wien 2008).
- 9) *Hans Wagner*, Der österreichische Rechtsanwaltsstand. Aspekte zur Fiktion und Realität der Jahre 1919 bis 1938 Ungedr. phil. Univ. Dipl. Arb. (Wien 2008).

Rechtsanwaltskammer bietet einen recht detaillierten geschichtlichen Überblick.¹⁰⁾

Das 2010 unter dem Titel „Advokaten 1938“ erschienene Gedenkbuch für die in der NS-Zeit gelöschten ehemaligen Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern bietet einen guten Einblick in die Situation der Rechtsanwälte, hinsichtlich der Zwischenkriegszeit insbesondere der Beitrag von Ilse Reiter-Zatloukal.¹¹⁾

Die Gründung der Wiener Rechtsanwaltskammer war 1850 erfolgt und ist somit als Ergebnis des Jahres 1848 anzusehen. „Bis dahin war die Advokatur den Gerichten angegliedert und deren Aufsicht unterstellt. Das nun entstandene Prinzip der Gewaltentrennung führt jedoch zur vollständigen Trennung von Richtern, Anklägern und Parteivertretern. Diese sind nach einer eigenen kaiserlichen Verordnung von 1849 berechtigt, sich zu Kammern zusammenzuschließen, deren Sprengel in der Regel mit jenen der Landesgerichte übereinstimmt.“

Dr. Eugen Megerle von Mühlfeld ist zu dieser Zeit der charismatische Dekan der juristischen Fakultät an der Universität Wien und damit Herr über die Advokatenernennungen sowie Vorstand des Advokatenkollegiums. Als solcher initiiert er bei Justizminister Schmerling im Jahr 1850 die Gründung der Advokatenkammer in Wien, die von den Wiener Advokaten im revolutionären Geist dieser Jahre begeistert mit Leben erfüllt wird. Schon vor der offiziellen Genehmigung werden Mühlfeld zum Präsidenten sowie zwölf Kollegen in den Ausschuss gewählt, ein Statut und eine Geschäftsordnung ausgearbeitet sowie ein Kammeramt und Personal ausgewählt. In der Folge übernimmt man die Kraft Gesetzes übertragene Wahl der Prüfungskommissare sowie die Bestellung unentgeltlicher Vertreter für arme Parteien, berät aber auch bereits Gesetzesentwürfe und nimmt den Kampf gegen die zahlreichen Winkelschreiber auf. Nur ein Jahr später treten die Advokaten der Kreisgerichtsstädte Niederösterreichs der Wiener Kammer bei. Und bereits 1853 erhält die Institution in dem Ertlschen Stiftungshaus in der Rotenturmstrasse 13 im ersten Wiener Gemeindebezirk jenen Standort, den sie bis heute innehat.¹²⁾ Ab 1919 hieß die Kammer „Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer“, in den folgenden Jahren kam es zur Eingliederung der burgenländischen Advokaten, ab 1924 lautete die offizielle Bezeichnung „Rechtsanwaltskammer in Wien“. Mit dem Ende der Monarchie wurde auch die Benennung „Advokat“ offiziell in „Rechtsanwalt“ geändert, analog hieß es nun nicht mehr „Concipient“, sondern „Rechtsanwaltsanwärter“. Der Amtsbereich der Wiener Kammer umfasste in der Zwischenkriegszeit somit also Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Mit der Aufteilung des Burgenlandes in der NS-Zeit gehörte – den Gaugrenzen entsprechend – ein Teil der burgenländischen Rechtsanwälte weiterhin der Wiener Kammer

an, während der andere Teil der steiermärkischen Kammer eingegliedert wurde, was nach Kriegsende wieder rückgängig gemacht wurde. 1988 gründeten die niederösterreichischen und burgenländischen Mitglieder ihre eigenen Kammern, somit gibt es heute in Österreich neun Rechtsanwaltskammern, als deren Dachorganisation der ÖRAK fungiert.

„Für die Tätigkeit als Advokat bzw seit 1918 Rechtsanwalt in Österreich war seit der Advokatenordnung von 1868¹⁴⁾ keine Ernennung erforderlich, sondern neben der Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Doktorat, einer mehrjährigen praktischen Ausbildung und Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Davon abgesehen war der Zugang zum Anwaltsberuf frei und unbeschränkt. Das Vertretungsrecht erstreckte sich ‚auf alle Gerichte und Behörden sämtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder‘ und umfasste ‚die Befugniß zur parteienmäßigen Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und Privatangelegenheiten‘. Mit der Ausübung der Advokatur unvereinbar waren die Tätigkeit des Notars, die Führung eines besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lebramtes und der ‚Betrieb solcher Beschäftigungen‘ welche dem Ansehen des Advocatenstandes zuwiderlaufen. Nicht mit dem Advokaten bzw Rechtsanwalt identisch war die Funktion des Verteidigers in Strafsachen. Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hatte nämlich nach der Strafprozessordnung von 1873 eine Liste der Verteidiger in Strafsachen zu führen, in die nicht nur die aktiven Rechtsanwälte eingetragen waren, sondern auf ihr Ansuchen auch alle für das Richteramt oder das Notariat geprüften Personen sowie alle Mitglieder der rechts- oder staatswissenschaftlichen Fakultät, wobei Staatsbeamte für die Eintragung in die Verteidigerliste der Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedurften.“¹⁵⁾ Die sehr lange Ausbildungszeit führte dazu, dass eine Eintragung als Rechtsanwalt vor Erreichen des 30. Lebensjahres de facto unmöglich war.

Wer waren nun diese Anwälte und – seit 1928 mit Dr. Marianne Beth erstmals eine Frau in die Liste eingetragen worden war – Anwältinnen? Zu einem erheblichen Anteil¹⁶⁾ entstammten sie Anwaltsfamilien, die „Erblichkeit des Berufes“ ist bis heute keine geringe. Besonders hoch war auch schon seit dem späten 19. Jahrhundert der Anteil an „Juden“ unter den Juristen, sowohl solcher, die tatsächlich mosai-

10) www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=geschichte

11) Ilse Reiter-Zatloukal, Die österreichische Rechtsanwaltschaft 1918 bis 1938, in Sauer/Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938 (FN 1) 1–31.

12) www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=geschichte (abgefragt am 17. 1. 2011).

13) Der Übergang dieser neuen Bezeichnungen in den alltäglichen Sprachgebrauch verlief jedoch eher schleppend.

14) RGBL 1868/69.

15) Reiter-Zatloukal, Rechtsanwaltschaft (FN 1) 1.

16) Genaue Untersuchungen zu diesem Thema liegen bisher nicht vor.

schen Glaubensbekenntnisses waren, als auch konvertierter bzw. konfessionsloser. „Die Bildung bzw. das Studium war [...] für viele Juden der Weg aus einem ‚bedrängten kleinbürgerlichen Milieu in die höhere soziale Sphäre der Ärzte oder Hof- und Gerichtsadvokaten aufsteigen‘ zu können und dem ‚Makel des Händlertums‘ zu entkommen. In diesem Sinne bemerkte etwa Theodor Herzl, dass sich die Juden dort, wo sie ‚aufsteigende Klassenbewegungen mitmachen können, ... eilig vom Handel entfernen‘ und (w)eit aus die meisten jüdischen Kaufleute ... ihre Söhne studieren‘ ließen. Daher käme auch ‚die sogenannte Verjudung aller gebildeten Berufe‘.“¹⁷⁾ Zwar waren 1910 37,5 Prozent der Vortragenden an der Wiener juristischen Fakultät jüdischer Abstammung, doch hatten die meisten jüdischen Juristen nur eingeschränkte Möglichkeiten zu einer Karriere im Staatsdienst, die ohne Übertritt zum christlichen Glauben nur in Ausnahmefällen zu bewerkstelligen war. Die „Flucht“ in den freien Beruf erschien als logische Konsequenz, zumal ein Anrecht auf die Eintragung als Rechtsanwalt bestand, sofern man die entsprechenden Voraussetzungen erfüllte. Folglich kam es zu einer massiven und oftmals beklagten „Überfüllung des Standes“, die durch den Beamtenabbau in den 1920er Jahren noch erheblich verschärft wurde, indem sich nunmehr arbeitslose Juristen eben als Rechtsanwälte eintragen ließen. Eine weitere Welle neuer Mitglieder kam aus dem Bankwesen. Sie alle mögen gehofft haben, sich mit Fachkenntnis, Fleiß und Energie schon gegen die enorme Konkurrenz durchsetzen zu können, tatsächlich lebte jedoch der Großteil der Rechtsanwälte und der wenigen Rechtsanwältinnen in der Zwischenkriegszeit in äußerst bescheidenen Verhältnissen. Dennoch hielt sich die Vorstellung vom „reichen (jüdischen) Anwalt“ mit großer Hartnäckigkeit.¹⁸⁾ Wohl im Wissen um dieses Stereotyp reichten sehr viele Anwälte, die dazu gar nicht verpflichtet gewesen wären, da ihr Besitz bei weitem nicht den Wert von RM 5.000,- überschritt, sogenannte Vermögensanmeldungen ein, als 1938 die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung jüdischen Vermögens eingeführt wurde.

Aufgrund dieser Quellen aus der NS-Zeit wissen wir über die Vermögensverhältnisse der jüdischen Rechtsanwälte relativ genau Bescheid, es gibt aber keinen Grund anzunehmen, dass die ökonomische Situation der nichtjüdischen besser gewesen wäre. Große Kanzleien mit mehreren Rechtsanwälten und Angestellten wie heute üblich bildeten in der Zwischenkriegszeit die Ausnahme, die Mehrzahl arbeitete allein, allenfalls mit einer Kanzleikraft, oftmals der Ehefrau oder Tochter. Zumeist bestanden die Kanzleiräumlichkeiten aus einem Zimmer in der Privatwohnung. Auch konnten es sich im Verlauf der 1930er Jahre immer weniger Rechtsanwälte leisten, Rechtsanwaltsanwärter oder -anwärterinnen zu beschäftigen.

I. Organisation der Rechtsanwaltschaft – Rechtsanwaltskammer

Die Organisationsstruktur der Wiener Rechtsanwaltskammer zeigte in der Ersten Republik einen Präsidenten, zwei Stellvertreter, sowie als Leitungsgremium den Ausschuss. Diese Funktionäre¹⁹⁾ wurden durch die Vollversammlung gewählt. Alle Ämter waren unbezahlt. „Die Rechtsanwaltskammern wurden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes von den im Kammerprengel ansässigen, in die Liste eingetragenen Rechtsanwälten gebildet. Soweit nach der Bundesverfassung in die Zuständigkeit des Bundes fallende Angelegenheiten an die Anwaltskammern zur Vollziehung übertragen wurden (wie beispielsweise die Disziplinargerichtsbarkeit), traten sie bei der Durchführung dieser Agenden mit Behördencharakter auf. Die Geschäfte der Anwaltskammern besorgten als gewählte Funktionäre der Präsident, seine Stellvertreter und der Ausschuss unter Bedacht auf die von den Kammermitgliedern in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.“²⁰⁾

Im Jahr 1922 wurde mit *Gustav Harpner*²¹⁾ erstmals ein Rechtsanwaltskammer-Präsident gewählt, der jüdischer Herkunft – wenn auch nicht mosaischen Glaubensbekenntnisses – war. Seine Präsidentschaft währte jedoch nur zwei Jahre. „Nach dem leider allzufrühen Ableben Dr. Harpners – er starb am 10. Juli 1924 – war die Vollversammlung der Kammer neuerlich vor die Entscheidung gestellt, ob sie einen bedeutenden oder einen in den Kammergeschäften bewährten Kollegen zum Präsidenten wählen solle. [...] Und so fiel die Wahl auf den in allen Aufgaben des Kammerbetriebes äußerst versierten Dr. Hermann Eckel.“²²⁾ Als Vizepräsidenten standen ihm *Paul Abel* und *Siegfried Kantor* zur Seite. In jenen Jahren war die Kammer wesentlich damit beschäftigt, den der Not der Zeit entspringenden Missständen wie Winkelschreiberei und Scheinpraxis der Rechtsanwaltsanwärter entgegenzutreten. Aufgrund einer No-

17) *Reiter-Zatloukal*, Rechtsanwaltschaft (FN 1) 2.

18) Dieses Stereotyp tauchte sehr häufig in antisemitischer Hetze auf, üblicherweise mit der Unterstellung versehen, dass die Vermögen auf unrechtmäßigem Weg erworben worden waren. Wie die Verfasserin in zahlreichen Gesprächen mit Nachkommen der Opfer feststellen konnte, bestehen aber auch in dieser Personengruppe bis heute teilweise völlig überzogene Vorstellungen hinsichtlich der ökonomischen Situation österreichischer Rechtsanwälte in der Zwischenkriegszeit.

19) Auf eine geschlechtersensible Bezeichnung ist in diesem Zusammenhang zu verzichten, wurden doch erst in der 2. Republik die ersten Frauen in diese Gremien bestellt.

20) *Wagner*, Rechtsanwaltsstand (FN 9) 11–12.

21) Zu Person und Wirken *Harpners* s. *Ilse Reiter*, *Gustav Harpner*. (1864–1924) Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik (Wien 2008).

22) *Kübl*, 100 Jahre (FN 7) 39. *Kübl* war bereits seit 1911 als Rechtsanwalt tätig, der zitierte Text entstand ein Viertel Jahrhundert nach der beschriebenen Wahl. Bemerkenswert scheint die subtile Bosheit, mit der hier *Eckel* als unbedeutender Präsident klassifiziert wird.

velle der Rechtsanwaltsordnung oblag es ab 1927 auch dem Ausschuss, die Vertrauenswürdigkeit der Eintragungswerber zu überprüfen, darüber hinaus erforderte die „überhitzte gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments“ Gutachten über wichtige gesetzgeberische Materien in kurz bemessener Zeit. Nachdem sich die Einführung einer obligatorischen Altersversicherung als nicht durchführbar erwiesen hatte, wurde 1928 der Versorgungsfonds ins Leben gerufen, der für in Not geratene Anwälte, Witwen und Waisen sorgen sollte. Ebenfalls 1928 wurde Dr. Ignaz Ströber als Sekretär der Kammer bestellt, eine Funktion, die dem heutigen Kammeramtsleiter entspricht. Das Jahr 1928 ist aber noch in einer weiteren Hinsicht bemerkenswert für die Geschichte der Wiener Rechtsanwaltskammer, denn damals wurde mit DDR. Marianne Beth²³⁾ erstmals eine Frau in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Zehn Jahre später, zum Zeitpunkt des „Anschlusses“, waren in der Wiener Kammer 24 Rechtsanwältinnen eingetragen, davon 21 in Wien und drei in Niederösterreich. Ende 1937 hatte die Kammer 2518 Mitglieder verzeichnet, der Frauenanteil lag somit knapp unter 1%.

II. Präsident und Ausschuss 1932 bis 1935

Am 9. Mai 1932 erfolgte eine Kammerwahl, über deren Hintergründe Kübl, der nicht nur dem neu gewählten Präsidium angehörte und somit Zeitzeuge der geschilderten Ereignisse war, sondern auch als Anwalt wiederholt zur Geschichte des eigenen Berufsstandes publizierte, schrieb: „Allmählich trat die Tätigkeit des 2. Vizepräsidenten Dr. Siegfried Kantor sowohl durch ihre Intensität als durch ihre Gediegenheit so in den Vordergrund, daß in weiten Kreisen der Kollegenschaft der Wunsch wach wurde, ihm die oberste Leitung der Kammer anzuvertrauen. Diese Strömung kam bei der Präsidentenwahl vom 9. Mai 1932 zum Durchbruch, aus welcher Dr. Kantor im Wahlkampf gegen den bisherigen Präsidenten als Sieger hervorging.“²⁴⁾ Somit war mit Siegfried Kantor erstmals ein nicht konvertierter Jude, darüber hinaus auch noch Zionist, zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gewählt worden. „Er hatte eine leidenschaftliche Hingabe für den Stand, dem er einen großen Teil seiner Arbeitszeit opferte. In der Zeit, da der autoritäre Gedanke immer stärkeren Anhang fand, trat er mit Mut, Umsicht und Energie für die Aufrechterhaltung der Autonomie des Anwaltsstandes sowie die Rechte seiner Mitglieder ein. Diesen Bemühungen war jedoch nur durch verhältnismäßig kurze Zeit Erfolg beschieden.“²⁵⁾ Präsident Kantor standen als Vizepräsidenten Paul Abel und Ernst Egger²⁶⁾ zur Seite, der Ausschuss umfasste 25 Mitglieder:²⁷⁾ Richard Beer, Georg Budik,²⁸⁾ Richard Engländer, Rudolf Fürth, Siegfried Geyerbahn, Alfred Ichbeiser, Siegfried Kelbl, Robert Krumpholz, Friedrich Kübl, Arthur Loewe,²⁹⁾ Alfred Maril, Adolf Marius, Edmund Mendelsohn, Siegfried Norbert Rumpler, Karl Sandhofer,³⁰⁾ Josef Schell, Eugen Schuster,³¹⁾ Artur Seyss-Inquart, Rudolf Skrein, Hermann Stingl,³²⁾ Robert Ticho, Adalbert Trompeteur, Rudolf Stefan Weis, Moritz Ludwig Weiß und Alfred Wurzian.

Von diesen 1932 gewählten Funktionären wurden in der NS-Zeit Präsident Kantor, Vizepräsident Abel sowie die Ausschussmitglieder Engländer, Fürth, Geyerbahn, Ichbeiser, Kelbl, Kübl, Loewe, Maril, Rumpler, Schell, Skrein, Ticho und Weiß als Juden verfolgt. Ihre weiteren Lebenswege sollen hier kurz angeführt werden:³³⁾ Siegfried Kantor war am 18. März 1881 im mährischen Butschowitz (Bučovice, Tschechien) geboren worden, hatte schon seit 1919 dem Ausschuss angehört und seit 1924 als Vizepräsident fungiert. Nach seiner Enthebung aus dem Amt des Kammerpräsidenten mit Ende 1935 war er noch bis 1938 als Vorstandsmitglied der niederösterreichischen Advokatenhilfskasse tätig. Kantors Kanzlei, die er – für die damalige Zeit ungewöhnlich – gemeinschaftlich mit mehreren Anwälten, darunter Desider Friedmann und dem nachmaligen Kammerpräsidenten Hunna, betrieb, befand sich an der Adresse Wien 1, Gonzagagasse 23. Mit 30. 8. 1938 verzichtete Kantor unter dem Druck des NS-Regimes und angesichts der drohenden Löschung auf seine Rechtsanwaltschaft und emigrierte in die USA. Als 1950 das 100-jährige Bestehen der Rechtsanwaltskammer gefeiert wurde, steuerte er einen „Die Advokatur im Wandel der Gleichheitsidee“ betitelten Beitrag zu der Festschrift bei, der die allumfassende Bildung wie auch den herausragenden Intellekt des Verfassers eindrucksvoll zeigt. Kantor starb am

23) Die 1890 geborene Marianne von Weisl stammte aus einer Wiener Rechtsanwaltsfamilie, promovierte zunächst in Orientalistik und heiratete den Professor für evangelische Theologie Karl Beth. Als 1919 Frauen erstmals an der Juridischen Fakultät zugelassen wurden, inskribierte sie sich sofort für dieses Studium und war 1921 nicht nur die erste Juristin Österreichs, sondern auch die erste Frau, die ein Doppeldoktorat erwarb. 1938 musste sie als konvertierte Jüdin in die USA flüchten, wo sie 1984 verstarb.

24) Kübl, 100 Jahre (FN 6) 40.

25) Kübl, 100 Jahre (FN 6) 40.

26) Egger wurde in Hütteldorf (heute Wien) geboren, am 6. 4. 1909 in die Wiener Rechtsanwaltsliste eingetragen, seine Kanzlei befand sich in Wien 1, Wollzeile 13. Am 4. 9. 1945 wurde er als Nummer 7 in die neuangelegte Rechtsanwaltsliste eingetragen und verstarb am 3. 3. 1952.

27) So nicht anders angegeben, befanden sich deren Kanzleisitze in Wien.

28) Kanzleisitz St. Pölten.

29) Kanzleisitz Wiener Neustadt.

30) Kanzleisitz Stockerau.

31) Kanzleisitz Mattersburg.

32) Kanzleisitz Krems.

33) Die folgenden Angaben wurden durch die Verfasserin recherchiert und sind im biografischen Verzeichnis des Gedenkbuches „Advokaten 1938“ publiziert.

8. 12. 1957 in New York. *Paul Abel* flüchtete nach Großbritannien, wo er eine bedeutende Rolle in verschiedenen internationalen jüdischen Interessenvertretungen spielte. In der 1950 publizierten Festschrift der Wiener Rechtsanwaltskammer findet sich unter dem Titel „The British Legal Profession – Die österreichische Rechtsanwaltschaft“ ein Beitrag von „Dr. Paul Abel, Consultant on International Law, London“. Er repräsentiert somit auch die sehr kleine Gruppe unter den Geflüchteten, die in ihren Aufnahmeländern wieder als Juristen tätig werden konnten. *Abel* verstarb 1971 in London im 98. Lebensjahr. *Richard Engländer* gehörte der römisch-katholischen Kirche an, galt jedoch nach den nationalsozialistischen Rassengesetzen als Jude und war durch seine Ehe mit einer „arischen“ Frau einigermaßen geschützt. Im 61. Lebensjahr stehend, verstarb er unter bisher ungeklärten Umständen am 19. 2. 1941 in einer Pension im 1. Wiener Gemeindebezirk. Der 1867 in Böhmen geborene *Rudolf Fürth* beging gemeinsam mit seiner Ehefrau *Alice* Suizid und starb in Wien am 3. 5. 1938. *Siegfried Geyerbahn* war 58 Jahre alt, als er am 25. 3. 1938 verhaftet wurde, am 15. 6. 1938 erfolgte seine Deportation in das KZ Dachau, am 29. 9. 1938 die Überstellung in das KZ Buchenwald, von wo man ihn am 20. 1. 1939 entließ. Er flüchtete über London in die USA und starb 1960 in New York. *Alfred Icbheiser*, 1881 in Bielitz (Bielsko-Biala) geboren, war römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, galt aber nach den nationalsozialistischen Rassengesetzen als Jude und wurde deshalb mit Ende 1938 aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht. Er starb am 19. 12. 1939 in seiner Wiener Wohnung – ob infolge Suizids, konnte bisher nicht geklärt werden. *Siegfried Kelbl*, Jahrgang 1873, flüchtete im Oktober 1939 in die USA und starb am 15. 6. 1944 in Queens County, NY. *Friedrich Kübl* überlebte die NS-Zeit wahrscheinlich versteckt in Wien und war nach 1945 neuerlich als Rechtsanwalt tätig. Er verstarb am 10. 5. 1968 im 89. Lebensjahr. Der 1884 in Sarajewo geborene *Arthur Loewe* hatte den Kanzleisitz vor seiner Eintragung als Rechtsanwalt 1916 bis 1925 in Wien, anschließend bis 1938 in Wiener Neustadt. Aus einer Mitteilung des ebenfalls in Wiener Neustadt tätigen Kollegen Dr. *Siegfried Reichard* geht hervor, dass ihm die Flucht nach London gelungen war, *Loewes* weiteres Schicksal konnte bisher nicht geklärt werden. Der 1886 im galizischen Kolo-meja (Kolomyja, Ukraine) geborene *Alfred Maril* emigrierte nach Jamaika, wie Prof. *Erich Lessing*, dessen Vormund *Maril* gewesen war, uns mitteilte. Der 1873 geborene *Siegfried Norbert Rumpler* war als bedeutender Proponent der Liga für Menschenrechte bekannt. Nach seiner Löschung aus der Rechtsanwaltsliste konnte er noch bis Mitte 1939 als „jüdischer Konsulent“ tätig sein. Anfang 1940 gelang ihm die Flucht nach Bolivien, in den 1950er Jahren war er als

österreichischer Honorarkonsul in Cochabamba tätig. Er verstarb wahrscheinlich 1961. *Josef Schell* war 1890 in Mährisch-Ostrau (Ostrava, Tschechien) geboren, er fungierte bis 1938 als Präsident der Wiener B'nai Brith-Loge. Vom 13. 3. bis zum 4. 7. 1938 befand *Schell* sich in Haft, zwei Monate nach seiner Entlassung flüchtete er nach England, von wo er 1940 in die USA ging. Bis zu seinem Tod 1979 lebte er in New York. *Rudolf Skrein*, Jahrgang 1895, gehörte dem evangelischen Religionsbekenntnis an, galt aber nach den nationalsozialistischen Rassengesetzen als jüdisch. Er konnte, durch eine „Mischehe“ mit einer „arischen“ Ehefrau einigermaßen geschützt, in Wien überleben, wo er ab 17. 11. 1945 wieder als Rechtsanwalt tätig war und 1962 verstarb. Der 1883 im mährischen Brünn (Brno, Tschechien) geborene *Robert Ticho* flüchtete 1939 nach London, wo er 1957 verstarb. *Moritz Ludwig Weiß* stand im 72. Lebensjahr, als er am 13. 6. 1938 gemeinsam mit seiner Ehefrau *Marie* in Wien Suizid beging.

Der 1884 in der Bukowina geborene *Adalbert Trompeteur* war vor seiner 1924 erfolgten Eintragung in die Wiener Rechtsanwaltsliste in Czernowitz tätig gewesen. Er galt als „arisch“ und verzichtete – wahrscheinlich wegen seiner jüdischen Ehefrau *Maria* – im August 1938 auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft. *Trompeteur* verfügte auch über ein medizinisches Doktorat und war vermutlich fortan als Arzt tätig. Er verstarb Ende 1951 in Wien.

Zu *Arthur Seyss-Inquart* liegt eine Vielzahl an Publikationen vor, in denen jedoch seine Tätigkeit bis 1938 als Rechtsanwalt höchstens cursorisch erwähnt wird, weshalb in der Folge hierauf näher eingegangen werden soll. *Seyss-Inquart* war 1917 während eines Fronturlaubs zum Doktor beider Rechte an der Universität Wien promoviert worden, aufgrund der für Kriegsteilnehmer sehr günstigen Anrechnungsbestimmungen konnte er bereits am 23. 8. 1921 als Rechtsanwalt in Wien eingetragen werden. Seine Kanzlei befand sich bis 1938 an der Adresse Wien 1, Am Hof 5. Der jüdische Rechtsanwalt *Hans Steiner* konnte 1938 aus Österreich flüchten, in seinen Erinnerungen findet sich eines der seltenen Zeugnisse der rechtsanwaltlichen Tätigkeit *Seyss-Inquarts*: „Wir hatten einen viele Jahre dauernden Prozess vor dem Obersten Gerichtshof als Patentgerichtshof wegen einer Zwangslizenz, die wir vom Glühlampenkartell verlangten. Dieses wurde interessanterweise vom damaligen Rechtsanwalt Dr. Seyß-Inquart vertreten, der es später zu so trauriger Berühmtheit brachte, bis er im Nürnberger Prozess zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Er war ein blendender Jurist von ausgezeichnetem Benehmen, und ich glaube, dass sein Minderwertigkeitsgefühl, resultierend aus seiner Körperbehinderung – er binkte nach einem Kletterunfall sehr stark –, ihn ungewollt in die Politik getrieben hat, die eigentlich seinem Wesen gar nicht entsprach. Später konnte er dann wohl nicht mehr ab-

springen. Ich selbst habe ihn eigentlich in guter Erinnerung. Er benahm sich uns gegenüber immer korrekt und war sogar nach dem Einmarsch 1938 äußerst hilfsbereit – aber vielleicht hat er sich später geändert.“⁴³⁴⁾ Am 17. 2. 1938 wurde bei *Seyss-Inquarts* Eintrag in der Rechtsanwaltsliste unter der Zahl 685/38 vermerkt: „Infolge der am 17. 2. 1938 erfolgten Ernennung zum Bundesminister für Inneres u. Sicherheitswesen wird Hr. Dr. Ernst Hoffmann gem § 2 Abs. 2 des Ges. vom 19. 12. 1919 St.G. Bl. No. 598 mit Beschluss des Ausschusses vom 17.2.38 bestellt.“ Die hier erfolgte Bestellung eines Kanzleiübernehmers zur Abwicklung noch offener Kanzleiangelegenheiten zeigt einen in der Verwaltung der Rechtsanwaltskammern alltäglichen Vorgang, die Übernahme eines politischen Amtes hatte nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung immer die Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit zur Folge. Damit war auch *Seyss-Inquarts* Mandat als Mitglied des Ausschusses erloschen. Das weitere Schicksal ausgeschiedener Mitglieder ist aus den Rechtsanwaltslisten üblicherweise nicht ablesbar, im Falle *Seyss-Inquarts* wurde jedoch eine Ausnahme gemacht, denn mit Datum vom 17. 10. 1946 erfolgte bei seinem Eintrag in der Rechtsanwaltsliste die Hinzufügung: „Vom internationalen Gerichtshof in Nürnberg am 30. Sept. 1946 zum Tode durch den Strang verurteilt und am 16. Okt. 1946 hingerichtet.“⁴³⁵⁾

Das im April 1932 gewählte Präsidium bzw der gleichzeitig bestellte Ausschuss waren jedoch nur rund zwei Jahre tätig, bevor die ersten Eingriffe seitens der Staatsmacht erfolgten. „Im Jahre 1934 bekam die Selbstverwaltung der Kammer einen schweren Stoß. In diesem Jahr wurde der Republik Österreich die ständische Verfassung, eine Kreuzung von Faschismus und Nationalsozialismus, beschert. Auf Grund dieser Verfassung erließ eine Anzahl von Verordnungen, welche es ermöglichten, im administrativen Wege Anwälte und Anwärtern, die sich gegen irgendeine der zahlreichen ergangenen Verordnungen verweigert hatten, die Ausübung ihres Berufes zu untersagen. Den Kammern war kein Einfluß auf den Gang derartiger Administrativverfahren eingeräumt, sie hatten lediglich nach erfolgter amtlicher Verständigung die Löschung der betroffenen Anwälte und Anwärter in ihren Listen durchzuführen. Auch nahm man Anwälte und Anwärter wegen mißliebiger politischer Betätigung ohne gerichtliches Verfahren in Haft. Sodann wurde verordnet, daß die Mandate von Ausschußmitgliedern, die der sozialdemokratischen Partei angehörten, als erloschen anzusehen seien. Auf diese Weise verlor der Ausschuß vier seiner Funktionäre, obwohl diese nicht wegen ihrer Parteizugehörigkeit, sondern aus standespolitischen Erwägungen gewählt worden waren.“⁴³⁶⁾ Um welche vier Ausschussmitglieder es sich hier handelt, konnte aus den vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig ermittelt werden. Tatsächlich nennt das Verzeichnis für das Jahr 1935 nur noch 19 Mitglieder des Ausschusses, es waren also sechs Rechtsanwälte

ausgeschieden, davon jedoch drei durch Tod: *Richard Beer* verstarb am 7. 4. 1934, *Adolf Marius* am 5. 11. 1934 und *Edmund Mendelsohn* am 27. 1. 1934. Als aus politischen Gründen ausgeschieden wären somit *Richard Engländer*, *Siegfried Kelbl* und *Siegfried Norbert Rumppler* zu nennen.³⁷⁾ Diese drei Rechtsanwälte konnten jedenfalls in den folgenden vier Jahren ihrem Beruf weiterhin nachgehen und wurden 1938 als Juden aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht.

Unter den 19 Ausschussmitgliedern, die das Verzeichnis für 1935 nennt, findet sich kein einziger neu Hinzugekommener, dh die Ausgeschiedenen waren nicht ersetzt worden.

III. Die 1936 bestellten Präsidenten und Ausschussmitglieder

„Endlich wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1935, welcher sich auf das Bundesgesetz vom 13. Juli 1935, BGBl. 300, stützt, der Ablauf aller Ausschußmandate mit 31. Dezember 1935 angeordnet. Dieser Erlaß, welcher für alle Rechtsanwaltskammern der Republik Österreich galt, verfolgte in erster Linie den Zweck, den nationalsozialistischen Einfluß, der sich in den Provinzkammern fühlbar gemacht hatte, zu beseitigen. In der Wiener Kammer, in der ein derartiger Einfluß nicht bestand, hatte er eine ausgesprochen antisemitische Tendenz. Es sollte der jüdische Einfluß im Ausschuß, von dessen Mitgliedern rund die Hälfte Juden waren, ausgeschaltet werden. In dem mit Erlaß des Justizministers vom 28. Dezember 1935, Zahl 8563, ernannten Ausschuß wurden zwar, um das Gesicht zu wahren, zwei frühere jüdische Ausschußmitglieder aufgenommen, aber alle übrigen jüdischen, zum Teil altbewährte Ausschußmitglieder einschließlich des hochverdienten Präsidenten, übergangen. Diese Ernennung stellt nicht nur eine schwere Verletzung der Standesautonomie dar, sondern bricht auch mit einer wohl begründeten Standesgewohnheit: Es wurde bei jeder Wahl wegen Aufrechterhaltung der Tradition sorgsam darauf geachtet, daß die Zahl der neuen Kandidaten im Verhältnis zu jenen, die bereits durch längere Zeit im Ausschuß mitgearbeitet hatten, verhältnismäßig gering sei.“⁴³⁸⁾ Das neue Präsidium wie auch der Ausschuss wurden nun also durch

34) Ruth Steiner (Hrsg), Hans Steiner, Nie wieder Wien? Erinnerungen an Jugend und Exil (Wien 2009) 76.

35) Archiv der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwaltsliste 5/560.

36) Kübl, 100 Jahre (FN 6) 40.

37) Laut Kübl schieden also 1934 aufgrund der neuen Bestimmungen vier Mitglieder aus, tatsächlich ist dies jedoch aus den vorliegenden Quellen nur für drei Fälle nachvollziehbar. Dafür scheinen zwei Erklärungen denkbar: Entweder irrt der Autor, was angesichts der Tatsache, dass er diesem Gremium selbst angehört hatte und der zeitliche Abstand zwischen dem berichteten Ereignis und der Publikation nur 15 Jahre beträgt, unwahrscheinlich ist, oder der vierte Ausschluss erfolgte erst nach Drucklegung des Verzeichnisses.

38) Kübl, 100 Jahre (FN 6) 40–41.

das Ministerium ernannt. Als Erster Präsident war Dr. *Otto Mayr*³⁹⁾ vorgesehen. „*Sein Einwand, daß sich die Kollegenschaft bereits für Emil Krasser*⁴⁰⁾ *entschieden habe, führte zu einer doppelten Besetzung dieses wichtigen Amtes mit der Ernennung von Mayr zum 1. Präsidenten und Krasser zum 2. Präsidenten.*“⁴¹⁾ Die beiden Stellvertreter *Abel* und *Egger* blieben in ihrem Amt. Der Ausschuss hatte nun wieder 25 Mitglieder: *Wilhelm Hans Bobuslaw*, *Paul Burkhart-Schenk*, *Josef Ezdorf*, *Rudolf Fürth*, *Julius Habn*,⁴²⁾ *Hellfried Herrdegen*, *Alfred Indra*, *Wilhelm Kaan*, *Johann Kaupa*, *Johann Kurz*, *Hans Lucker*, *Ludwig Marenzi*,⁴³⁾ *Karl Maschin*, *Josef Neuner*,⁴⁴⁾ *Ernst Pfannhauser*,⁴⁵⁾ *Franz Prantner jun.*, *Oskar Samesch*, *Ernst Schenk*, *Alfons Schöler*, *Albert Schwarz*, *Rudolf Skrein*, *Hermann Stingl*,⁴⁶⁾ *Robert Ticho*, *Ernst Uzel* und *Alfred Wurzian*.

Von diesen hatten nur fünf dem vorigen Ausschuss angehört, nämlich *Fürth*, *Skrein*, *Stingl*, *Ticho* und *Wurzian*. Drei weitere waren schon in früherer Zeit in diesem Gremium tätig gewesen, die anderen siebzehn Ausschussmitglieder hingegen „Neulinge“, unter ihnen kein einziger Jude, auch kein konvertierter. An der Zusammensetzung des Präsidiums und Ausschusses sollte sich bis März 1938 nichts mehr ändern.

„*Diskussionsgegenstand war nach Inkrafttreten der Verfassung 1934 dann freilich die Stellung der Rechtsanwaltschaft und ihre Eingliederung in die von der Verfassung vorgesehenen sieben Berufsstände, die Vertreter in den Bundeswirtschafts- und Bundeskulturrat als Vorberatende Organe und den Bundestag als Beschluss fassendes Organ der Gesetzgebung zu entsenden hatten. Gemeinsam mit den anderen freien Berufen, wie etwa Ärzten, Apothekern, Technikern u.dgl. sollten die Rechtsanwälte den Berufsstand der ‚Freien Berufe‘ bilden.*“⁴⁷⁾ Im April 1935 machte der „Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte“ im Bundeskanzleramt eine Eingabe betreffs der „ständischen Neuordnung“. Darin heißt es unter anderem: „*Aus diesem Anlass beehrt sich der gefertigte Verband darauf hinzuweisen, dass für die bodenständige, arische, christlich-deutsche Rechtsanwaltschaft nur eine solche Regelung annehmbar erscheint, welche der Freiheit des Standes der Rechtsanwälte als eines der Grundpfeiler einer unabhängigen, unbeeinflussten Rechtspflege im vollen Umfange Rechnung trägt und auch bei der Bildung neuer Vertretungskörper von dem Grundgedanken der Selbstbestimmung im Sinne einer freien Wahl in diese Vertretungskörper ausgeht. Bei gleicher Gelegenheit ersucht der gefertigte Verband, bei jeder wie immer gearteten Neuordnung der Standesverhältnisse darauf Bedacht nehmen zu wollen, dass die Frage des numerus clausus nur im Sinne einer beschränkten Zulassung nichtarischer Anwärter gelöst wird, wie dies dem zahlenmäßigen Verhältnisse der bodenständigen arischen Bevölkerung und des nichtarischen Teiles derselben entspricht.*“⁴⁸⁾

Da es bekanntlich zur Errichtung dieses „Standes der freien Berufe“ bis März 1938 nicht mehr kam, kann

nicht festgestellt werden, ob bzw. inwieweit diese Intervention zum gewünschten Ergebnis geführt hätte. Die Gremien der Standesvertretungen durch Wahlen bestimmen zu lassen, hätte man aber auch nach der geplanten Neuordnung nicht riskieren wollen, da es damals keineswegs sicher schien, dass diese die gewünschten Ergebnisse erbracht hätten, insbesondere nicht im Amtsbereich der Wiener Kammer.

Den Bemühungen des neuen Ausschusses, die Standesautonomie wiederherzustellen, war jedoch ebenso wenig Erfolg beschieden. Somit ergab sich die geradezu paradoxe Situation, dass eine Standesvertretung in einem Staat, der sich selbst als Ständestaat definierte und auf der Basis der „Stände“ organisiert sein sollte, ihre Bedeutung zusehends einbüßte.

IV. Die Rechtsanwaltskammer in Wien 1938 bis 1945

Der ab Anfang 1936 amtierende Ausschuss verlor seine Mandate ebenso, wie er sie erhalten hatte: durch Regierungsverfügung. Unmittelbar nach dem „Anschluss“ wurde zunächst Dr. *Georg (Freiherr von) Ettingshausen*⁴⁹⁾ als kommissarischer Leiter der Rechtsan-

39) *Otto (Freiherr von) Mayr* wurde am 5. 2. 1887 in Wien geboren und am 4. 5. 1920 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Seine Kanzlei befand sich an der Adresse Wien 1, Rotenturmstraße 13. *Mayr* fungierte von 1936 bis 1938 als ernannter Präsident und gehörte in der NS-Zeit verschiedenen Gremien der RAK an. 1944 wurde er nach dem Stauffenberg-Attentat von der GESTAPO verhaftet. In die ab September 1945 neu angelegte Rechtsanwaltsliste wurde er am 9. 1. 1946 eingetragen und übte in der Folge auch wieder verschiedene Funktionen in den Gremien der Standesvertretung aus. *Mayr* leistete am 1. 9. 1974 Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

40) Der in Wien geborene *Emil Krasser* war 1905 zum Doktor beider Rechte promoviert worden und hatte am 15. 2. 1910 die Advokatenprüfung abgelegt. Am 1. 1. 1912 wurde er in die Wiener Rechtsanwaltsliste eingetragen, seine Kanzlei befand sich an der Adresse Wien 15, Mariahilfer Straße 133. *Krasser* wurde am 7. 12. 1945 in die neu angelegte Rechtsanwaltsliste eingetragen und verzichtete am 31. 3. 1964 auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

41) *Wrabetz*, Rechtsanwälte (FN 8) 121.

42) Kanzleisitz in Baden.

43) Kanzleisitz in Mattersburg.

44) Kanzleisitz in Korneuburg.

45) Kanzleisitz in Amstetten.

46) Kanzleisitz in Krems.

47) *Reiter-Zatloukal*, Rechtsanwaltschaft (FN 12) 23–24.

48) ÖStA/AdR/BKA, Innere BA (Berufständischer Aufbau), Karton 7361.

49) *Ettingshausen* wurde am 16. 9. 1896 geboren und war ab 1931 als Rechtsanwalt in Wien eingetragen, seine Kanzlei befand sich an der Adresse Wien 4, Schwindgasse 8. 1934 wurde ein mittlerweiliger Stellvertreter für ihn eingesetzt, jedoch offenbar nur für sehr kurze Zeit, da *Ettingshausen* nachweislich sowohl während dieses Jahres als auch in den folgenden als Rechtsanwalt mit der anwaltlichen Vertretung verschiedener Nationalsozialisten befasst war. In die 1945 neu angelegte Rechtsanwaltsliste wurde er nicht mehr eingetragen, am 28. 11. 1947 erfolgte in der Rechtsanwaltskammer der Beschluss über das Verbot der Berufsausübung.

waltskammer in Wien⁵⁰⁾ eingesetzt und in der Folge zum Präsidenten ernannt. Die Ende 1935 eingeführte Position des Zweiten Präsidenten wurde nun wieder abgeschafft, als Stellvertreter des Präsidenten einerseits *Erich Führer* und andererseits *Otto Mayr*, der bis März 1938 Präsident gewesen war, eingesetzt.

Von den bis 1938 tätigen Ausschussmitgliedern wurde der in Korneuburg ansässige 1897 geborene *Josef Neuner* als politischer Gegner mit Ende des Jahres 1938 aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht, sein weiteres Schicksal ist bisher ungeklärt, als Rechtsanwalt schien er nicht mehr auf. Aus „rassischen“ Gründen wurden der Vizepräsident *Paul Abel* sowie die Ausschussmitglieder *Fürth*, *Skrein* und *Ticho* aus der Anwaltsliste gestrichen.⁵¹⁾

Der neue Ausschuss hatte nunmehr 24 Mitglieder, nämlich *Fritz Bauer*, *Emanuel Braunegg*, *Georg Budik*,⁵²⁾ *Erich Grebmer-Wolfstburn*, *Fritz Hauenschild*, *Ernst Hoffmann*, *Manfred Hummer*, *Erwin Jerabek*, *Karl Kaser jun.*, *Reinhold Kautschitsch*,⁵³⁾ *Johann Kellner*, *Johann Kurz*, *Hans Lucker*, *Hans Mann*, *Ludwig Mattausch*, *Karl Münzker*, *Fritz Pießlinger*,⁵⁴⁾ *Hadmar Schandl*, *Albert Schwarz*, *Karl Seidl*,⁵⁵⁾ *Gustav Sellner*, *August Stiglbauer*, *Hermann Stingf*⁵⁶⁾ und *Franz Wrabetz*. Davon hatten zwei diesem Gremium bis Ende 1935 angehört, nämlich *Budik* und *Stingl*, zwei weitere dem vorangegangenen bis März 1938, nämlich *Kurz* und *Lucker*.

Die hauptsächliche Aufgabe der Rechtsanwaltskammer bestand zunächst in der Eliminierung der aus „rassischen“ oder anderen Gründen unerwünschten Kolleginnen und Kollegen. Mit 14. 10. 1938 wurde das Reichsgesetzblatt 1403 ausgegeben, welches das „Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft“ regelte. § 1 lautet: „Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Soweit Juden Rechtsanwälte sind, scheiden sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus.“ Es wurde noch eine weitere Bestimmung erlassen, welche sich auf „Mischlinge“ und politische Gegner bezog, die „Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich. Vom 27. September 1938“. Diese enthielt jedoch eine Kann-Bestimmung für die Löschung betroffener Personen, was dazu führte, dass die einzelnen Entscheidungen, warum einige Rechtsanwälte gelöscht wurden, andere jedoch nicht, aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar sind.

Um festzustellen, wer im NS-Staat weiterhin der Rechtsanwaltschaft angehören durfte bzw ausscheiden musste, erhielten zunächst alle Mitglieder Fragebögen.⁵⁷⁾ Auf Basis dieser Erhebungen, aber offenbar auch in Zusammenarbeit mit einer ganzen Reihe von Behörden, wurden Listen der zu eliminierenden Personen erstellt. Ein erheblicher Anteil erhielt bereits mit 28. 5. 1938, vereinzelt aber auch zu anderen Terminen, Vertretungsverbote. Auf Grundlage der

zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgte die Löschung aus den Rechtsanwaltslisten aus rassistischen oder politischen Gründen mit Ablauf des Jahres 1938. Insgesamt wurden 1938 aus den österreichischen Rechtsanwaltskammern 1.466 Personen aufgrund der Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes ausgeschlossen, und zwar mit folgender Verteilung auf die Bundesländer: 1.420 Wien, Niederösterreich und Burgenland, 25 Steiermark, 6 Oberösterreich, 6 Kärnten, 5 Salzburg, 4 Tirol. 359 weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammern galten nach den Nürnberger Rassegesetzen als Juden und verzichteten bereits im Laufe des Jahres 1938 „freiwillig“ auf ihre Rechtsanwaltschaft, noch bevor sie gelöscht werden konnten, oder verstarben zwischen März und Dezember 1938, oftmals durch Suizid. Verhältnismäßig selten kamen die Bestimmungen zur Löschung von politischen Gegnern und „Mischlingen“ zur Anwendung, nämlich in „nur“ 60 Fällen. Hier zeigt sich eine deutlich abweichende Verteilung auf die Bundesländer: 20 Niederösterreich, 15 Kärnten, 14 Wien, 5 Oberösterreich, 3 Tirol, 2 Salzburg, 2 Steiermark.

Durch die Löschung der rassistisch und politisch Verfolgten waren am Ende des Jahres 1938 nur noch 771 eingetragene Mitglieder in der Wiener Kammer zu verzeichnen. Insgesamt wurden aus der Rechtsanwaltskammer in Wien zwischen März 1938 und Anfang 1945 1.804 Personen aus NS-spezifischen Gründen gelöscht oder kamen einer bevorstehenden Löschung durch Verzicht bzw Suizid zuvor. Das sind 71% der Mitglieder vom März 1938. Zu kurz greift auf jeden Fall die Annahme, die Verbliebenen seien sämtlich Nazis gewesen, dies trifft nicht einmal auf alle in den Ausschuss berufenen Rechtsanwälte zu. Freilich gab es in der Rechtsanwaltschaft einige herausragende Nationalsozialisten, manche von diesen waren aber 1938 auch zu „höheren Aufgaben berufen“, wie zB *Seyss-Inquart* oder auch der oberösterreichische Anwalt *Ernst*

50) Mit 14. 3. 1938 wurden kommissarische Leiter auch in den anderen Rechtsanwaltskammern eingesetzt: „...für Salzburg *Robert Lippert*, für Klagenfurt *Hans Pichs*, für Linz *Josef Plakolm*, der am nächsten Tag als SS-Untersturmbannführer auch die Linzer Polizeidirektion übernimmt“ *Wrabetz*, Rechtsanwältin (FN 8) 127.

51) Tatsächlich hatten somit also drei „Juden“ diesem Ausschuss angehört.

52) Kanzleisitz St. Pölten.

53) Kanzleisitz Korneuburg.

54) Kanzleisitz Neusiedl am See.

55) Kanzleisitz Gloggnitz.

56) Kanzleisitz Krems.

57) Die Frist für die Rücksendung der ausgefüllten Fragebögen war mit Anfang April gesetzt. Angesichts der Tatsache, dass diese Fragebögen somit binnen zwei Wochen aufgesetzt, gedruckt, an die 2.541 Mitglieder der Wiener Kammer versendet, von diesen ausgefüllt und zurückgeschickt werden mussten, liegt die Vermutung nahe, dass die besagten Drucksorten, eventuell sogar die adressierten Kuverts bereits vor dem 13. 3. 1938 vorbereitet gewesen sein könnten.

Kaltenbrunner. Hinzu kamen diverse Mitläufer und die Effekte der „Anschlussbegeisterung“, die natürlich auch vor den Anwälten nicht Halt machte, hier aber recht schnell wieder abgeflaut zu sein scheint. Jedenfalls befand sich unter den 771 im Amtsbereich der Wiener Kammer Anfang 1939 noch zugelassenen Rechtsanwälten eine erhebliche Anzahl an „Mischlingen“ sowie Personen, die mit „jüdischen“ Ehepartnern verheiratet waren und an diesen Ehen festhielten. Während in der Zwischenkriegszeit die „Überfüllung des Standes“ Anlass zu zahlreichen Überlegungen gegeben hatte, wie diesem Problem beizukommen sei, machte sich nun ein gewisser Mangel an Rechtsanwälten bemerkbar. Über die Löschung von mehr als zwei Dritteln der Kammermitglieder im Jahr 1938 hinaus wurde von den Verbliebenen ab 1939 auch noch rund ein Drittel zum Kriegsdienst eingezogen, wovon 12 fallen sollten.

Nicht einmal ein Jahr nach dem „Anschluss“ kam es zu einer neuerlichen Veränderung an der Spitze der Rechtsanwaltskammer. *„Was der nationalsozialistische Ausschuss geleistet hat, läßt sich schwer feststellen, weil nahezu alle Kammerakten aus der Zeit von 1938 bis 1945 in Verlust geraten sind und die Mitteilungen der Reichsrechtsanwaltskammer nur sehr dürftige Berichte über die Vorgänge in der Wiener Kammer enthalten. Nur so viel läßt sich diesen Mitteilungen entnehmen, daß mit Erlaß des Reichsministers für Justiz vom 22. Juli 1939 der bisherige Leiter der Kammer, Dr. Georg Ettingshausen, abberufen und an seiner Stelle Dr. Walter Richter ernannt wurde, der sodann bis zum Sturz der Herrschaft der Nationalsozialisten die Kammergeschäfte führte.“*⁵⁸⁾ *Jahoda*s Darstellung dieser Ereignisse weicht hier etwas ab, indem er schreibt: *„... Ettingshausen wurde, wie sich aus dem Protokoll über die Ausschusssitzung vom 7. Februar 1939 ergibt, anfangs 1939 verhaftet; er verzichtete im Februar 1939 auf die Präsidentenstelle [nicht aber auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Anm d Verf]. Am 22. Juli 1939 wurde Dr. Walter Richter zum Präsidenten der Kammer bestellt.“*⁵⁹⁾ Präsident *Richter* übte seine Funktion bis zum Ende der NS-Zeit aus. Das Gremium, das immer „Ausschuss“ geheißen hatte, wurde ab 1939 als „Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Wien“⁶⁰⁾ bezeichnet und setzte sich lt Verzeichnis für 1940 aus 28 Rechtsanwälten zusammen, wobei keiner ausgeschieden und *Karl Bechmann*, *Alfred Haberl*, *Erich Meissl* sowie *Oskar Robert Samesch* neu hinzu gekommen waren.

*„Anfangs scheint man bewusst angestrebt zu haben, die Tradition der Kammer in Vergessenheit geraten zu lassen. Darauf deutet die Pensionierung des bisherigen Sekretärs Regierungsrat Dr. Ströber. Außerdem wurden sämtliche juristischen Fachzeitschriften, welche alle in mehr oder minder enger Verbundenheit mit der Kammer standen, eingestellt.“*⁶¹⁾ Die Wiener Rechtsanwaltskammer unterstand – wie alle anderen derartigen Institutionen – während

der NS-Zeit dem Reichsministerium der Justiz und wurde im Herbst 1939 der Reichs-Rechtsanwaltskammer in Berlin eingegliedert.

Das Verzeichnis für 1941/42 zeigt Präsidium und Ausschuss (damals „Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Wien“) unverändert gegenüber dem Vorjahr. Trotz massiver Erleichterungen beim Zugang zum Rechtsanwaltsberuf waren zu Beginn des Jahres 1941 nur 864 Mitglieder (darunter lediglich fünf Frauen) im Verzeichnis der Wiener Rechtsanwaltskammer eingetragen. Wie *Reiter-Zatloukal* abschließend in ihrem Artikel bemerkt: *„Mit der Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung 1941 war auch das Ende der freien Advokatur in Österreich gekommen.“*⁶²⁾

In den beiden folgenden Jahren kam es neuerlich zu personellen wie auch organisatorischen Veränderungen in den Gremien der Wiener Kammer, so weist das Verzeichnis für 1944 weiterhin *Richter* als Präsidenten – nunmehr mit dem Zusatz „Mitglied des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer Berlin“ und als dessen 2. Stellvertreter *Mayr* aus, während als 1. Stellvertreter *Karl Bechmann* zu finden ist. Weiters werden 27 „Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Wien“ genannt, wobei *Bechmann* ins Präsidium gewechselt hatte, *Budik*, *Hauenschild*, *Hummer*, *Jerabek*, *Kellner*, *Lucker*, *Meissl* und *Schwarz* ausgeschieden oder in andere Funktionen gewechselt waren. Neu bestellt wurden *Hans Backhaus*, *Franz Heyd*, *Ernst Höppler*, *Viktor Hrdlicka*, *Walter Merio*, *Gustav Prochaska*, *Friedrich Steinbach* sowie *Franz Wohlrab*.⁶³⁾ Erstmals verzeichnete diese Aufstellung nun auch zwei „Sonderbeauftragte gem Art 8 der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer“, nämlich *Paul Burkhart-Schenk* für das Sachgebiet Bücherei und *Hans Lucker* für das Sachgebiet Familienunterhalt, vier „Anwaltliche Beisitzer für die Dienststrafkammer beim Oberlandesgericht Wien“, und zwar *Gustav Bauer*, *Florian Doppler*, *Konrad Karolus* und *Norbert Korsche*, sowie als „Mitglied des Dienststrafsenates beim Reichsgericht Leipzig“ *Rudolf Auer*.

Bereits 1950 beklagte *Kübl* das weitgehende Fehlen schriftlicher Quellen über die Tätigkeit des Ausschusses während des Nationalsozialismus. Die juristischen Fachzeitschriften waren alle eingestellt, die Reichsrechtsanwaltskammer in Berlin, wohin offenbar über alles berichtet werden musste bzw Durchschläge der

58) *Kübl*, 100 Jahre (FN 6) 42.

59) *Jahoda*, Advokatur (FN 7) 50.

60) Eine Erklärung für diese Umbenennung konnte bisher noch nicht gefunden werden, sind doch allgemeinem Sprachverständnis zufolge alle in die Rechtsanwaltslisten eingetragenen Personen „Mitglieder der Rechtsanwaltskammer“ und die neue Bezeichnung auch keinen erkennbaren ideologischen oder sonstigen Vorteil bot.

61) *Kübl*, 100 Jahre (FN 6) 42.

62) *Reiter-Zatloukal*, Rechtsanwaltschaft (FN 12) 31.

63) Kanzleisitz St. Pölten.

meisten Vorgänge gingen, wurde 1944 durch einen Bombentreffer zerstört, auch das Gebäude in der Ertl-gasse in Wien wurde schwer in Mitleidenschaft gezogen. „Aus den dürftigen Berichten der Wiener Kammer an die Reichsrechtsanwaltskammer sowie aus dem gänzlichen Fehlen fachschriftstellerischer Betätigung der Wiener Kammermitglieder lässt sich erschließen, daß sich diese für die nationalsozialistische Gesetzgebung und Rechtspflege nicht sonderlich erwärmt haben. Das Bestreben scheint durch, altösterreichische Rechtseinrichtungen womöglich aufrechtzuerhalten. Deutlich kommt diese Tendenz bei den Bemühungen der Wiener Kammer zum Ausdruck, den in Österreich geltenden Rechtsanwaltsstarif beibehalten zu dürfen.⁶⁴⁾ Die Autonomie der Kammer war aber nicht nur durch das von der Regierung arrogierte Recht, die Kammerfunktionäre zu ernennen, beeinträchtigt, sie erlitt durch die nationalsozialistische Gesetzgebung weitere schwere Einbußen. Vor allem erhielt die Wiener Kammer eine vorgesetzte Behörde: die Reichsrechtsanwaltskammer in Berlin. Wie sich aus deren amtlichen Mitteilungen deutlich erkennen läßt, wurde auf diese Weise die Wiener Kammer zu einer bedeutungslosen Provinzkammer herabgedrückt. Der freie Advokat, den die österreichische Advokatenordnung von 1868 geschaffen hatte, wurde zu einem mittleren Beamten des Großdeutschen Reiches degradiert, dessen Ernennung dem Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsführer des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes oblag.“⁶⁵⁾

V. Neubeginn 1945 bis 1948

In den Schilderungen der Rechtsanwälte, die den Neubeginn bei Kriegsende als Zeitzeugen miterlebt hatten, klingt ein gewisser Stolz auf den eigenen Berufsstand und dessen Rolle bei der Wiedererrichtung eines freien, demokratischen Österreich auf Basis eines funktionierenden Rechtsstaates durch. So schreibt Kübl:⁶⁶⁾ „Sogleich nach dem Zusammenbruch der Herrschaft des Nationalsozialismus zeigte es sich, daß die von der Kammer in jahrzehntelanger, ernster Arbeit geschaffene Tradition stärker war als alle Bemühungen der leitenden reichsdeutschen Justizstellen, dieselbe zu zerstören.“⁶⁷⁾ Auch Jahoda betont, wie rasch die Rechtsanwaltschaft den Wiederaufbau begann: „Anfangs April 1945, nach dem Einmarsch russischer Truppen, aber noch vor dem endgültigen Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, zu einer Zeit, da in Floridsdorf noch Kämpfe zwischen der Waffen-SS und der ‚Roten Armee‘ tobten, war der Wiener Rechtsanwalt Dr. Paul Antosch bereits bemüht, die Anwaltschaft zu reorganisieren. Gemeinsam mit Dr. Felix Friedländer veranlasste er durch Boten die Einberufung der in Wien anwesenden Rechtsanwälte – soweit sie nicht der NSDAP angehört hatten – zu einer Vollversammlung im Advokatenzimmer des Justizpalastes.“⁶⁸⁾ Am 16. 4. 1945 fand diese Versammlung unter

Antoschs Vorsitz statt und betraute Oskar Mayr, Hans Kurz, Josef Korn sowie Otto Tiefenbrunner mit der vorläufigen Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer. Dieser sogenannte Viererausschuss wurde durch einen Erlass des Staatsamtes für Justiz vom 3. 5. 1945 zur vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte der Rechtsanwaltskammer für Wien und Niederösterreich bestellt. Die vier mit dem Neuaufbau der Kammer betrauten Rechtsanwälte zogen in der Folge freiwillige Helfer heran, um die ihnen übertragenen Aufgaben bewältigen zu können, bis mit Erlass des Staatsamtes für Justiz vom 9. und 19. 7. 1945 die Funktionäre für den Ausschuss und die anderen Gremien vorläufig bestellt wurden. Somit amtierte also neuerlich ein ernannter Ausschuss und ein ebensolches Präsidium, die aber diesmal aus der Rechtsanwaltschaft heraus gebildet worden waren.

Der neue Präsident Emerich Hunna⁶⁹⁾ hatte bis 1938 in einer Kanzleipartnerschaft mit drei jüdischen Anwälten gewirkt und stand nach 1945 in Kontakt zu einer ganzen Reihe geflüchteter ehemaliger Kollegen, die er auch in seiner Festansprache anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums 1950 ausdrücklich begrüßte. Alice Kantor, die Tochter Siegfried Kantors, schrieb 2008 über ihn: „I knew Dr. Hunna personally. He was always an antinazi and a very decent person who remained in touch with my father, even after we had to flee.“⁷⁰⁾ Der kleinere Sitzungssaal in der Wiener RAK wurde kürzlich nach Hunna benannt, während der größere nunmehr den Namen des Gründungspräsidenten Mühlfeld trägt.

Dem Präsidenten waren ab 1945 drei Stellvertreter zur Seite gestellt, nämlich zunächst Johann Dostal,⁷¹⁾ Ernst Hoffenreich und Otto Tiefenbrunner, wobei Dostal später durch Rudolf Braun, Hoffenreich durch Hans Kurz ersetzt wurde. Der Ausschuss hatte nun wieder 21 Mitglieder, Rudolf Braun, Karl Bündsdorf, Paul Burkhardt-Schenk, Ernst Egger, Eugen Fleischbacher, Felix Friedländer, Wilhelm Heublum, Felix Hurdes, Otto Kammerlander, Alfons Klingsland, Josef Korn, Hans Kurz, Oskar

64) Hierzu ist zu bemerken, dass der österreichische Tarif wesentlich günstiger für den Rechtsanwalt war.

65) Kübl, 100 Jahre (FN 6) 42.

66) Friedrich Kübl hatte sich als Jude sieben Jahre lang in unmittelbarer Lebensgefahr befunden, sodass die Befreiung für ihn nicht nur eine politische, sondern auch eine ganz persönliche war.

67) Kübl, 100 Jahre (FN 6) 42.

68) Jahoda, Advokatur (FN 7) 59.

69) Emerich Hunna wurde am 18. 6. 1889 in Gföhl geboren und war von 1920 bis 1964 in Wien als Rechtsanwalt tätig. Er fungierte von 1945 bis 1963 als Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer, anschließend bis zu seinem Tod am 2. 3. 1964 als deren Ehrenpräsident.

70) Das Schreiben Alice Kantors befindet sich im Besitz der Verfasserin.

71) Johann Dostal wurde am 7. 3. 1901 in Graz geboren und war ab 1932 Rechtsanwalt in Wien, seine Kanzlei befand sich an der Adresse Wien 2, Praterstraße 26. Ab 1946 war er Mitglied und ab 1955 Referent des Verfassungsgerichtshofes. Dostal verstarb am 8. 6. 1982.

Mayr, Kurt Nestor, Otto Petznek, Franz Prantner, Franz Reiser, Gustav Rinesch, Josef Schürf, Otto Scheff und Bernhard Schmitka. Davon war Franz Prantner bis März 1938 in diesem Gremium gewesen, Paul Burkhard-Schenk und Hans Kurz sowohl bis 1938 als auch in der NS-Zeit, Ernst Egger hatte 1932 bis 1935 als Stellvertreter Kantors gewirkt. Oskar Mayr war 1942 vom Reichsministerium der Justiz die Berufsausübung untersagt worden, vermutlich weil er mit seiner schon vor März 1938 von ihm geschiedenen jüdischen Ehefrau „die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen“ hatte, offenbar um sie vor der drohenden Deportation zu bewahren. Felix Hurdes war 1938 aus politischen Gründen aus der Kärntner Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen worden, Otto Scheff Ende 1938 als „Mischling“ aus der Wiener Kammer. Felix Friedländer und Wilhelm Heublum waren 1938 als Juden aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht worden und hatten beide in Wien die Nazi-Zeit überlebt.

Bereits in der Versammlung der Rechtsanwälte am 16. 4. 1945 war festgestellt worden: „Alle seit dem 13. März 1938 aus rassistischen Gründen erfolgten Berufseinstellungen, Löschungen oder erzwungenen Resignationen sind wirkungslos. Die betroffenen Kollegen sind zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wieder berechtigt.“⁷²⁾ In der konstituierenden Sitzung des neuen Ausschusses hatte Präsident Hunna betont, dass es eine vordringliche Aufgabe sein würde, „all diejenigen von der Berufsausübung auszuschalten, die nach ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit nicht die Gewähr bieten, daß sie vorbehaltlos zur unabhängigen Republik Österreich stehen werden.“⁷³⁾ Um die Wiedereintragung der Verfolgten und Eliminierung der Nationalsozialisten durchführen zu können, wurde ab September 1945 eine gänzlich neue Rechtsanwaltsliste angelegt, in der als Nummer 1 Dr. Emerich Hunna verzeichnet ist. Der erste Amtstag, an dem solche Eintragungen möglich wurden, war Dienstag,⁷⁴⁾ der 18. 9. 1945. Eine Woche später war der Andrang anscheinend so groß, dass man am Mittwoch, dem 26. 9. 1945 einen zusätzlichen Amtstag einsob. Unter den Neu- bzw. Wiedereingetragenen fand sich auch bereits eine erhebliche Anzahl an Anwälten, die als Juden aus den Rechtsanwaltslisten gelöscht worden waren.⁷⁵⁾

Bis zur Wiederherstellung der angestammten Räumlichkeiten bezog die Rechtsanwaltskammer ein Ausweichlokal in der Museumsstraße. Die Veränderungen des Jahres 1945 hatten auch insofern Einfluss auf die Wiener Rechtsanwaltskammer, als das Burgenland nunmehr wieder zum Bundesland wurde und dementsprechend die Eingliederung der südburgenländischen Rechtsanwälte in die steiermärkische Rechtsanwaltsliste rückgängig gemacht wurde.

Bereits am 27. 8. 1945 wurde mit dem StGBI 145/45 die sogenannte „Einrechnungsvorschrift 1945“ erlassen, die – ähnlich wie nach dem 1. Weltkrieg – Rechts-

anwaltsanwärtern die Anrechnung von „Behinderungszeiten“ zugestand, nunmehr jedoch nicht nur für die militärische Dienstleistung, sondern auch für den Fall, dass sie aus rassistischen oder politischen Gründen vom Antritt oder der Fortsetzung ihrer Praxis gehindert worden waren.⁷⁶⁾

Aufgrund der neuangelegten Rechtsanwaltslisten stellte sich die Frage der Entnazifizierung für die Rechtsanwaltschaft nicht in derselben Weise wie in den meisten anderen Berufsgruppen. Nationalsozialistische Anwälte mussten nicht gelöscht werden, sondern ihnen wurde die Wiedereintragung verweigert bzw. unternahmen sie teilweise gar nicht erst den Versuch, neu zugelassen zu werden. Die „berufliche, moralische und politische Eignung“ der neu bzw. wieder Einzutragenden zu überprüfen, oblag nämlich nunmehr wieder dem Ausschuss. Mit Ende des Jahres 1945 waren in der Wiener Rechtsanwaltskammer 269 Mitglieder eingetragen, am 12. 9. 1946, also ein Jahr nachdem die neue Rechtsanwaltsliste angelegt worden war, erfolgte der 600. Eintrag.

Erst am 25. 10. 1948 konnte nach mehr als 16 Jahren wieder eine Vollversammlung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stattfinden, bei der Präsidium und Ausschuss gewählt wurden. Hunna wurde dabei als Präsident bestätigt, als Stellvertreter Tiefenbrunner, Braun und Kurz. Mit dem 1885 geborenen Rudolf Braun war ein altgedienter Funktionär berufen worden, der ua bis 1938 Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung, Schriftführer und Mitglied im Ausschuss der Wirtschaftlichen Organisation der Rechtsanwälte und Leiter der Vollstreckungshilfe gewesen war. Aufgrund der Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes war er Ende 1938 aus der Rechtsanwaltsliste gelöscht worden und in weiterer Folge als jüdischer Konsulent zugelassen gewesen. Seine Ehe mit einer loyalen, nichtjüdischen Frau bewahrte ihn vor der Deportation, sodass er die NS-Zeit in Wien über-

72) Jahoda, Advokatur (FN 7) 59.

73) Jahoda, Advokatur (FN 7) 60.

74) Der Wochentag ist insofern bemerkenswert, als dadurch die erstaunliche Langlebigkeit bestimmter Traditionen und Gepflogenheiten ersichtlich wird: In der Wiener Rechtsanwaltskammer war schon seit dem 19. Jahrhundert immer dienstags Amtstag gewesen und auch im 21. Jahrhundert ist man von dieser Gewohnheit nicht abgewichen.

75) Dabei handelte es sich um Verfolgte, die, entweder in Verstecken oder durch „privilegierte Mischehen“ geschützt, die NS-Zeit in Wien überlebt hatten. Am 2. 10. 1945 wurde mit Dr. David Schapira erstmals ein KZ-Überlebender in die Wiener Rechtsanwaltsliste eingetragen. Der 1897 geborene Schapira hatte im 1. Weltkrieg sein Augenlicht verloren, war Österreichs erster blinder Jurist und ab 1928 Rechtsanwalt in Wien gewesen. Am 9. 10. 1942 war er gemeinsam mit seiner Ehefrau Tina in das KZ Theresienstadt deportiert worden, wo er als Leiter des Blindenheimes fungierte und schließlich befreit wurde. Von 1948 bis 1952 wirkte Schapira als Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde. Er verstarb am 22. 11. 1984 in Wien.

76) Jahoda, Advokatur (FN 7) 61–62.

leben konnte. Er wirkte ab 1945 im ernannten Ausschuss und ab 1948 14 Jahre lang als gewählter Vizepräsident.

Der Ausschuss umfasste 25 weitere Rechtsanwälte: *Ignaz Brandstetter, Karl Bündsdorf, Paul Burkhart-Schenk, Johann Dostal, Eugen Fleischhacker, Emmerich Handel-Manzetti, Wilhelm Her, Wilhelm Heublum, Wilhelm Kaan, Otto Kammerlander, Alfons Klingsland, Josef Korn, Kurt Nestor, Fritz Neumann, Otto Petznek, Franz Prantner, Otto Scheff, Bernhard Schmitka, Walter Tanzer* und *Karl Zingher* für den Landesgerichtssprengel Wien, *Alfred Sucharipa* für den Kreisgerichtssprengel Korneuburg, *Franz Riel* für den Kreisgerichtssprengel Krems, *Karl Eglseder* für den Kreisgerichtssprengel St. Pölten, *Julius Hahn* für den Kreisgerichtssprengel Baden und den im Burgenland ansässigen Rechtsanwalt *Ernst Hoffenreich*, Sauerbrunn. Durch diese Wahl

wurde somit der alten Gepflogenheit Rechnung getragen, den Ausschuss mit einer Mischung aus erfahrenen und neuen Funktionären zu besetzen.

Damit war die Struktur der Wiener Rechtsanwaltskammer wieder so hergestellt, wie sie bis 1934 bestanden hatte. Der vollständige Unabhängigkeitsverlust der Kammer war in Etappen vollzogen worden, die „Rückkehr zur alten Ordnung“ verlief trotz aller Hindernisse wesentlich schneller und effizienter.

Wie wir gesehen haben, können gewisse Kontinuitäten in den Gremien der Wiener Rechtsanwaltskammer zwar festgestellt werden, vergleichsweise zu manch anderer Institution erscheinen diese jedoch eher limitiert. Zwar gehörten einzelne Rechtsanwälte trotz geänderter politischer Rahmenbedingungen dem Präsidium oder Ausschuss mehrfach an, jedoch kein einziger durchgehend von vor 1934 bis nach 1945.



Tannert · Kotschnigg

FinStrG

Finanzstrafgesetz, inklusive 26. Lieferung

Faszikelwerk in 1 Mappe
inkl. 26. Lfg. 2014. EUR 224,-
ISBN 978-3-214-12601-8

Paketpreis inkl. Tannert, FinStrG EUR 348,- ISBN 978-3-214-12594-3

Mit verstärktem Herausgeber- und Autorenteam aus **Beratung, Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung, Justiz und Wissenschaft** wurde Anfang 2014 der Standardkommentar zum Finanzstrafgesetz von Tannert (ehemals Dorazil/Harbach) in praktischen Faszikelheftchen neu aufgelegt.

Schwerpunkt der Lieferungen 20–26: **umfassende Kommentierung der §§ 4 und 5, 34 und 35** (inkl. Einführung ins Zollrecht) sowie **§§ 49–52 FinStrG** auf mehr als 300 Seiten! Sukzessive erfolgende Ergänzungslieferungen komplettieren das Werk zügig.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Kosten und Gebühren in den Verfahren des Öffentlichen Rechts

Ein Überblick

Von Dr. Thomas Trentinaglia. Dr. Thomas Trentinaglia ist Univ.-Ass. am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

2014, 608

Verfahren	Anwaltskosten der Partei	Barauslagen der Partei	Allgemeiner Aufwand des Gerichts/der Behörde	Barauslagen und Kommissionsgebühren des Gerichts/der Behörde	Eingabengebühr	Verfahrenshilfe
Verwaltungsverfahren (AVG)	Jede Partei hat ihre Kosten und Barauslagen selbst zu tragen (§ 74 Abs 1 AVG); idR kein Ersatzanspruch gegenüber der Behörde/ dem VwG; idR auch kein Ersatzanspruch gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten ¹	Allgemeiner Aufwand der Behörde (zB Kosten für Amtssachverständige) ist von Amts wegen zu tragen ²	Ersatz von Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren ⁴ idR ⁵ durch die Partei, die verfahrenseinleitenden Antrag stellte ⁶ bzw durch denjenigen, der Amtshandlung schuldhaft verursachte ⁷	IdR € 14,30, ⁸ zT erhöhte bzw keine Eingabengebühr ⁹ ; fällig bei Zustellung der schriftlichen Erledigung ¹⁰	Keine Verfahrenshilfe	
Verwaltungsstraßverfahren (VStG)		Pauschaler Kostenersatz iHv 10% der Geldstrafe ¹¹	Ersatz von Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren ⁴ durch den Bestraften ¹²	Keine Eingabengebühr ¹³		
Beschweidschwerde Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG (Administrativverfahren)		Allgemeiner Aufwand des Gerichts (zB Kosten für Amtssachverständige) ist von Amts wegen zu tragen ²	Ersatz von Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren ⁴ idR ⁵ durch die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag stellte ⁶ bzw durch denjenigen, der Amtshandlung schuldhaft verursachte ⁷	LVwG: € 14,30, ¹⁴ fällig bei Zustellung der schriftlichen Erledigung ¹⁵ BVwG: € 30,00, ¹⁶ fällig bei Einbringung der Beschwerte ¹⁷		
Beschweidschwerde Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG (Verwaltungsstraßverfahren)		Pauschaler Kostenersatz iHv 20% der Geldstrafe ¹⁸ (gesamt somit 30% der Geldstrafe)	Ersatz von Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren ⁴ durch den Bestraften ¹⁹	Keine Eingabengebühr ²⁰	Verfahrenshilfe (§ 40 VwGVG)	
Säumisbeschwerde Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG		Allgemeiner Aufwand des Gerichts (zB Kosten für Amtssachverständige) ist von Amts wegen zu tragen ²	Ersatz von Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren ⁴ idR ⁵ durch den Bf. Kein Rückersatz gegenüber säumiger Behörde, aber ggfs Amtshaftung ²¹	LVwG: € 14,30, ¹⁴ fällig bei Zustellung der schriftlichen Erledigung ¹⁵ BVwG: € 30,-, ¹⁶ fällig bei Einbringung der Beschwerte ¹⁷	Keine Verfahrenshilfe	
Maßnahmenbeschwerde Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG	Obsiegen ²² des Bf. Ersatz des Schriftsatz- (€ 737,60), und	Obsiegen ²² des Bf. Ersatz ²⁴ der vom Bf für das Verfahren vor dem	Obsiegen ²² der Behörde; Ersatz ihres Vorlage- (€ 57,40), Schriftsatz- (€ 368,80) und Verhandlungsaufwands (€ 461,-) ²³	Obsiegen ²² der Behörde; Ersatz von Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren ⁴ durch den Bf für das Verfahren vor dem VwG. Kein Anspruch der beilBh auf Ersatz		

„Typenfremde Beschwerden“ Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG ²⁸	Verhandlungsaufwandes (€ 922,-) ²³	VwG zu tragenden Barauslagen ³ und Kommissionsgebühren; ⁴ Ersatz der Fahrtkosten; ²⁵ kein Ersatz der Eingabengebühr ²⁶	Revision nicht erfolgreich: Ersatz des Schriftsatz- ungsaufwands (€ 553,20) und Verhandlungsaufwands der Behörde ³² (€ 691,50)	der ihr entstandenen Barauslagen und Kommissionsgebühren ²⁷		
	Revision erfolgreich: Ersatz des Schriftsatz- (€ 1.106,40), Verhandlungsaufwandes (€ 1.383,-) ²⁹	Revision erfolgreich: Ersatz der vom Bf zu tragenden Barauslagen und Kommissionsgebühren des Verfahrens vor dem VwGH, ³⁰ der Eingabengebühr und der Reisekosten ³¹	Revision nicht erfolgreich: Ersatz des Schriftsatz- ungsaufwands (€ 553,20) und Verhandlungsaufwands der Behörde ³² (€ 691,50)	Revision nicht erfolgreich: Ersatz der Reisekosten für die Teilnahme an einer Verhandlung vor dem VwGH ³¹	€ 240,- ³³ (Gebührenbefreiung für Gebietskörperschaften), fällig mit Überreichung der Eingabe bzw Einbringung im ERV ³⁴	Verfahrenshilfe (§ 61 VwGG)
Beschwerde an den VwGH Art 144 B-VG Individualantrag (Direktantrag) an den VfGH Art 139 bzw Art 140 B-VG	Beschwerde/Antrag erfolgreich: ³⁵ Pauschaler Kostenersatz (€ 2.180,- zzgl € 436,- US\$) für alle Verfahrenshandlungen ³⁶	Beschwerde/Antrag erfolgreich: ³⁵ Ersatz der Eingabengebühr und der Reisekosten ³⁷	Beschwerde/Antrag nicht erfolgreich: Behörde/VwGH hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schriftsatz- und Verhandlungsaufwands ³⁸	Beschwerde/Antrag nicht erfolgreich: Ggf. Ersatz der Barauslagen und Reisekosten für die Teilnahme an einer Verhandlung vor dem VfGH ³⁹	€ 240,- ⁴⁰ (Gebührenbefreiung für Gebietskörperschaften), fällig bei Einbringung im ERV ⁴¹	Verfahrenshilfe (§ 35 VfGG iVm §§ 64ff ZPO)

Fußnoten zur Tabelle finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

1) Der in § 74 Abs 1 AVG verankerte Grundsatz der Selbsttragung der Kosten durch die Parteien gilt im Administrativverfahren, im Verwaltungsstrafverfahren (§ 24 VStG) und im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (§ 17 VwGVG) mit Ausnahme der Maßnahmenbeschwerden und typenfremden Beschwerden. Die eigenen Kosten und Barauslagen sind in diesen Verfahren unabhängig davon selbst zu tragen, ob der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringt, der Antrag abgewiesen wird, das Verwaltungs(straf)verfahren eingestellt oder das Verfahren auf andere Art und Weise beendet wird. Die Verwaltungsvorschriften können davon abweichend andere Verfahrensbeteiligte zum Kostenersatz verpflichten (§ 74 Abs 2 AVG), was allerdings selten der Fall ist, zB § 123 Abs 2 WRG; § 113 FPG; § 44 EisbEG; § 319 BVergG; vgl auch § 42 Abs 4, § 49 Abs 5 AVG. In diesen Ausnahmefällen ist der Kostenersatzanspruch so zeitgerecht zu stellen, dass der Anspruch über die Kosten in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden kann (§ 74 Abs 2 AVG; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2009] § 74 Rz 13 ff).

2) Gem § 75 Abs 1 AVG sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren, insb die Kosten des Verwaltungs- bzw Gerichtsapparats, Personalkosten und die Kosten für Amtssachverständige (allgemeiner Personal- und Amtssachaufwand), von Amts wegen zu tragen; *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2009) § 75 Rz 3. Dasselbe gilt für die Kosten der Verwaltungsgerichte (§ 17 VwGVG). Eine Heranziehung der Beteiligten ist nur für die in den §§ 76 bis 78 AVG angeführten Kosten zulässig (§ 75 Abs 2 AVG).

3) Als Barauslagen gelten die über den allgemeinen Aufwand hinausgehenden besonderen Kosten der Behörden für eine konkrete Amtshandlung. Dazu zählen insb Kosten für erforderliche Gutachten, die nicht von Amtssachverständigen erstattet werden, Kosten für Dolmetscher (§ 76 Abs 1 AVG), Kosten für gesetzlich vorgesehene Verlautbarungen und Drucklegungen, für Pläne und Zeichnungen etc (*Hengstschläger/Leeb*, AVG [2009] § 76 Rz 2 ff). Hingegen gelten die Kosten der Amtssachverständigen, Zusatzkosten für die Kenntlichmachung von Aktenbestandteilen für Blinde und hochgradig sehbehinderte Beteiligte sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren nicht als Barauslagen und sind daher nicht von der Partei zu ersetzen (§ 76 Abs 1 AVG). Dem VStG liegt derselbe Barauslagenbegriff zugrunde (§ 64 Abs 3 VStG).

4) § 77 Abs 1 AVG. Kommissionsgebühren sind Barauslagen, die der Behörde durch Amtshandlungen außerhalb des Amtes erwachsen, zB Kommissionsgebühren der Amtssachverständigen, Reisekosten zu einem Lokalausweis. Die Kommissionsgebühren sind für Bundes- und Landesbehörden durch Verordnungen pauschaliert. Für Bundesbehörden: Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – BKommGebV

BGBl II 2007/262 idF 2013/403. Die Landesregierungen haben jeweils eigene Verordnungen erlassen, zB OÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 – OÖ LKommGebV 2013 LGBl 2013/82. Für Kommissionsgebühren enthält das VStG keine gesonderte Regelung, daher gilt im Verwaltungsstrafverfahren die gem § 24 VStG subsidiär anzuwendende Regelung des § 77 Abs 1 AVG (VwGH 19. 10. 2004, 2002/03/0202; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG [2013] § 64 Rz 13).

5) In den Verwaltungsvorschriften könnte vorgesehen werden, dass die Barauslagen von Amts wegen zu tragen sind, was aber nur selten der Fall ist (zB in § 150 ArbVG).

6) Gem § 76 Abs 1 AVG (iVm § 77 Abs 1 AVG) hat die Behörde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und Kommissionsgebühren gegenüber demjenigen, der den verfahrenseinleitenden Antrag (in erster Instanz) stellte (ausgenommen amtswegig eingeleitete Administrativverfahren, dazu Anm 7). Dieser Antragsteller ist auch zum Ersatz der Barauslagen des Berufungsverfahrens (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) und des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht verpflichtet, unabhängig davon, wer die Berufung/Beschwerde erhob und ob das Rechtsmittel erfolgreich war (*Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ [2014] Rz 1087). Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn ein anderer Beteiligter die Kosten schuldhaft verursachte (§ 76 Abs 2 AVG, dazu Anm 7).

7) Schuldhaft Verursachung der Kosten durch einen anderen Verfahrensbeteiligten iSd § 76 Abs 2 AVG verdrängt den Regelfall des Kostenersatzes durch den Antragsteller. Bei amtswegig eingeleiteten Administrativverfahren (zB gewerbe- oder baupolizeiliche Verfahren) gibt es keinen Antragsteller; in diesen Verfahren hat der Beteiligte (Betroffene) gem § 76 Abs 2 Satz 2 AVG nur dann Kostenersatz für Barauslagen und Kommissionsgebühren zu leisten, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt wurden (zB Herstellung eines konsenslosen Zustands, Verletzung von Instandhaltungspflichten, Missachtung von Bescheidaufträgen etc).

8) § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 (idF: GebG). Der Gebührenpflicht unterliegen nur schriftliche Eingaben. Für Beilagen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten (§ 14 TP 5 Abs 1 GebG). Neben den Gebühren nach dem GebG fallen für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen ggf Bundes-, Landes- bzw Gemeindeverwaltungsabgaben an (§ 78 AVG).

9) § 14 TP 6 Abs 2, 3 und 5 GebG, zB € 47,30 für Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen

Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; € 80,- (€ 50,- bei Minderjährigen) für Ansuchen um Erteilung eines Aufenthaltstitels, € 110,- (€ 60,- bei Minderjährigen) für Ansuchen um Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Gebührenbefreit sind zB Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, in Abgabensachen oder in konsularischen Angelegenheiten.

10) Die Gebührenschuld entsteht gem § 11 Abs 1 Z 1 GebG in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.

11) § 64 Abs 2 VStG. Bei Freiheitsstrafen beträgt der Kostenbeitrag für jeden Tag Freiheitsstrafe 10% von € 100,- also € 10,-. Von der Eintreibung der Kostenbeiträge ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, dass sie erfolglos wäre (§ 64 Abs 4 VStG). Bei Straf-, Anonym- und Organstrafverfügungen ist kein Kostenersatz zu leisten (*Fister in Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG [2013] § 64 Rz 4).

12) § 64 Abs 3 VStG. Barauslagen hat der Beschuldigte ferner nicht zu tragen, wenn sie durch Verschulden einer anderen Person verursacht wurden. Für den ihm beigestellten Dolmetscher muss der Beschuldigte keinen Kostenersatz leisten. Von der Eintreibung der Barauslagen ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, dass sie erfolglos wäre (§ 64 Abs 4 VStG). Für den Ersatz der Kommissionsgebühren gelten gem § 24 VStG die Vorschriften der §§ 76 und 77 AVG (dazu Anm 4).

13) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

14) § 14 TP 6 Abs 1 GebG. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verwaltungsvorschriften sachliche Abgabefreiheit vorsehen (zB § 110 ASVG; § 46 GSVG; § 70 AsylG). Für Beilagen ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten (§ 14 TP 5 Abs 1 GebG).

15) Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (§ 11 Abs 1 Z 1 GebG).

16) § 2 Abs 1 BVwG-Eingabengebührenverordnung (BVwG-EGebV) BGBl II 2013/490. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verwaltungsvorschriften sachliche Abgabefreiheit vorsehen (zB § 110 ASVG; § 46 GSVG; § 70 AsylG). Für Beilagen ist keine gesonderte Gebühr zu entrichten.

17) § 1 Abs 2 BVwG-EGebV. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen der Beschwerde anzuschließenden, von der Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten

Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Rechtsanwälte können Erleichterungen in Anspruch nehmen (s dazu § 3 BVwG-EGebV). Bei Einbringung der Beschwerde im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), wie etwa bei Einbringung von Maßnahmenbeschwerden direkt beim BVwG, wird die Gebühr bei Einlangen der Daten bei der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) fällig und ist durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten (§ 3 Abs 2 BVwG-EGebV).

18) § 52 Abs 2 VwGVG. Bei Freiheitsstrafen sind 20,- € pro Tag Freiheitsstrafe als Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Ist die Beschwerde des Beschuldigten auch nur teilweise erfolgreich, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Die Kosten des Verfahrens vor der Behörde (10%) sind wohl auch nach der neuen Rechtslage nach der aufgrund der Beschwerde festgesetzten Strafe zu bemessen (vgl § 52 Abs 9 VwGVG; *Fister in Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg], VStG [2013] § 64 Rz 7 mwN). Für Beschwerdevorentscheidungen durch die belBeh ist kein gesonderter Kostenbeitrag vorzuschreiben.

19) Für den ihm beigestellten Dolmetscher (§ 52 Abs 3 VwGVG) sowie für Zeugen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (§ 26 Abs 4 VwGVG) muss der Beschuldigte in keinem Fall Kostenersatz leisten. Ist die Beschwerde des Beschuldigten auch nur teilweise erfolgreich, sind ihm die Barauslagen des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Die Barauslagen sind dem Bestraften nicht aufzuerlegen, wenn sie durch Verschulden einer anderen Person verursacht wurden (§ 52 Abs 3 VwGVG). Für den Ersatz der Kommissionsgebühren gelten gem § 38 VwGVG und § 24 VStG die Vorschriften der §§ 76 und 77 AVG.

20) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

21) *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 16 VwGVG Anm 7.

22) Der Beschwerdeführer obsiegt, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird (§ 35 Abs 2 VwGVG). In allen anderen Fällen obsiegt die belBeh.

23) § 35 Abs 1, 4 und 5 VwGVG; VwG-Aufwanderatzverordnung (VwG-AufwErsV) BGBl II 2013/517.

24) Der Beschwerdeführer hat gem § 17 VwGVG und §§ 76 f AVG die im Verfahren vor dem VwG entstandenen Kommissionsgebühren und die Barauslagen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zunächst selbst zu tragen. Obsiegt der Beschwerdeführer (oben Anm 22), hat er gem § 35 Abs 4 Z 1 VwGVG Anspruch auf Ersatz dieser Kosten gegenüber dem Rechtsträger der Behörde.

25) Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten (§ 35 Abs 4 Z 2 VwGVG; *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue

Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 35 VwGVG Anm 9). Die Fahrtkosten sind zu beziffern und rechtzeitig geltend zu machen.

26) Anders als nach § 79 a AVG aF (betr Maßnahmenbeschwerden bei den UVS) ist in § 35 Abs 4 VwGVG der Ersatz der Gebühren nach dem GebG nicht mehr vorgesehen, vgl LVwG VlbG 5. 3. 2014, LVwG-429-002/13. Im Hinblick auf die Mat (2009 BlgNR 24. GP 8), wonach die Bestimmungen des § 79 a AVG übernommen werden sollten, handelt es sich möglicherweise um ein Redaktionsversehen, vgl LVwG Wien 26. 3. 2014, VGW-102/013/4024/2014 (Zuspruch der Gebühr iHv € 14,30).

27) Einen Anspruch auf Ersatz der in § 35 Abs 4 Z 1 und 2 VwGVG genannten Kosten und Gebühren (Kommissionsgebühren, Barauslagen, Fahrtkosten für Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht) hat nur der Beschwerdeführer. Der Behörde bzw deren Rechtsträger stehen nur die Pauschalbeträge zu; *Fister*, Kosten und Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, ÖJZ 2013, 1044 (1045); vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2009) § 79 a Rz 15 f.

28) Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Für diese Beschwerden gelten die Vorschriften für Maßnahmenbeschwerden sinngemäß (§ 53 VwGVG).

29) § 1 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 (VwGH-AufwErsV) BGBl II 2013/518 idF 2014/8. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder in eigener Sache als Revisionswerber oder mitbeteiligte Partei ein, gebührt ihm im Fall des Obsiegens kein Aufwandersatz, sondern nur die Eingabengebühr (VwGH 22. 10. 2008, 2008/06/0088; *Marzi/Unger*, Der Kostenersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2009, 349 [350]). Erhebt die belBeh vor dem Verwaltungsgericht selbst oder bestimmte andere Behörden und Organe (Art 133 Abs 6 Z 2 bis 4, Abs 8 B-VG) Revision an den VwGH, gebührt ihnen auch für eine erfolgreiche Revision kein Aufwandersatz (§ 47 Abs 4 VwGG).

30) § 48 Abs 1 Z 1 VwGG. Kostenersatz gebührt nur für solche im Verfahren vor dem VwGH (selten) anfallenden Barauslagen und Kommissionsgebühren, die der Revisionswerber zu tragen hat (§ 62 VwGG iVm §§ 76 f AVG; VwGH 29. 1. 2004, 97/07/0054), nicht jedoch für sonstige, gesetzlich nicht ausdrücklich als ersatzfähig anerkannte Barauslagen der Parteien.

31) Fahrt- und Aufenthaltskosten (Reisekosten) für die Wahrnehmung von Parteirechten in Verhandlungen vor dem VwGH stehen – Obsiegen vorausgesetzt – dem Revisionswerber, der belBeh und den Mitbeteiligten zu (§ 48 VwGG). Diese Kosten müssen beziffert werden. Zur Höhe der Fahrtkosten s § 49 Abs 3 VwGG. An Aufenthaltskosten (§ 49 Abs 4 VwGG) gebühren gem § 2 VwGH-AufwErsV eine Nächtigungs-

pauschale iHv € 50,- und eine Verpflegskostenpauschale iHv € 29,50. Anspruch auf Verpflegskostenpauschale besteht nur zur Hälfte bzw gar nicht, wenn die Dauer des Aufenthalts am Sitz des VwGH einschließlich der Dauer der Reise weniger als acht bzw fünf Stunden dauert.

32) § 48 Abs 2 Z 1, 3 VwGG; § 1 Z 2 VwGH-AufwErsV. Der Kostenersatz gebührt demjenigen Rechtsträger, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem VwG vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat (§ 47 Abs 5 VwGG). Gem § 47 Abs 3 VwGG haben im Fall der Abweisung der Revision auch Mitbeteiligte gegenüber dem Revisionswerber einen Anspruch auf Aufwandersatz, dessen Höhe mit demjenigen des Revisionswerbers identisch ist (§ 1 Z 3 VwGH-AufwErsV).

33) § 24 a Z 1 VwGG. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verwaltungsvorschriften sachliche Abgabefreiheit vorsehen (zB § 110 ASVG; § 46 GSVG; § 70 AsylG).

34) § 24 a Z 3 VwGG. Bei Einbringung der Revision im Wege des ERV soll die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Einbringung beim VwGH entstehen (§ 24 a Z 3 VwGG). Diese Bestimmung berücksichtigt nicht, dass Revisionen nicht beim VwGH, sondern beim Verwaltungsgericht einzubringen sind (§ 25 a Abs 5 VwGG). Zur Entrichtung der Gebühr s § 24 a Z 4 VwGG (vgl Anm 17).

35) Zur Bestimmung eines Kostenersatzanspruchs dem Grunde nach zieht der VfGH, wenn auch nicht immer konsequent, die subsidiär geltenden (§ 35 Abs 1 VfGG) Kostenregeln der ZPO (§§ 41 ff) heran, vgl *Chvosta*, Kostenersatz im Beschwerdeverfahren vor dem VfGH, ZfV 2002, 639 (640 f).

36) Die §§ 88 (Beschwerden), 61 a (Verordnungsprüfungsverfahren) und 65 a VfGG (Gesetzprüfungsverfahren) sehen jeweils unspezifiziert den Ersatz der Prozesskosten vor. Der VfGH spricht bei Obsiegen des Bf einen pauschalen Kostenersatz zu, der die Kosten sämtlicher Vertretungshandlungen abdeckt. Der VfGH legt die Höhe der Pauschalbeträge ohne gesetzliche Grundlage selbst fest und veröffentlicht diese auf seiner Homepage (<http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/service/faq.html>) (Stand 9. 9. 2014). Vertritt ein Rechtsanwalt mehrere Beschwerdeführer, gebührt ein Streitgenossenzuschlag.

37) Zuletzt VfGH 27. 6. 2008, B 375/07. Werden Reisekosten geltend gemacht, sind diese zu beziffern.

38) Ein Kostenersatz an die Behörde bzw das Verwaltungsgericht (über die Frage, wer Beschwerdegegner ist, behängt derzeit ein Normprüfungsverfahren: VfGH 11. 3. 2014, B 40/2014) ist nicht zu leisten (stRsp, zuletzt VfGH 22. 11. 2012, B 306/12). Ein Kostenersatz an beteiligte Parteien kommt für abverlangte Schriftsätze (vgl VfSlg. 16.463/2002) sowie dann in Betracht, wenn sie mit ihrer Äußerung zur

Rechtsfindung beigetragen haben (VfSlg 17.837/2006).

39) Vgl VfGH 9. 12. 1986, B 728/86; VfSlg 17.195/2004; *Chvosta*, Kostenersatz im Beschwerdeverfahren vor dem VfGH, ZfV 2002, 639 (640).

40) § 17 a Z 1 VfGG. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Verwaltungsvorschriften sachliche Abgabefreiheit vorsehen (zB § 110 ASVG; § 46 GSVG; § 70 AsylG).

41) Bei Einbringung der Beschwerde im Wege des ERV (§ 14 a Abs 1 Z 1 VfGG), die für Rechtsanwälte verpflichtend ist (§ 14 a Abs 4 VfGG), ist die Gebühr

fällig, wenn die Daten der Eingabe zur Gänze beim BRZ eingelangt sind (§ 17 a Z 3 VfGG iVm § 89 d GOG). Für den Gebühreneinzug muss der Gebührenentrichter (Rechtsanwalt) einen Anschriftcode, unter dem ein Konto zur Einziehung der Eingabengebühr gespeichert ist, oder ein anderes Konto, von dem die Eingabengebühr einzuziehen ist, angeben (§ 17 a Z 5 VfGG). Wird die Beschwerde (ausnahmsweise) nicht im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht, wird die Gebühr im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe fällig (§ 17 a Z 3 VfGG, zur Entrichtung der Gebühr s § 17 a Z 4 VfGG).



Gappmayer

Opferbegriff und juristische Prozessbegleitung in der StPO

2013. XXXIV, 150 Seiten.

Br. EUR 36,-

ISBN 978-3-214-03101-5

„Du Opfer!“ ist heutzutage unter Jugendlichen ein beliebtes Schimpfwort – warum eigentlich? Den „Opferbegriff“ aus wissenschaftlicher Sicht sowie alle damit zusammenhängenden Probleme in der StPO analysiert der Autor in der vorliegenden Arbeit. So setzt er sich unter anderem mit der „Generalklausel“ der StPO auseinander, laut der alle Personen, die in ihren strafrechtlich geschützten Werten beeinträchtigt wurden oder Schaden erlitten haben, auch als Opfer gelten. Aber gehen – wie bisher gängige Rechtsmeinung – Opferrechte nur so weit, als sie die Rechte des Beschuldigten nicht beschneiden? Der Autor schlägt angesichts der seiner Meinung nach vorhandenen Gleichstellung von Opfer und Beschuldigten im Verfahren vor, im Konfliktfall immer abzuwägen, welche Rechte und wessen Schutz im Einzelfall gewichtiger sind.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 



Mag. Katarin
Steinbrecher

Die Würfel sind gefallen: Die wichtigsten EU-Posten nach den Wahlen zum Europäischen Parlament

Im Nachgang zu den Wahlen zum Europäischen Parlament zwischen dem 22. und dem 25. 5. 2014 wurde das Personal-Karussell der Europäischen Union erneut in Gang gesetzt und Spitzenpositionen sowohl im Europäischen Parlament als auch in der Europäischen Kommission sind neu zu besetzen.

Bei den Europawahlen hatten rund 507 Millionen Bürger die Möglichkeit, die 751 Abgeordneten zu bestimmen, die in den kommenden fünf Jahren ihre Interessen im Europaparlament vertreten werden. Von den ursprünglich 19 österreichischen Abgeordneten sind acht Abgeordnete nicht mehr zu den Wahlen angetreten (etwa *Hannes Swoboda*, S&D, *Eva Lichtenberger*, Grüne) oder nicht mehr wiedergewählt worden (*Ewald Stadler*, *Martin Ehrenbauser*, beide fraktionslos). Mit dem Vertrag von Lissabon reduziert sich nun die Zahl der österreichischen Abgeordneten von 19 auf 18 Sitze. Davon entfallen fünf Sitze auf die ÖVP, fünf auf die SPÖ, vier auf die FPÖ, drei auf die Grünen und einer auf die Neos. Unter den österreichischen Abgeordneten befinden sich keine Rechtsanwälte, doch sind mit *Evelyn Regner* (S&D), *Jörg Leichtfried* (S&D) und *Angelika Mlinar* (ALDE) zumindest drei Juristen vertreten. Erwartungsgemäß bilden im neuen EU-Parlament erneut die Christdemokraten (EVP) mit 221 Abgeordneten sowie die Sozialdemokraten (S&D) mit 191 Abgeordneten die zwei stärksten Fraktionen. Die Christdemokraten haben im Vergleich zu 2009 erheblich an Stimmen eingebüßt, bleiben aber mit 28,23% die stärkste Kraft. EU-Skeptiker und rechte Parteien haben bei der Wahl in zahlreichen Mitgliedstaaten große Zugewinne zu verzeichnen.

Das Europäische Parlament hat bereits seine Sitzverteilung für die nächsten zweieinhalb Jahre festgelegt. Zum Präsidenten des Parlaments wurde – wie bereits in der Vergangenheit – der deutsche Abgeordnete *Martin Schulz* (S&D) gewählt. Unterstützt wird er durch 14 Vizepräsidenten, darunter auch die Abgeordnete *Ulrike Lunacek* (Grüne). Ebenso fanden die Ausschussverteilung sowie die Wahl der Ausschussvorsitzenden statt. Der Rechtsausschuss (JURI) wird in der ersten Hälfte der neuen Legislaturperiode von dem tschechischen Abgeordneten *Pavel Svoboda* (EVP) geleitet werden. Zu seiner ersten Stellvertreterin wurde die Österreicherin *Evelyn Regner* (S&D) gewählt. Der Ausschuss wird weiter Gesetzgebungsverfahren wie das Verfahren für geringfügige Forderungen und zur

Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter federführend bearbeiten. Im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) sind die österreichischen Abgeordneten *Heinz Becker* (EVP), *Josef Weidenbolzer* (S&D) und *Harald Vilimsky* (fraktionslos) vertreten. Der LIBE-Ausschuss ist unter anderem federführend verantwortlich für die Datenschutz-Grundverordnung und die Europäische Staatsanwaltschaft. Vorsitzender ist der Brite *Claude Moraes* (S&D). Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) ist mit *Otthmar Karas* (EVP) als Mitglied besetzt. Im ebenfalls anwaltsrelevanten Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sind mit *Otthmar Karas* (EVP), *Josef Weidenbolzer* (S&D) und *Franz Obermayr* (fraktionslos) drei Österreicher vertreten. Die frühere Justiz-Kommissarin *Viviane Reding* ist ebenfalls als Abgeordnete ins Europäische Parlament gewechselt.

Mit den Europawahlen geht auch die Neubesetzung der Europäischen Kommission einher. Wie im Vertrag von Lissabon vorgesehen, wurde nach zähen Verhandlungen und gegen den Widerstand der Briten schließlich der Spitzenkandidat der – aus den Wahlen zum Europäischen Parlament hervorgegangenen – stimmenstärksten Partei, *Jean-Claude Juncker* zum Präsidenten der künftigen Europäischen Kommission bestellt. Der designierte Kommissionspräsident hat die Sommerpause der Europäischen Institutionen im August dazu genutzt, sein Kommissaren-Team zusammenzustellen. Österreich hat neuerlich *Johannes Hahn* als Kandidaten nach Brüssel entsandt, welcher künftig den Bereich Nachbarschaftspolitik inklusive der Erweiterung betreuen wird. *Juncker* ist es gelungen die vom Europäischen Parlament mit Nachdruck geforderte Frauenquote zu erreichen. Dem Kommissionskollegium werden neun Frauen angehören, wovon drei als Vize-Präsidentinnen der Europäischen Kommission fungieren werden. Die drei Vize-Präsidentinnen sind die Slowenin *Alenka Bratusek* (Energieunion), die Bulgarin *Kristalina Georgiewa* (Haushalt) und die ehemalige italienische Außenministerin *Federica Mogherini*, die *Catherine Ashton* als Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik nachfolgt. Insgesamt gibt es sieben Vize-Präsidenten – so viele wie bisher. Die Rolle der Vize-Präsidenten wird in der neuen Kommission allerdings deutlich gestärkt. Sie sollen als Koordinatoren große Projekte

leiten, für die mehrere Kommissare zuständig sind. Der bisherige niederländische Außenminister *Frans Timmermans* wird in der neu geschaffenen Funktion des Ersten Vize-Präsidenten arbeiten und ist neben dem Bereich Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, auch für eine bessere Regulierung auf EU-Ebene zuständig und soll für einen deutlichen Bürokratieabbau in der Europäischen Union sorgen. Justizkommissarin wird die Juristin *Vera Jourová*, die zuletzt in ihrer Heimat, der tschechischen Republik, als Ministerin für regionale Entwicklung tätig war.

Bevor die Europäische Kommission allerdings am 1. 11. 2014 offiziell ihre Tätigkeit aufnehmen kann,

müssen sich die designierten Kommissare von 29. 9. bis 9. 10. 2014 den Anhörungen durch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellen. Während der am 20. 10. 2014 beginnenden Plenartagung in Straßburg wird dann das Europaparlament über die Ernennung des gesamten Kommissionskollegiums abstimmen.

Dem bisherigen EU-Ratspräsident *Herman Van Rompuy* wird der bisherige polnische Regierungschef *Donald Tusk* nachfolgen.

Mag. *Katarin Steinbrecher*,
ÖRAK-Büro Brüssel



Kolba · Leupold

VRUG – Das neue Verbraucherrecht

2014. XXII, 252 Seiten.
Br. EUR 56,-
ISBN 978-3-214-01093-5

Seit 13.6.2014 gelten aufgrund des VRUG und des FAGG neue Fristen, Formerfordernisse, Formulare, Ausnahmen und Gegenausnahmen im Verbraucherrecht. Bei Nichtbefolgung drohen schwebend unwirksame Verträge sowie Verwaltungsstrafen.

Diese Ausgabe bietet alles, was im Umgang mit der neuen Rechtslage entscheidend ist:

- **Grundlegende Ausführungen** zur Umsetzung der Richtlinie und deren Bedeutung,
- ausführliche Darstellung des Gesetzestextes inkl **hilfreicher Anmerkungen** und **Praxistipps**,
- europarechtlichen Hintergrund und Gesetzesmaterialien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Anwaltsakademie

Terminübersicht Oktober 2014 bis Dezember 2014

Oktober 2014

6. bis 27. 10. WIEN
Lehrgang
Die Begleitung des Verbrechensopfers im Strafprozess
Seminarnummer: 20141006/8

10. 10. WIEN
Update
Amtshaftung
Seminarnummer: 20141010/8

13. 10. INNSBRUCK
Update
Belastungen der Liegenschaft: Dienstbarkeit, Realast, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufrecht
Seminarnummer: 20141013/6

14. 10. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
9. Stiftungssteuerrecht
Seminarnummer: 20141014/8

16. 10. LINZ
Update
Familien- und Scheidungsrecht
Seminarnummer: 20141016/3

17. und 18. 10. WIEN
Basic
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte); Asylrecht und Asylverfahren
Seminarnummer: 20141017A/8

17. und 18. 10. WIEN
Special
Erbrecht und Vermögensnachfolge
Seminarnummer: 20141017/8

21. 10. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
10. Liegenschaftsverkehr und Steuern
Seminarnummer: 20141021/8

23. bis 25. 10. WIEN
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminarnummer: 20141023/8

24. und 25. 10. ST. GEORGEN i. A.
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20141024/3

24. und 25. 10. GRAZ
Special
Gesellschaftsrecht II
Seminarnummer: 20141024/5

24. und 25. 10. WIEN
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminarnummer: 20141024/8

31. 10. und 1. 11. WIEN
Key qualifications
Follow-up Seminar – Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter
Seminarnummer: 20141031/8

November 2014

3. 11. WIEN
Update
Fremdenrecht: Das neue BFA und das BVwG
Seminarnummer: 20141103/8

4. 11. WIEN
Seminarreihe Steuerrecht:
11. Insolvenz und Steuern
Seminarnummer: 20141104/8

6. und 7. 11. INNSBRUCK
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminarnummer: 20141106/6

6. bis 8. 11. WIEN
Key qualifications
Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!
Seminarnummer: 20141106/8

7. und 8. 11. WIEN
Special
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH)
Seminarnummer: 20141107/8

7. und 8. 11. Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminarnummer: 20141107A/8	WIEN	20. bis 22. 11. Special Start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminarnummer: 20141120/8	WIEN
10. 11. Update Einführung in das Vergaberecht Grundlagen – Neuerungen und Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung Seminarnummer: 20141110/8	WIEN	21. und 22. 11. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20141121/7	FELDKIRCH
11. 11. Extra Professional Legal Writing in English: Three Key Skills for New Associates Seminarnummer: 20141111/5	GRAZ	21. und 22. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20141121/8	WIEN
14. und 15. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminarnummer: 20141114B/8	WIEN	24. 11. Privatissimum Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht Seminarnummer: 20141124/8	WIEN
14. und 15. 11. Special Mietrecht Seminarnummer: 20141114/3	ST. GEORGEN i. A.	26. 11. Update Aktuelle Judikatur des OGH zum Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt: Untreue) – Analyse und Bewertung Seminarnummer: 20141126/3	LINZ
14. und 15. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminarnummer: 20141114/8	WIEN	27. bis 29. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20141127/6	IGLS
14. und 15. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20141114A/8	WIEN	28. und 29. 11. Basic Standesrecht Seminarnummer: 20141128/8	WIEN
17. 11. Privatissimum Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20141117/8	WIEN	28. und 29. 11. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminarnummer: 20141128A/8	WIEN
18. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminarnummer: 20141118/8	WIEN	28. und 29. 11. Key qualification Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20141128B/8	WIEN
20. 11. Privatissimum Achtung: Verjährung! – Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20141120/4	SALZBURG	Dezember 2014	
		2. 12. Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminarnummer: 20141202/8	WIEN

5. 12. WIEN
Update
Einbringung – Verschmelzung – Spaltung
Seminarnummer: 20141205/8

5. und 6. 12. BREGENZ
Special
Steuern und Abgaben – „must knows“
Seminarnummer: 20141205/7

5. und 6. 12. ST. GEORGEN i. A.
Basic
Zivilverfahren II
Seminarnummer: 20141205/3

Fremdenrecht: Das neue BFA und das BVwG

Infopill

Warum Sie teilnehmen sollten:

Neben den vielen fast schon alltäglichen materiellen Änderungen im Fremden- und Asylrecht hat das Jahr 2014 vor allem Änderungen im Bereich der Behörden und Gerichte gebracht:

Im neuen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA sind Teile der alten „Fremdenpolizei“ mit dem ehemaligen „Bundesasylamt“ verschmolzen, das neue Bundesverwaltungsgericht ist aus der Zusammenlegung des Asylgerichtshofes mit zahlreichen anderen Berufungsbehörden und -senaten entstanden. Die sich daraus ergebenden Neuerungen in den Bereichen Verfahrensrecht, Zuständigkeiten, Fristen uvm. sollen

praxisnah (vor allem für die Anwaltschaft) im Licht der aktuellsten Rechtslage aufbereitet werden. Hinweise auf schon vorliegende neue Judikatur und behördliche Praxis sowie auf mögliche Fehlerquellen sollen die Infopill abrunden, um bestmögliche Vertretung in fremdenrechtlichen Belangen zu ermöglichen.

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Georg Bürstmayr*, RA in Wien

Dir. Mag. *Wolfgang Taucher*, M.A. Leiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in Wien

Termin: Montag, 3. 11. 2014 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Modul

Seminarnummer: 20141103/8

Standes- und Honorarrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist die Erarbeitung der Schwerpunkte des Standesrechts sowie die Vermittlung von Einblicken in den Aufbau und in die Arbeit der Standesorganisation. Das materielle und formelle Disziplinarrecht wird dargestellt und anhand von praktischen Fallbeispielen vertiefend bearbeitet. Das Seminar befasst sich aber auch mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und mit den Auswirkungen des EU-Beitritts auf das anwaltliche Berufsrecht.

Detailliert behandelt wird der standesrechtlich vorgegebene Umgang mit Fremdgeld und insbesondere mit Treuhandgeld.

Der dritte Halbtage widmet sich den Fragen zum Thema Anwaltliche Anti-Geldwäscherei-Compliance: Was ist Geldwäscherei? Wie erkenne ich „geldwä-

schereigeneigte“ Verhaltensmuster? Welche Methoden und Formen von Geldwäscherei gibt es? Welche Pflichten treffen den Rechtsanwalt? Was kann man aus den Erfahrungen der Banken lernen?

Der letzte Seminarteil beschäftigt sich mit Honoraransprüchen des Anwalts gegenüber seinen Klienten. Ziel des Seminars ist die Vermittlung der Grundsätze des Honorarrechts sowie die Anwendbarkeit des RATG und der AHK. Anhand von aktuellen Fallbeispielen werden die Grundzüge des Kostenersatzrechtes des Zivil-, Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Strafverfahrens sowie der Vertragsgestaltung dargestellt.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Andreas König*, RA in Innsbruck, Präsident des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Dr. *Georg Huber*, RA in Kufstein
 Dr. *Christian Klotz*, RA in Innsbruck
 Dr. *Martin Exenberger*, Geldwäschebeauftragter und
 Leiter der Abteilung Recht & Compliance, Raiffei-
 sen-Landesbank Tirol AG

Dr. *Alexander Wöß*, RA in Linz
 Termin: Donnerstag, 6. 11. 2014, Freitag, 7. 11. 2014
 und Samstag, 8. 11. 2014 = 5 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka
 Seminarnummer: 20141106/6

Einführung in das Vergaberecht Grundlagen – Neuerungen und Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Vergaberecht regelt das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand. In nahezu jeder Volkswirtschaft ist die ökonomische Bedeutung öffentlicher Aufträge enorm. Das jährliche Gesamtvolumen öffentlicher Auftraggeber in Österreich wird mit rund € 39 Milliarden beziffert; dies entspricht rund 16,5% des Bruttoinlandsproduktes von Österreich.

Dieses Seminar beschäftigt sich umfassend mit den Grundlagen des Vergaberechts.

Planung: Dr. *Michael Breitenfeld*, RA in Wien

Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. *Josef Aicher*, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Wien

Dr. *Michael Breitenfeld*, RA in Wien

Mag. *Robert Ertl*, RA in Wien

Termin: Montag, 10. 11. 2014 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Modul

Seminarnummer: 20141110/8

Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Sehr geehrte Kolleginnen! Sehr geehrte Kollegen!

Ich darf Ihnen dieses Seminar besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes, da sich unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwaltes gehören muss.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Elisabeth Zimmert

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes in Wien

em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien

– Institut für Zivilrecht, Universität Graz – Leiter des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft

Termin: Freitag, 14. 11. 2014 und Samstag, 15. 11. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna

Seminarnummer: 20141114B/8

Mietrecht

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Struktur des österreichischen Mieterschutzes vermitteln, das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem zwingenden und dem

dispositiven Mietrecht fördern und anwaltliche Gestaltungsmöglichkeiten im Vertrag und im Prozess aufzeigen.

Die Referenten bearbeiten mit den Teilnehmern die typischen (meist selbst erlebten und gestalteten) Kon-

flikte im Dauerschuldverhältnis Miete vom Abschluss des Vertrages bis zur zwangsweisen Räumung anhand von instruktiven Beispielen.

Ziel ist es, um fünf Säulen des gesetzlichen Mieterschutzes – Kündigungsschutz, Mietzinsobergrenzen, zwingende Vertragsstandards, Weitergaberechte und Außerstreitverfahren – ein kompaktes Mietrechtsgebäude zu errichten, das trotz seines Charakters als Dauerbaustelle stabil und ausbaufähig bleibt.

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Planung: Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des OLG Graz
Referenten: Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz

Dr. *Günter Schmied*, RA in Graz

Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des OLG Graz

Termin: Freitag, 14. 11. 2014 und Samstag, 15. 11. 2014 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **St. Georgen i. A.**, Hotel Attergauhof

Seminarnummer: 20141114/3

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20

oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!



Reissner · Neumayr (Hrsg)

Zeller Handbuch Betriebsvereinbarungen

2014. XXVIII, 988 Seiten.

Ln. EUR 218,-

ISBN 978-3-214-04372-8

Subskriptionspreis bis 31. 10. 2014 EUR 178,-

In diesem Handbuch werden – nach einem Allgemeinen Teil über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Betriebsvereinbarungen – **44 Betriebsvereinbarungstatbestände erstmals systematisch und umfassen dargestellt.**

Die Bearbeitungen folgen einem einheitlichen Schema:

- **Einführung:** Erklärung von Rechtslage und Zweck
- **Konzeptionen:** Analyse charakteristischer Gestaltungen
- **Folgen:** Rechtliche Konsequenzen, gerichtliche Überprüfbarkeit

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis¹⁾

Dr. Ivo Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck.

- I. Das Gespräch des Anwalts mit dem Mandanten²⁾
- II. Außergerichtliche Verhandlungen³⁾
- III. Verhandlungen für Vergleichsgespräche im Gerichtssaal⁴⁾
- IV. Vernehmung der Zeugen⁵⁾
- V. Vernehmung der eigenen Partei⁶⁾

VI. Plädoyer im Strafprozess

1. Was ist das Ziel des Plädoyers im Strafprozess?

- ▶ Das Plädoyer soll den Richter zugunsten des Mandanten beeinflussen und überzeugen.
- ▶ Das Plädoyer soll für den Mandanten den erhofften Freispruch bewirken.
- ▶ Wenn dies aufgrund der Lage nicht erreichbar ist, erhofft sich der Mandant als Ergebnis des Plädoyers eine milde Strafe.
- ▶ Das Plädoyer soll nicht nur die Richter beeindrucken und überzeugen, sondern auch dem Mandanten das Gefühl vermitteln, dass er gut vertreten ist, dass die ihm wichtigen Sachen vom Anwalt an das Gericht herangetragen wurden und dass der Anwalt sich für ihn voll engagiert hat.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- ▶ Der formelle Adressat meines Plädoyers ist immer das Gericht.
- ▶ Der Anwalt muss sich trotzdem bewusst sein, dass faktisch mehrere Adressaten seines Plädoyers denkbar sind:
 - Natürlich immer das Gericht mit einem oder mehreren Berufsrichtern,
 - sofern zuständig, die Laienrichter als Schöffen oder als Geschworene,
 - manchmal auch der Staatsanwalt,
 - immer auch, soweit anwesend, der eigene Mandant,
 - manchmal der Geschädigte, der sich mit oder ohne Anwalt dem Strafverfahren angeschlossen hat,
 - manchmal auch das Publikum,
 - manchmal auch die anwesenden Medienvertreter.
- ▶ Je nach der Bedeutung der Adressaten für seinen Mandanten wird dies der Anwalt bei seinem Plädoyer berücksichtigen müssen.

- ▶ Der Anwalt muss sich also vor dem Plädoyer genau bewusst werden, wer die tatsächlichen Adressaten seines Plädoyers sein werden und dies mit dem Mandanten besprechen.
- ▶ Wichtigstes Ziel des Plädoyers ist es, den Mandanten zufrieden zu stellen. Das klingt eigenartig. Dazu ein extremes Beispiel: Wenn ich einen Freispruch erreiche, indem ich den Mandanten als unzurechnungsfähig und geisteskrank erkläre, so werde ich dies nie ohne Zustimmung des Mandanten machen dürfen. Denn ihm ist es in der Regel lieber, zB zu einer bedingten, also auf Bewährung ausgesetzten Geldstrafe verurteilt zu werden, als den Rest seines Lebens als Geisteskranker behandelt zu werden. Der Mandant muss von meinem Plädoyer so überzeugt sein, dass er mir dankt und gratuliert, auch wenn er verurteilt wird. Er muss so von mir begeistert sein, dass er mich wieder beauftragen würde.
- ▶ Je nach dem Adressaten meines Plädoyers werde ich verschiedene Schwerpunkte setzen:
 - Bei Berufsrichtern werde ich den Schwerpunkt meines Plädoyers auf den Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung legen, fast wie bei einem Fachgespräch unter Fachleuten.
 - Bei Laienrichtern muss ich die im Gesetz enthaltene Norm in die Umgangssprache übersetzen und mit Beispielen plastisch verständlich machen. Eventuell muss ich die Laien ermuntern, ihren Standpunkt bei der Beratung mit den Berufsrichtern weiter zu vertreten und sich nicht durch den Hinweis auf die größere juristische Erfahrung der Berufsrichter von diesen einschüchtern zu lassen.
 - Bei Geschworenen werde ich den ganzen Sachverhalt umfassend so aufbereiten, dass die Geschworenen alle Informationen haben, um aus eigener Überzeugung zum „richtigen“ Urteil zu kommen.
 - Für den eigenen Mandanten werde ich vor allem seine Sichtweise in den Vordergrund stellen, so dass er sich von mir verstanden und gut vertreten weiß.



2014, 621

1) Mit Zustimmung des Autors dem Werk „Schlüsselqualifikationen“, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, entnommen.
 2) AnwBl 2010, 361 (Heft 07–08).
 3) AnwBl 2010, 474 (Heft 10).
 4) AnwBl 2013, 164 (Heft 3).
 5) AnwBl 2014, 124 (Heft 2).
 6) AnwBl 2014, 126 (Heft 2).

- Für den Geschädigten und dessen Vertreter werde ich – soweit angebracht – Mitgefühl und Verständnis zeigen und ihm Hilfe bei der Schadensgutmachung anbieten.
- Wenn das Publikum Adressat ist – das ist bei brisanten gesellschaftspolitischen Strafverfahren, manchmal bei Ehrenbeleidigungsfällen etc., denkbar – dann werde ich im Plädoyer sehr stark auf die Identifikation des Publikums mit dem Angeklagten hinarbeiten. Gerade bei politischen Prozessen kann dies erforderlich sein.
- Wenn die anwesenden Medienvertreter Adressaten sind, muss sich der Anwalt bemühen, komplexe Sachverhalte so zu vereinfachen, dass sie geeignet sind, in einem Bericht mit 20 Zeilen wiedergegeben zu werden. Da jeder Medienbericht eine Überschrift hat, ist es günstig, gleich mit zu überlegen, mit welchem Schlagwort man den Medien den richtigen Aufhänger liefert. Ohne plastischen, bildhaft vermittelten Sachverhalt ist auch das gewünschte Echo in den Medien schwer möglich.
- ▶ Da es praktisch nie vorkommt, dass es nur einen Adressaten gibt, müssen vom Anwalt die für die einzelnen Adressaten wichtigen Überlegungen in der optimalen Mischung beim Plädoyer berücksichtigt und sinnvollerweise vorher auch mit dem Mandanten erörtert werden.
- ▶ Neben der Einstellung auf die Adressaten gibt es jedoch noch zahlreiche Anregungen, die allgemeine Gültigkeit haben. Eine davon lautet: „Hole den Zuhörer dort ab, wo er ist“. Ich muss also von der Skepsis des Richters, von seiner eventuell vorgefassten Meinung ausgehen, diese akzeptieren und ihn von dort aus mit guten Argumenten und Fakten langsam zu meiner Sichtweise führen und ihn von meiner Sichtweise überzeugen.
- ▶ Der Anwalt muss dem Mandanten klar machen, dass dessen Körpersprache von manchen Richtern genau beobachtet wird.
- ▶ Gerade das Verhalten während des Plädoyers des Staatsanwalts und während des Plädoyers des Anwalts kann dem Richter Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des jeweiligen Plädoyers ermöglichen. Deshalb ist es günstig, wenn der Mandant während der beiden Plädoyers seine Körpersprache im Griff behält.
- ▶ Jedes Plädoyer soll klar erkennbar gegliedert sein. Wenn ich die Gliederung am Beginn ankündige, erhöht dies die Bereitschaft der Zuhörer, mitzudenken. Wenn ich zB zehn Gründe nennen möchte, die für einen Freispruch von Bedeutung sind und jeweils ansage, zB „jetzt zum 4. Grund (Punkt, Abschnitt, Sachverhalt, Umstand, Argument)“, dann findet jeder Zuhörer sofort wieder zu seiner Aufmerksamkeit zurück. Er muss sich dann nicht lange informieren, in welchem Umfeld der Redende sich gerade befindet, sondern weiß präzise, dass jetzt ein neuer Abschnitt kommt, bei dem er wieder von Anfang an aufmerksam dabei sein kann.
- ▶ Das Plädoyer soll plastisch und bildhaft sein. Wenn ich meinen Vortrag mit Bildern, Geschichten, Vergleichen und Beispielen ausstatte, bleibt viel mehr bei den Zuhörern hängen als bei einer trockenen Aufzählung der Umstände.
- ▶ Aus einer Untersuchung des amerikanischen Psychologen *Albert Mebrabian* wissen wir, dass die Wirkung eines Redners anteilmäßig von folgenden Umständen abhängt:
 - 55% der Wirkung hängen von der Körpersprache ab, also vom Auftreten, von den Bewegungen, der Gestik und der Mimik;
 - 38% der Wirkung hängen von der Stimme ab, also vom Tonfall, der Geschwindigkeit, von kurzen oder langen Sätzen, der Betonung, der Artikulation, von den Pausen, Höhen und Tiefen der Stimme, Wahl der Tonlage etc und
 - 7% der Wirkung hängen vom Inhalt ab. Nur 7%!
- ▶ Daraus ergibt sich, wie wichtig die Vortragsart für die Wirkung des Plädoyers ist. Wenn das Plädoyer schriftlich ausgearbeitet wurde und nur monoton abgelesen wird, komme ich nur auf höchstens 7% der möglichen Wirkung.
- ▶ Ein in zehn Stichworte gegliedertes Plädoyer, das von mir frei formuliert wird, hat hingegen die Chance, 100% der möglichen Wirkung zu erzielen.
- ▶ Da der formelle Adressat des Plädoyers immer das Gericht ist, ist das Plädoyer auch immer an den Richter gerichtet, die formelle Anrede lautet also „Herr Richter“, „Hohes Gericht“, „Hohes Schöffengericht“ etc.
- ▶ Manchmal ist es als Verteidiger besonders wichtig, den Mandanten vor der Verhandlung genau zu informieren, welche Schwerpunkte man im Plädoyer setzen will, um beim Richter glaubwürdig aufzutreten. Es kann zB durchaus möglich sein, dass im Plädoyer ausführlich darauf hingewiesen wird, dass der Mandant bei seiner ersten Aussage gelogen habe, zB weil er Angst hatte, die Wahrheit glaube ihm sowieso niemand. Für eine derartige Strategie benötige ich aber unbedingt die Zustimmung des Mandanten.
- ▶ Wenn ich auf Freispruch plädiere, aber doch auch mit einem Schuldspruch rechnen und deshalb Milderungsgründe aufzeigen muss, ergibt sich das Problem, wie man beide im Widerspruch stehenden Ziele einbringt. Als beste Lösung hat sich herausgestellt, nach Schilderung des Sachverhalts zu erwähnen, dass das Gericht aus dem bisher Gesagten möglicherweise den Eindruck hat, ein Schuldspruch sei gerechtfertigt. Für diesen Fall gäbe es etliche Milderungsgründe, nämlich ... Im Folgenden führt man sodann aus, aus welchen Gründen aber ein Freispruch die einzig richtige Lösung ist und begründet dies ausführlich. Man

kann dann das Plädoyer mit dem Antrag beenden, den Mandanten freizusprechen. Die Möglichkeit des Schuldspruchs liegt dann schon etliche Sätze zurück und wirkt dann psychologisch nicht mehr so stark wie der letzte Antrag auf Freispruch.

- ▶ Wenn ich in meinem Plädoyer Bilder, Geschichten, Vergleiche oder Beispiele bringe, sollten diese möglichst aus der Gedankenwelt und dem Leben des Richters genommen werden, damit sie persönlich ansprechen.
- ▶ Verletzende Vorwürfe persönlicher Art gegen den Staatsanwalt oder Dritte („Er steht völlig daneben“, „Er hat es nicht gelernt“, „Er soll einmal das Gesetz studieren“ etc) führen meist dazu, dass sich andere, zB die Richter, mit dem Angegriffenen solidarisch fühlen. Formulierungen wie zB „Sie können nichts dafür, dass die behaupteten Fakten widerlegt wurden“, sind wesentlich günstiger.
- ▶ Formulierungen, wie der „Staatsanwalt erinnere einen an einen juristischen Geisterfahrer“ oder er verfolge den Angeklagten mit „verbissener Härte“ belasten die Atmosphäre, ohne dass der Verteidiger oder sein Mandant irgendeinen Nutzen daraus ziehen könnte.
- ▶ Vom Formalen her empfiehlt es sich, jedes Faktum deutlich vom nächsten abzugrenzen, kurze Sätze zu formulieren, rhetorische Fragen zu stellen, aufzuzeigen, was wäre wenn, etc.
- ▶ Wenn der Sachverhalt vom Staatsanwalt nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, können mögliche Zweifel des Richters durch das Aufzeigen denkbarer Alternativsachverhalte verstärkt werden, also „Wie könnte es denn noch gewesen sein?“.

3. Beispiel

Bei einem Strafprozess wurde die unverheiratete Frau A in 1. Instanz wegen Meineids verurteilt. Sie hatte ein Kind geboren und vor Gericht erklärt, in der fraglichen Zeit ausschließlich mit X Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Später stellte sich heraus, dass X zwar fähig zum Geschlechtsverkehr, aber völlig zeugungsunfähig war. Natürlich zog dies ein Strafverfahren wegen falscher Zeugenaussage nach sich und endete mit einer Verurteilung der Frau A zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe. Im Berufungsverfahren begann ich als (Pflicht-)Verteidiger mein Plädoyer etwa wie folgt:

„Hoher Berufungssenat. Vor Ihnen steht Frau A, verurteilt wegen falscher Zeugenaussage. Wäre ich an Ihrer Stelle im Berufungssenat, wäre alles völlig klar für mich: Sie ist schuldig. Ihre Aussage ist objektiv falsch. Eine Schwangerschaft von jemandem, der objektiv zeugungsunfähig ist, ist unmöglich. Alles spricht für eine strafbare falsche Aussage. Es gibt überhaupt keinen Grund, an der Richtigkeit des Schuldspruchs des Erstgerichts zu zweifeln. Und jetzt, hohes Gericht, werden Sie mich fragen, weshalb dann die Berufung?

Und das möchte ich Ihnen jetzt darlegen: Es gibt überhaupt keinen Grund, warum Frau A eine falsche Aussage abgelegt haben sollte. Sie ist nicht verheiratet und auch in keiner Lebensgemeinschaft gebunden. Herr X ist völlig vermögenslos, also das Gegenteil eines ‚reichen Zahlvaters‘, es gibt deshalb überhaupt keinen Grund, weshalb sie falsch aussagen sollte.“

Das Berufungsgericht gab in der Folge allen Beweisunterlagen statt. Auch ein Sachverständiger wurde bestellt.

Trotz allem blieb es beim Schuldspruch, damals mit der Konsequenz einer Strafe ohne Bewährung in der Höhe von drei Monaten. Gleich nach der Verkündung des Urteils sprach mich der Vorsitzende des Berufungssenats an und empfahl mir, ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten zu richten. Der Senat würde sich in seiner Stellungnahme für die Begnadigung aussprechen. So geschah es dann auch und Frau A wurde die Strafe auf dem Gnadeweg erlassen.

In diesem Fall ist es gelungen ist, die Berufungsrichter in besonderer Weise dort abzuholen, wo sie sind.

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- ▶ Strafprozesse sind in den meisten Ländern Europas öffentlich. Jede Teilnahme an einer Verhandlung als Zuhörer bringt die Möglichkeit, ein Plädoyer zu hören. Aus jedem Plädoyer kann man lernen, entweder wie man es gut macht oder wie man es nicht macht. Günstig ist es, danach jeweils schriftlich festzuhalten, was gut und was schlecht war. Meist vergisst man sonst die Erfahrungen aus anderen Plädoyers sehr schnell.
- ▶ Bei eigenen Plädoyers ist eine kritische Nachbetrachtung ebenfalls hilfreich. Auch hier empfiehlt sich das schriftliche Festhalten, was ich selbst als gut und was als schlecht empfunden habe.
- ▶ Das Lesen der vorhandenen Aufzeichnungen vor jedem neuen Plädoyer verhindert, dass ich den gleichen Fehler immer wieder mache.
- ▶ Es gibt viele Bücher, die sich mit der Kunst des Rechtsanwalts befassen. Darin wird auch meist auf die Kunst des Plädoyers eingegangen. Die Lektüre bereits einiger weniger Bücher hilft in der Regel um vieles weiter, weil konkrete Hinweise gegeben werden.
- ▶ Auch reine Rhetorikbücher bringen viele Anregungen, zwar nicht direkt für das Plädoyer des Anwalts, doch mit einigen Modifikationen können viele dort wiedergegebenen Überlegungen und Anregungen auch vom Anwalt genutzt werden.
- ▶ Auch iS vieler Hinweise bei den vorhergehenden Kapiteln I., II., III., IV. und V., jeweils Z 4, können die eigenen Fähigkeiten weiter ausgebaut und eingeübt werden.

VII. Anwaltliche Wortmeldungen im Zivilprozess

Wenn hier von anwaltlichen Wortmeldungen im Zivilprozess gesprochen wird, sind die vielen Wortmeldungen des Anwalts gemeint, die im Rahmen der 1., der 2. oder 3. Instanz stattfinden. Manchmal sind es Streitgespräche mit dem Anwalt der Gegenpartei, manchmal sind es Diskussionen mit dem Richter, manchmal sind es Plädoyers im Rechtsmittelverfahren.

1. Was ist das Ziel der anwaltlichen Wortmeldungen im Zivilprozess?

- ▶ Der Standpunkt der eigenen Partei soll durchgesetzt werden. Dies gelingt in der Regel nur, wenn der Richter überzeugt werden kann.
- ▶ Der Mandant soll von meinem Engagement als sein Anwalt so überzeugt sein, dass er auch bei einem Misserfolg im konkreten Verfahren mit dem nächsten Fall wieder zu mir kommt.
- ▶ Auch Dritte, also Zuhörer, die Medien und die Gegenpartei, sollen überzeugt werden, dass ich ein ausgezeichnete Anwalt bin, der sich für seinen Mandanten in besonderer Weise einsetzt.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

Bei außergerichtlichen Verhandlungen entscheiden nur die beiden Parteien, wie das Ergebnis aussieht. Im Gegensatz dazu entscheidet im Zivilverfahren bei Nichteinigung der Parteien der Richter über das Ergebnis.

- ▶ Bei jeder Wortmeldung ist deshalb nicht nur immer zu überlegen, wie sie auf die Gegenpartei wirkt, sondern auch, wie sie auf den Richter wirkt.
- ▶ Für den Richter ist es wichtig, mit möglichst wenig Aufwand zu einem Urteil zu kommen, welches auch im Berufungsverfahren Bestand hat. Er darf also keine formellen Verfahrensfehler machen und muss die rechtliche Beurteilung so treffen, dass sie nicht angreifbar ist. Mein Hinweis, dass die nicht durchgeführte Einvernahme eines Zeugen vom Berufungsgericht als Verfahrensfehler gesehen werden wird, kann den zögernden Richter bewegen, den Zeugen doch zu vernehmen.
- ▶ Mein Hinweis auf neue Entscheidungen eines Gerichtes ist meines Mandanten, vor allem des zuständigen Berufungsgerichtes, wird den Richter eher veranlassen, auch in diesem Sinne zu entscheiden.
- ▶ Manchmal ist es besonders günstig, derartige Entscheidungen bereits in 2-facher Kopie mitzunehmen: Sie können dann ein Exemplar gleich dem Richter aushändigen, so dass er nicht lange suchen muss. Vielleicht ist gerade das Heft oder der Band, in dem die von mir zitierte Entscheidung abgedruckt ist, in der

Gerichtsbibliothek nicht greifbar, gerade ausgeliehen, beim Binden oder falsch eingeordnet.

- ▶ Fallweise wird es auch erforderlich sein, den Richter davon zu überzeugen, dass sich die bisherige Rechtsprechung in Zukunft ändern muss. Natürlich genügt es dabei nicht, wenn ich mich nur auf meine Meinung stütze. Da müssen andere Autoritäten eingesetzt werden: Aussagen in Lehrbüchern und Festschriftenbeiträge zeigen oft neuere Entwicklungen auf, Aufsätze von Fachleuten in Zeitschriften, kritische Artikel in Medien, Ergebnisse von Seminaren und Symposien, Entwicklungen im Ausland, Stellungnahmen aus dem Bereich des EU-Rechts etc.
- ▶ Auch hier gilt: Je kürzer, prägnanter und bildhafter meine Wortmeldung, desto leichter wird sie der Richter aufnehmen, umso leichter wird er sie behalten und sich auch später daran erinnern und desto eher wird er sie bei der Formulierung des Urteils berücksichtigen.
- ▶ Manchmal ist mir der voraussichtliche Standpunkt des Richters bekannt. In diesem Fall ist es wichtig, den Richter bei diesem vermuteten Standpunkt „abzuholen“. Das bedeutet, dass ich aufzeigen muss, warum dieser Standpunkt – in einem anderen Fall, früher – bei erster Beurteilung richtig war. Ferner welche Gründe mich erkennen ließen, warum dieser Standpunkt im vorliegenden Fall eben nicht mehr richtig ist und dass ich lange überlegt und recherchiert habe, um dies herauszufinden, aber jetzt ganz sicher bin und auch festgestellt habe, dass dies die neue herrschende Meinung ist.
- ▶ Dieses „Abholen“ des Richters von dort, wo er ist, also das Eingehen auf den Standpunkt des Richters, gilt in besonderer Weise auch für das Berufungsverfahren. Die Berufungsrichter schätzen in der Regel den Erstrichter, sei es aus kollegialer solidarischer Standesverbundenheit, sei es aus persönlicher Beziehung. Wenn ich in meiner Wortmeldung im Berufungsverfahren das Bemühen des Erstrichters aufzeige und seine Genauigkeit, mit der er den Sachverhalt ermittelt hat etc. lobe, habe ich sicher mehr Glaubwürdigkeit beim Aufzeigen seiner Irrtümer, als wenn ich ihn als schlampig, faul oder völlig inkompetent für das Richteramt bezeichne.
- ▶ In diese Richtung fallen auch Ausdrücke und Bezeichnungen wie „total falsche Gesetzesanwendung“, „völlig inkompetent“, „total daneben“, „Mangel jeder Logik“ etc. Wenn der Anwalt versucht, den Erstrichter auf diese Weise als Richter zu disqualifizieren, darf er sich nicht wundern, wenn das Berufungsgericht dem Anwalt zeigt, dass der Erstrichter eben nicht „völlig unqualifiziert“ entschieden hat und die bekämpfte Entscheidung bestätigt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es für die Berufungsrichter nicht ganz klar ist, wie sie entscheiden sollen.
- ▶ Auch Kritik an der Gegenpartei und deren Anwalt darf nicht in persönlich verletzender Weise geäußert

werden. Man muss immer daran denken, dass viele Menschen, gerade im Gerichtsbereich, sich mit dem zu Unrecht Angegriffenen solidarisieren. Das heißt nicht, dass sie öffentlich Partei ergreifen und sich engagieren. Wohl aber genießt der so Angegriffene innerlich Sympathie. Und dies kann sich so auswirken, dass die Richter dann eben im Zweifel auch nach Gefühl und Sympathie entscheiden.

- ▶ Manchmal stellt sich die Frage, ob man einen Richter, wenn Gründe dafür vorliegen, ablehnen soll oder nicht. Im Klartext: Soll man in so einem Fall lieber auf Kooperation oder Konfrontation gehen? Lieber kuscheln oder lieber angreifen? Ein erfahrener älterer Anwalt hat mir auf meine diesbezügliche Frage hin erklärt: „Schauen Sie sich die Hunde an. Wer am lautesten bellt, bekommt zwei Knochen. Der brav Abwartende keinen.“ Sicher wird die Entscheidung in jedem Einzelfall individuell anhand aller Umstände getroffen werden müssen.
- ▶ Auch ein anderer Aspekt darf nicht übersehen werden: Im Zweifel wird der Richter vielleicht eher gegen die Partei entscheiden, von deren Berufung der Richter erwartet, dass sie nicht so scharfsinnig, kritisch und fundiert ausgeführt wird, vor deren Berufung er also weniger Angst hat und weniger Kritik erwartet.
- ▶ Viele Sachverständige zitieren in ihren Gutachten aus der Literatur oder fügen dem Gutachten Literaturhinweise an. Wenn ich am Beginn meiner Frage aus einem der Bücher selber ein Zitat bringe, ist der Sachverständige in seinen Antworten sehr viel vorsichtiger.
- ▶ Auch die Wirkung meiner Wortmeldungen auf den Mandanten und Dritte ist, wie bereits früher aufgezeigt, immer mit zu berücksichtigen (vgl Plädoyer im Strafprozess, Kapitel VI.).

3. Beispiel

Ein Sachverständiger, der eher lässig und anmaßend – „Ich bin der Sachverständige“ – sein schriftliches Gutachten erörterte, änderte seinen Stil sofort, nachdem ihm ein Parteienvertreter sachlich und nüchtern erklärte: „Ich mache Sie für Ihr Gutachten haftbar.“

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- ▶ Die genaue Vorbereitung auf die Verhandlung ist wesentliche Grundlage. Aktenkenntnis, Wissen, wo ich welches Vorbringen und welche Aussage in den Akten finde, genaue Kenntnis der Rechtslage, Zugriff zu den wichtigsten einschlägigen Entscheidungen während der Verhandlung etc geben mir die Sicherheit, von einem sicheren Fundament aus agieren zu können.
- ▶ In den USA werden wichtigere Prozesse vorher in Rollenspielen mit der eigenen (echten) Partei und einer fiktiven Gegenpartei, mit einem eigenen Anwalt und einem Anwalt der „Gegenseite“ (auch aus der eigenen Kanzlei), einem pensionierten Richter und fiktiven (oder echten) Zeugen, eingeübt. Dabei zeigen sich sehr schnell Schwächen in der eigenen Position, Schwächen im Auftreten vor Gericht etc.
- ▶ In Tokyo wurde mir bei einem Besuch in einer größeren Kanzlei ein Raum gezeigt, der nur für solche Rollenspiele vorgesehen war: Richterbank, Tische für klagende und beklagte Parteien samt Anwälten, Zeugenstand und als Abtrennung zum Zuhörerraum eine Barriere aus Holz. Dahinter saßen die mit dem Fall befassten Firmenangehörigen und verfolgten kritisch den Ablauf, der in der Folge ausführlich erörtert wurde.
- ▶ In den USA verschlingt so ein Probeprozess von \$ 50.000,- bis zu 1 Mio \$.
- ▶ Auch wenn diese Dimensionen für uns kaum in Frage kommen werden, können doch bereits im Wege eines wesentlich kleineren Rollenspiels mit nur einem Partner bereits wichtige Erfahrungen gewonnen werden.
- ▶ Auch das Beobachten anderer Anwälte im Gerichtssaal bringt wichtige Anregungen, etwas ähnlich zu machen oder eben gerade nicht so zu machen. Jede Anregung und jedes Beispiel sollten auf einem Blatt Papier festgehalten werden.
- ▶ Die eigene „Nachkalkulation“ nach jeder Verhandlung, also das Zurückdenken, was mir gut oder weniger gut gelungen ist oder was völlig schief gelaufen ist, ist ein ganz wichtiges Instrument, um selber zu lernen. Vor allem muss ich aber auch diese eigene Erfahrung schriftlich festhalten.
- ▶ Vor jeder Verhandlung und auch bei der Vorbereitung ist es hilfreich, diese eigenen Aufzeichnungen wieder durchzulesen. Es ist für mich erschreckend, wenn ich feststelle, wie schnell ich Erfahrungen vergesse, die ich mir vor einem Jahr aufgeschrieben habe.
- ▶ Auch iS vieler Hinweise bei den vorhergehenden Kapiteln I., II., III., IV., V. und VI. Z 4, können die eigenen Fähigkeiten weiter ausgebaut und eingeübt werden.

Amtliche Mitteilung

Beschlüsse

Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass Herr Mag. *Felix Wallner*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Jacquingasse 16/11, mit Erkenntnis des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 27. 1. 2014 zu D 11/12 zur Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die

Dauer von 5 Monaten verurteilt wurde. Diese Disziplinarstrafe wird im Zeitraum vom 8. 9. 2014 bis 7. 2. 2015 vollstreckt.

Für die Dauer der Untersagung werden Dr. *Friedrich Schubert*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Reiserstraße 40, und Mag. Dr. *Christian Gamauf*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 7/12, zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt. (Beschluss vom 2. 9. 2014)

Wien

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, Abt. IIa, enthebt die mit ha. Beschluss vom 2. 9. 2014, GZ 5852/2014, für Mag. *Felix Wallner*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Jacquingasse 16/11, infolge des Erkenntnisses des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu D 11/12 bestellten mitt-

lerweiligen Stellvertreter Dr. *Friedrich Schubert*, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Reiserstraße 40, und Mag. Dr. *Christian Gamauf*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Doblhoffgasse 7/12, ihres Amtes und bestellt an deren Stelle Herrn Dr. *Erich Trachtenberg*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Hegelgasse 17, zum mittlerweiligen Stellvertreter.



Stabentheiner

Mietrecht 4. Auflage

4. Auflage 2014. XX, 204 Seiten.

Br. EUR 28,-

ISBN 978-3-214-08435-6

Mit Hörerschein für Studierende EUR 22,40

Dieses in der Praxis bewährte Rechtstaschenbuch vermittelt bereits in 4. Auflage **Grundkenntnisse sowohl des allgemeinen Mietrechts nach dem ABGB als auch des für die Raummiete geltenden Mietrechtsgesetzes.**

Die Neuauflage berücksichtigt die Neuerungen durch das **Zahlungsverzugsgesetz** sowie die **Betragsänderungen** per 1. 4. 2014. Übersichtlich und – auch für Nicht-Juristen – gut verständlich dargestellt finden Sie **alles Wesentliche** ua über

- Geltungsbereich
- Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter
- Mietzins
- Befristung und Kündigung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

60 Jahre Justitia – Festakt im Justizpalast

„Denn das Maß der Freiheit, das den einzelnen Rechtsanwälten, das dem Rechtsbeistand gegeben ist, ist Spiegelbild des Freiheitsraumes des einzelnen Bürgers. Die Qualität des Lebens im gesamten Volk wird sich aber dadurch teilweise bestimmen, wie dieses Maß der Freiheit mit jener Verantwortung verbunden ist, die die Rechtsanwälte in Ausübung ihres Berufes praktizieren.

... denn Verantwortung ist etwas, was sich nicht in Gesetzestexte gießen lässt. Verantwortung muss aus einer ethischen Grundlage her erkannt und dann auch erfüllt werden.“ Dr. Rudolf Kirchsbläger, ÖAT 30. 11. 1979



Mit einem Festakt im Justizpalast feierte die Anwaltsvereinigung Justitia ihr 60jähriges Bestehen. Dr. Michael Witt begrüßte als ihr Obmann am 12. 5. 2014 zahlreiche juristische Prominenz, darunter insbesondere den Bundesminister für Justiz, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter.



Publikum beim Festakt im Saal des OGH



Dr. Anton Sumerauer, Präsident des OLG Wien



Publikum beim Festakt im Saal des OGH

In seiner Begrüßungrede dankte Dr. Witt dem Präsidenten des OLG Wien, Dr. Anton Sumerauer, für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten. Anschließend ging er auf die Grundsätze und Ziele ein, die in und mit der Justitia verfolgt werden: der Einsatz für Grund- und Freiheitsrechte und damit für Menschlichkeit und Toleranz, vor allem in der Gesetzgebung aber auch im gesellschaftlichen und justizpolitischen Umfeld. Für die Kollegenschaft forderte er eine Valorisierung des Rechtsanwaltsstarifs und seine Anbindung an die Erhöhungen der Gerichtsgebühren, den bedingungslosen Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit als Recht des Bürgers und die Schaffung einer Bundesrechtsanwaltskammer.



Dr. Michael Witt, Obmann der Anwaltsvereinigung Justitia

Justizminister Dr. Brandstetter bezeichnete „die Justitia als Garant dafür, dass die Rechtsanwaltschaft als Voraussetzung für den Rechtsstaat funktioniert. Denn die mangelnde demokratische Qualität eines Staates erkenne man leicht daran, wie sehr die Rechtsanwaltschaft eingeschränkt und geknebelt ist. Mit diesem Fest werde daher auch die Grundlage für einen freien demokratischen Rechtsstaat gefeiert.“

Er versicherte, dass die jetzige Situation mit der Achtung und dem Respekt vor dem Berufsgeheimnis unbefriedigend ist. Er sei auch nicht zufrieden und stimme zu, dass es einen enormen Regelungs- und Änderungsbedarf gibt. Die Justitia habe vor über 60 Jahren Pioniergeist bewiesen und den bräuchten wir auch jetzt. „Meine ehrlichen, aufrechten Bemühungen sind da und mit Ihrer Unterstützung und Ihrem Pioniergeist werden wir das bald bewältigen und relativ bald umsetzen, was Sie zu Recht von mir einfordern.“



Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, Bundesminister für Justiz

In seinen Worten zur Advokatur stellte Dr. Dieter Böbmdorfer, Bundesminister für Justiz a. D., Forderungen an die Politik: Reformen endlich durchzuführen, die Stimme der Rechtsanwaltschaft ernst zu nehmen, ihre Unabhängigkeit zu sichern und Angriffen gegen sie vehement entgegen zu treten.



Dr. Dieter Böbmdorfer, Bundesminister für Justiz a. D.

Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, und Dr. Michael Auer, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, gratulierten der Justitia in ihren Grußbotschaften. Besonders Dr. Auer betonte die Bedeutung der Anwaltsvereinigungen für die Unabhängigkeit des Standes. Und er erinnerte an die hohe Zahl an Standesvertretern, die die Justitia hervorgebracht hat.



Dr. Rupert Wolff, Präsident des ÖRAK



Dr. Michael Auer, Präsident RAK WIEN

Die Laudatio hielt Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer. Als langjähriger Obmann dieser Anwaltsvereinigung und Ausschussmitglied skizzierte er nicht nur launig die Geschichte der Justitia, er verwob sie auch mit der Geschichte der Rechtsanwaltskammer Wien und ihrer Funktionäre.



Dr. Peter Fichtenbauer, Volksanwalt

In ihrer Festrede zum Thema „Freie Advokatur – Grundpfeiler des Rechtsstaates“ analysierte Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, die verschiedenen Facetten der Unabhängigkeit. Ihre Conclusio: „Die freie Advokatur als Säule des Rechtsstaates ist in Gefahr, ebenso unser aller Freiheit. Wenn Grundrechte offen unterlaufen werden im Namen einer nie zu erlangenden Sicherheit und dies unter Beifall von Politikern, Meinungsträgern und Medien geschieht, ist die Rechtsanwaltschaft aufgerufen, sich mit aller Macht dagegen zu stemmen und mit ihr all jene, die die Zeichen der Zeit erkennen.“



Dr. Elisabeth Rech, VP RAK WIEN

„Eine anwaltsfeindliche Zeit oder anwaltsfeindliche Verwaltung oder Gerichtsbarkeit entpuppt sich früher oder später auch als eine undemokratische, beherrscht von der Sucht, in der Amtsstube mit der rechtsunkundigen Partei unter vier Augen beisammen zu sein. Eine undemokratische Entwicklung endet mit der Fesselung oder Aufhebung der freien Anwaltschaft.“ Dr. Adolf Schärp

Dr. Elisabeth Rech

Juristen-Ball 2015

Fasching-Samstag, 14. Feber 2015,
Hofburg Vienna

Junge Damen und Herren, die den Ball **eröffnen** möchten, melden sich (möglichst bald) im Ballbüro.

Reservieren Sie rechtzeitig Ihre **Tischplätze!**

Post: 1016 Wien, Postfach 35

E-Mail: office@juristenball.at; www.juristenball.at

Büro (neu): Wien 1, Weihburggasse 4/9
Tel (01) 512 26 00, Fax-DW 20; Montag – Freitag
9–13 Uhr

Kleidung:

Damen: Großes (= langes) Abendkleid

Herren: Frack, Smoking oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Disziplinarrecht

§ 10 RAO – Materielle Doppelvertretung

Betraut ein Verein statutenkonform einen RA mit der Beratung und Vertretung von Dritten, so hat der RA seine Tätigkeit zu beenden, sobald eine mögliche Kollision zwischen den Interessen des Vertretenen und jenen des Auftraggebers erkennbar wird; weite Auslegung des Begriffes „Rat“; für die Strafbarkeit der Doppelvertretung genügt schon leichte Fahrlässigkeit.

8391

OGH 20. 5. 2014, 20 Os 1/14v

Sachverhalt:

Der DR erkannte den DB schuldig, er habe zwischen 10. und 17. 8. 2006 gegen § 10 RAO verstoßen und dadurch die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen, weil er einerseits durch Verfassung der eidesstättigen Erklärung vom 17. 8. 2006 anwaltliche Tätigkeiten für Ing. Mag. Otto G***** in dem gegen diesen wegen des Verdachts der Schlepperei sowie des schweren Betrugs beim LG Linz geführten Strafverfahren entfaltet hat, gleichzeitig aber auch die Wahlvertretung der Tatiana S***** in dem gegen sie wegen Verdachts der Schlepperei nach § 114 Abs 2 und 4 erster Fall Fremdenpolizeigesetz des LG Linz anhängigen Verfahrens übernommen hat.

Der DR verhängte über den DB hierfür unter Bedachtnahme auf ein vorangegangenes Disziplinarerkenntnis eine Zusatzgeldbuße von € 1.000,- und verurteilte ihn zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Dem angefochtenen Erkenntnis legte der DR folgenden Sachverhalt zugrunde:

Der DB war vom Geschäftsführer des Vereins E***** am 10. 8. 2006 namens des Vereins gebeten worden, in der unten beschriebenen Causa die Interessen des Vereins wahrzunehmen und gegebenenfalls auch die Vertretung und die Verteidigung von Tatiana S***** zu übernehmen. Der DB erklärte sich dazu bereit. Die Kosten einer Verteidigung von Tatiana S***** würde der Verein tragen.

Tatiana S*****, eine moldawische Staatsbürgerin, war mit elf weiteren moldawischen Staatsangehörigen in das Bundesgebiet eingereist und am 6. 8. 2006 unter dem Verdacht der Schlepperei nach den § 104 Abs 1 und 3 Fremdenpolizeigesetz 1997 und nach § 114 Abs 2 und 4 (aF) in Untersuchungshaft genommen worden.

Zweck des Vereins ist nach seiner Satzung (ua), Kontakte für Personen aus dem Osten zwecks Kennenlernens der Lebens- und Arbeitsweise in Österreich herzustellen. Der Verein wird vom Obmann nach außen vertreten. Obmann des Vereins war im Jahr 2006 Mag. Otto G*****. Dieser hatte Tatiana S***** im Jahr 2004 in Moldawien kennengelernt, woraus sich eine Zusammenarbeit entwickelte. Der Verein lud moldawische Staatsangehörige nach Österreich ein, Mag. G***** war behilflich, entsprechende Einreisevisa zu

verschaffen. Tatiana S***** organisierte und leitete verschiedene Reisen.

Da der Verein durch seine Einladungen und durch Unterstützung bei der Visa-Erteilung die Einreise der Moldawier ermöglicht hatte, lag sein Interesse nicht nur in der anwaltlichen Vertretung der Tatiana S*****, sondern auch in der Wiederherstellung des durch den Vorfall schwer beeinträchtigten Ansehens des Vereines.

Die Tätigkeit des DB war (zusammengefasst – Details siehe Veröffentlichung im RIS):

10. 8. 2006 Auftrag des Vereins, der DB möge sich der Sache Tatiana S***** annehmen.

10. 8. 2006 DB besucht Tatiana S***** in der Untersuchungshaft, Vollmachtserteilung an den DB (auf Rechnung des Vereines); Akteneinsicht.

DB berichtet Mag. G*****, dass Tatiana S***** vor der Polizei den Verein, insb Mag. G*****, belastet hatte, im Besonderen habe sie ausgesagt, er habe für die Unterstützung der Besuche persönlich Entgelt verlangt; Mag. G***** bestreitet vehement und droht, gegen Tatiana S***** gerichtlich vorzugehen.

Der DB erkundigt sich bei UR und StA, ob ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer Mag. G***** aufgrund der belastenden Aussagen der Tatiana S***** eingeleitet wurde. Antwort negativ.

16. 8. 2006 Mag. G***** gibt dem DB seine Darstellung des Sachverhalts.

17. 8. 2006 DB bespricht diese Gegendarstellung mit Tatiana S***** unter Beiziehung eines Dolmetschers. Sie gibt die Unrichtigkeit einzelner Aussagen zu. Aufgrund ihrer Angaben ändert der DB die eidesstättige Erklärung und Tatiana S***** unterschreibt.

17. 8. 2006 Hauptverhandlung; Tatiana S***** wird verteidigt vom DB, Mag. G***** von anderen Verteidigern. Der DB verwendet die eidesstättige Erklärung der Tatiana S***** nicht. Schuldspruch gegen Tatiana S*****. Der DB gibt die eidesstättige Erklärung an die Verteidiger des Mag. G***** weiter.

21. 8. 2006 Verteidiger des Mag. G***** bringen die eidesstättige Erklärung der StA Linz zur Kenntnis.

Der DR wertete im angefochtenen Erkenntnis das Verhalten des DB als Verstoß gegen das Verbot der Doppelvertretung nach § 10 RAO. Bereits beim ersten Kontakt am 10. 8. 2006 sei für den DB der Interessenkonflikt erkennbar geworden. Die Errichtung der ei-

desstätigen Erklärung habe von vornherein nicht der Verteidigung der Tatiana S***** gedient, sondern den Interessen des Mag. G*****, weshalb er sie dann auch an dessen Verteidiger weitergereicht habe.

Der DB habe hiebei eine anwaltliche Tätigkeit iSd § 10 Abs 1 RAO ausgeübt und damit das Delikt der materiellen Doppelvertretung verwirklicht.

Aus den Gründen:

Der ohne Anführung von Nichtigkeitsgründen erhobenen Berufung gegen den verurteilenden Teil des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit und Schuld gab der Senat keine Folge, setzte aber aufgrund der Strafberufung das Strafausmaß herab und führte aus:

Der RA ist nach § 9 Abs 1 Satz 1 RAO verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Eine spezielle Ausprägung der der anwaltlichen Vertretung innewohnenden Treuepflicht ist das Verbot der Doppelvertretung. Die disziplinarische Strafwürdigkeit liegt darin, dass durch die Doppelvertretung stets der Anschein erweckt wird, es würden Interessen des – aktuellen oder des ehemaligen – Klienten verraten. Dabei ist es gar nicht notwendig, dass der Vertrauensmissbrauch tatsächlich stattgefunden hat, ja die Doppelvertretung ist sogar dann verpönt, wenn außer Streit steht, dass durch die Doppelvertretung die Interessen des Klienten tatsächlich nicht beeinträchtigt wurden (RIS-Justiz RS0118082; RS0096650; RS0072365); das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine materielle oder um eine formelle Doppelvertretung handelt (AnwBl 2005/7976; AnwBl 2005/7986).

Nach § 10 Abs 1 Satz 1 RAO ist der RA zwar nicht verpflichtet, die Vertretung einer Partei zu übernehmen, vielmehr kann er sie ohne Angabe von Gründen ablehnen. Allerdings ist er jedenfalls verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenparteien in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Dieses Verbot dient rechtspolitisch dem Schutz des Vertrauens, das die Öffentlichkeit im Allgemeinen und der Mandant im Besonderen in die Tätigkeit des RA setzt. Dieses Vertrauen wird schon allein durch den Anschein beeinträchtigt, der RA würde die Interessen des Mandanten aufgrund einer Interessenkollision nur eingeschränkt wahrnehmen (8 Bkd 2/03; 1 Bkd 4/01; 16 Bkd 1/08).

Von dieser Rechtslage ausgehend wird deutlich, dass das Verbot der Doppelvertretung somit nicht auf reine Vertretungshandlungen beschränkt ist, sondern überhaupt alle Konstellationen umfasst, in denen sich eine Interessenkollision abzeichnet oder schon vorliegt (so die stRsp der OBDK: RIS-Justiz RS0117715). Das ist

auch der Grund, weshalb die Rsp in der Vergangenheit den Begriff des Rates iSd § 10 RAO immer sehr weit ausgelegt hat. Der Rat iSd Gesetzes umfasst jede Tätigkeit des RA, welche dem Klienten die Grundlage für seine Entscheidung verschaffen soll. Dieser weiten Auslegung bedarf es, um auch nur den Anschein eines Frontwechsels oder einer nicht vollständigen Interessenwahrnehmung durch den RA zu vermeiden (vgl RIS-Justiz RS011676; RS0113206). Allein die Tatsache, dass der DB kein Vertretungsmandat von Mag. G***** erhalten hatte, reicht also entgegen den Berufungsausführungen ebenso wenig aus, den Vorwurf der Doppelvertretung zu entkräften, wie die Tatsache, dass am 17. 8. 2006 gegen Mag. G***** formell noch kein gerichtliches Strafverfahren geführt worden ist. Es kommt eben nicht auf die äußere Form des Interessenkonflikts durch das Auftreten als bevollmächtigter RA, sondern auf das Bestehen des Interessenkonflikts selbst an. Dass der Anknüpfungspunkt der Interessenkonflikt selbst ist, in welcher Form er auch immer nach außen sichtbar wird, zeigt auch, dass die Rsp konsequenterweise bei der zulässigen Doppelvertretung (insb als Vertragsanwalt mehrerer Personen) vom RA verlangt, dass er sich ab dem Zeitpunkt jeder weiteren Tätigkeit zu enthalten hat, wenn er erkennt und wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen kann, dass zwischen den Personen, die er berät oder für die er tä-



Leopold Brandl

Versicherungsmakler
Berater in Versicherungs-
angelegenheiten
Spezialist für freie Berufe

Aktuelles Thema für Rechtsanwälte:

Vermögensschadenhaftpflicht

aktueller – einfacher – günstiger

Vergleichsanfragen
und Informationen unter
office@bvs-brandl.at



tig wird, eine Interessenkollision entsteht (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ § 10 RAO Rz 15, 150 mwH).

Ein derart unvermeidbarer Interessenkonflikt zwischen der Verteidigung der Tatiana S**** und dem Schutz der Interessen des Vereins und seiner Organe lag im Kern bereits mit der Übernahme des Mandats durch den DB vor. Dieser Interessenkonflikt wurde durch die eidesstättige Erklärung der Tatiana S****, mit der sie ihre Anschuldigungen gegen Mag. G**** in weiten Teilen zumindest zurücknahm, ganz konkret. Der Verein E**** war von der Verhaftung der Tatiana S**** am 6. 8. 2006 unmittelbar betroffen, war es doch der Verein, der durch seine Einladung und durch seine verwaltungsmäßige Unterstützung zur Einreise der moldawischen Staatsbürger beigetragen hatte. Damit stand der Ruf des Vereins und seiner Organe auf dem Spiel.

Vor diesem Hintergrund wandten sich die Vertreter des Vereins an den DB, dem diese Motive ausdrücklich auch genannt worden sind. Nicht zuletzt waren es auch die eigenen Interessen des Vereins, die diesen bewogen haben, die Kosten des DB zu übernehmen.

Bereits die Ergebnisse der ersten Einvernahmen der Tatiana S****, die den Obmann des Vereins beschuldigt hatte, für die Mithilfe bei der Organisation der Reise persönlich Geld verlangt zu haben, machten klar, dass zwischen Tatiana S**** und dem Verein, den Mag. G**** nach außen vertrat, ein unüberbrückbarer Interessenkonflikt entstehen musste. Dieser Interessenkonflikt verschwand auch nicht dadurch, dass die Vorwürfe der Tatiana S**** formal nicht den Verein, sondern seinen Vereinsobmann betrafen. Angesichts der Aufgaben und Funktionen des Vereins konnte es nicht ausbleiben, dass bei Zutreffen der Vorwürfe gegen den Obmann auch der Verein massiv geschädigt sein würde.

Bei der vom Regelungszweck des Verbots der Doppelvertretung gebotenen weiten Auslegung der gesetzlichen Begriffe der Vertretung und Beratung in § 10 RAO zum Schutz der Interessen der Rechtssuchenden entlastet den DB auch nicht der Umstand, dass er Mag. G**** nicht persönlich vertreten hat. Tatsache ist nämlich, dass bei der Errichtung der eidesstättigen Erklärung eine Kollision zwischen den Verteidigungsinteressen der Tatiana S**** und den Interessen des Vereins und seines Obmanns an einer Entkräftung der Vorwürfe bestand. Die Errichtung der eidesstättigen Erklärung war zumindest geeignet, bei einem objektiven Betrachter den Anschein eines aktuellen Interessenkonflikts hervorzurufen; immerhin hatte der Verein den DB beauftragt (für ihn) den Sachverhalt aufzuklären. Der Verein hatte sich auch verpflichtet, die Kosten des Einschreitens des DB zu übernehmen. Mag. G**** hatte naturgemäß ein Interesse daran,

dass Tatiana S**** die massiven Anschuldigungen, die sie gegen ihn erhoben hat, zurücknimmt oder abschwächt. Das zeigen nicht nur der intensive Kontakt zwischen ihm und dem DB, sondern auch seine Gendarstellung des Sachverhalts, den er dem DB in Form eines E-Mails dargelegt hat. Auf der anderen Seite war der (inhaltliche) Widerruf der ursprünglichen Aussagen in der eidesstättigen Erklärung geeignet, die Glaubwürdigkeit der Tatiana S**** gegenüber den Sicherheitsbehörden erheblich zu schädigen; bedeutete der Widerruf ihrer bisherigen Anschuldigungen doch nichts anderes, als dass sie sowohl gegenüber den Strafverfolgungsbehörden als auch gegenüber dem Untersuchungsrichter bisher nicht die Wahrheit gesagt hatte. Angesichts dieses Interessenkonflikts hatte sich der DB zurückzuziehen.

Da für die Strafbarkeit des Verstoßes gegen das Doppelvertretungsverbot bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁷ § 10 RAO Rz 15, 150 mwN), ist es unerheblich, ob es dem DB tatsächlich darauf ankam, mit der eidesstättigen Erklärung Mag. G**** einen Vorteil zu verschaffen oder ob dies letztlich nur ein Nebenprodukt seiner Tätigkeit war. Tatsache war, dass die eidesstättige Erklärung auch den Zweck hatte, Mag. G**** zu entlasten. Unzweifelhaft ist jedenfalls, dass der DB diese eidesstättige Erklärung für die Verteidigung der Tatiana S**** unmittelbar nicht, jedenfalls nicht zu diesem Zeitpunkt benötigt hat.

Der Schuldspruch erfolgte daher zu Recht.

Die ausgesprochene Strafe setzte der Senat im Hinblick auf die Dauer des Disverfahrens (7 Jahre) auf € 500,- herab.

Anmerkung:

1. *Der sehr gründlichen Begründung ist nichts hinzuzufügen. Schon der Anschein der Doppelvertretung – und damit des Vertrauensmissbrauchs durch einen RA – ist strikt zu vermeiden.*

2. *Ein nach außen in Erscheinung tretendes anwaltliches Handeln ist nicht erforderlich, vielmehr ist der Begriff „Beratung“ in § 10 RAO weit auszulegen.*

3. *Die (wieder einmal) viel zu lange Verfahrensdauer in 1. Instanz führt als Grundrechtsverletzung zur Herabsetzung der Strafe – ein Ergebnis, das dem Interesse einer wirksamen Disgerichtsbarkeit widerspricht.*

Redaktionelle Nachbemerkung:

Die Entscheidungen des OGH als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind nunmehr im RIS im Volltext veröffentlicht. Ich werde daher bei zukünftigen Publikationen den Sachverhalt so weit wie möglich kürzen, weil er obnehin nachzulesen ist.

Habnkamper

Verfassungsrecht

§§ 92, 93, 94, 98, 99, 102 a, 102 b, 102 c, 109 TelekommunikationsG 2003; §§ 134, 135 StPO; § 53 SicherheitspolizeiG – Aufhebung der österreichischen Bestimmungen, mit denen die Vorratsdatenspeicherung umgesetzt wurde

Im Ergebnis sind die Regelungen nicht verhältnismäßig: Die Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs 2 DSG 2000 sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig und ausreichend präzise sind. Gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz müssen das gelindeste Mittel zur Zielerreichung bilden und in einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der mit ihnen verfolgten Ziele verhältnismäßig sein. Diese Anforderungen erfüllen die Regelungen in ihrer Zusammenschau nicht.

VfGH, 27. 6. 2014, G 47/2012 ua

8392

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2012 waren beim VfGH mehrere Anträge, mit denen die Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des TKG 2003, der StPO und des SPG als verfassungswidrig begehrt wurde, anhängig. Der VfGH wandte sich im Herbst 2012 zur Vorabentscheidung gem Art 267 AEUV an den EuGH, der in seinem Urteil vom 8. 4. 2014 (C-293/12 und C-594/12) die RL zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) für ungültig erklärt hat.¹⁾ Nach der Entscheidung durch den EuGH setzte der VfGH die österreichischen Verfahren fort und verkündete am 27. 6. 2014 mündlich seine Entscheidung.

In der Sache:

Der VfGH hat als Prüfungsmaßstab § 1 DSG 2000 und Art 8 EMRK herangezogen. Die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 räumt jeder natürlichen und juristischen Person einen Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. § 1 Abs 2 DSG 2000 enthält einen materiellen Gesetzesvorbehalt, demzufolge Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Für die gesetzliche Grundlage verlangt § 1 Abs 2 DSG 2000 über Art 8 Abs 2 EMRK hinausgehend, dass die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und dass gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gesetzlich festgelegt werden. Explizit ordnet die Bestimmung an, dass auch im Falle zulässiger Beschränkungen der Eingriff in das Grundrecht „jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art“ vorgenommen werden darf.

Zu den geltend gemachten Bedenken gegen § 134 Z 2 a und § 135 Abs 2 a StPO sowie § 53 Abs 3 a Z 3

und Abs 3 b SPG und gegen § 102 a TKG hat der VfGH festgestellt, dass diese einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen. Durch § 135 Abs 2 a StPO iVm §§ 102 a, 102 b Abs 1 TKG 2003 wird nicht gewährleistet, dass über Vorratsdaten nur dann Auskunft erteilt wird, wenn sie zur strafprozessualen Verfolgung und Aufklärung von Straftaten dienen, die im Einzelfall eine gravierende Bedrohung der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele darstellen und die einen solchen Eingriff rechtfertigen. Die Verhältnismäßigkeit der Speicherung von Daten auf Vorrat ist schon allein deshalb nicht gewahrt. **§ 135 Abs 2 a StPO** verstößt daher gegen § 1 Abs 2 DSG 2000, **§ 134 Z 2 a StPO** steht mit dieser Bestimmung in untrennbarem Zusammenhang und ist ebenfalls aufzuheben.

Auch im Hinblick auf **§ 53 Abs 3 a Z 3** und **Abs 3 b SPG** ist den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nicht Genüge getan: Die Erteilung von Auskünften über Vorratsdaten bedarf nach dem SPG nicht einmal einer richterlichen Genehmigung, die Befassung des Rechtsschutzbeauftragten erfolgt ex post und zudem fehlt den sicherheitspolizeilichen Befugnissen zum Zugriff auf Vorratsdaten jede auf die Schwere einer drohenden Straftat bezogene Einschränkung.

Der VfGH hat bereits betont (VfSlg 19.702/2012), dass die „Streubreite“ der anlasslosen Speicherung jene der bisher in seiner Rsp zu beurteilenden Eingriffe in die durch § 1 DSG 2000 geschützte Rechtssphäre übertrifft. Dies sowohl hinsichtlich des betroffenen Personenkreises als auch des Kreises und der Art der Daten sowie der Aufgaben, für die sie angeordnet wird, als auch der Modalitäten der Datenverwendung. In personeller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass von der Speicherung im Wesentlichen die Nutzer von Festnetz, Mobilfunk, Internet-Zugangs- und E-Mail-Diensten betroffen sind – damit nahezu die gesamte

1) Schrott, EuGH erklärt Richtlinie zur Vorratsspeicherung für ungültig, AnwBl 2014, 371 f.

österreichische Bevölkerung. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Personen, die keinerlei Anlass – in dem Sinne, dass sie ein Verhalten gesetzt hätten, das ein staatliches Einschreiten erfordern würde – für die Datenspeicherung gegeben haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Vorratsdaten Schlüsse ziehen lassen, die dem Anspruch auf Geheimhaltung zuwiderlaufen. Überdies hat ein nicht überblickbarer Kreis von Personen potentiell Zugriff auf die gespeicherten Daten. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Speicherung nach § 102 a TKG 2003 als Folge der Verfassungswidrigkeit und Aufhebung des § 135 Abs 2 a StPO und der angefochtenen Wortfolgen in den Bestimmungen des SPG ihren Zweck zur Gänze verliert. Eine Speicherung auf Vorrat ohne konkreten Zweck wäre aber jedenfalls verfassungswidrig – sei es auch nur für einen kurzen Zeitraum.

Im Ergebnis sind die Regelungen in ihrem Zusammenhang nicht verhältnismäßig: Die Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs 2 DSGVO 2000 wären nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig und ausreichend präzise sind, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz müssen das gelindeste Mittel zur Zielerreichung bilden und in einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Ge-

wicht der mit ihnen verfolgten Ziele verhältnismäßig sein. Diese Anforderungen erfüllen die Regelungen betreffend die Vorratsdatenspeicherung in ihrer Zusammenschau nicht.

Ferner hat der VfGH die §§ 102 b, 102 c Abs 2, 3 und 6, § 92 Abs 3 Z 6 b und § 109 Abs 3 Z 22, 23, 24, 25 und 26 TKG 2003 sowie einzelne Wortfolgen in den §§ 93 Abs 3, 94 Abs 1, 2 und 4, § 98 Abs 2, § 99 Abs 5 Z 2, 3 und 4 TKG 2003 wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit § 102 a TKG 2003 aufgehoben.

Der VfGH hat dem Gesetzgeber im Übrigen keine Reparaturfrist eingeräumt und die Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.²⁾

Anmerkung:

Der ÖRAK hat von Anfang an seine klar ablehnende Haltung gegenüber einer verdachtsunabhängigen, flächendeckenden Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger deutlich gemacht und begrüßt die klare Entscheidung des VfGH. Ungeachtet dessen bleibt die Forderung des ÖRAK, alle seit dem 11. 9. 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorisusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission einer Evaluierung zu unterziehen und deren Empfehlungen umzusetzen, aufrecht.

Mag. Kristina Schrott, ÖRAK

2) Die Kundmachung erfolgte mit BGBl I 2014/44.

Gebühren- und Steuerrecht

§ 207 Abs 2 BAO – Pflichten eines Stiftungsvorstandes und verlängerte Verjährungsfrist

1. Zur Auslösung der verlängerten Verjährungsfrist des § 207 Abs 2 BAO genügt bedingter Vorsatz, also dass der Abgabepflichtige eine Abgabenverkürzung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Ein Wissen um die Strafbarkeit ist nicht erforderlich.

2. Die Rechnungslegung und die Führung der Bücher der Privatstiftung zählen zu den Kernzuständigkeiten des Stiftungsvorstandes, wobei ihm auch die Einhaltung aller abgabenrechtlichen Bestimmungen obliegt. Beauftragt ein Stiftungsvorstand vor diesem rechtlichen Hintergrund die steuerliche Vertretung ohne Übermittlung von Bilanzen (oder anderer geeigneter Informationen über abgewickelte Spekulationsgeschäfte von erheblichem Ausmaß) mit der Abgabe einer Steuererklärung, kann er damit bereits eine unrichtige Abgabenerklärung in Kauf nehmen.

8393

VwGH 27. 2. 2014, 2012/15/0168

Sachverhalt:

Die Mitbeteiligte ist eine Privatstiftung. Im Zeitraum 2001 und 2002 kam es zu Zu- und Verkäufen von Aktien an einer Aktiengesellschaft, in welche der Stifter seinen Speditionsbetrieb eingebracht hatte. Der dadurch entstandene Spekulationsgewinn ist steuerpflichtig und hätte daher in die KöSt-Erklärung 2002 aufgenommen werden müssen, was allerdings unter-

blieben ist. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes war bis Oktober 2009 A, bis Ende 2008 war die Wirtschaftsprüfungs-GmbH Kanzlei XY mit der Sachbearbeiterin B die steuerliche Vertreterin der Mitbeteiligten, die laufende Buchhaltung der Stiftung wurde von C als selbständigem Buchhalter geführt.

Die abgabenbehördliche Prüfung kam zum Ergebnis, dass die Körperschaftsteuer 2002 vorsätz-

lich verkürzt und ein Spekulationsgewinn iHv € 3.850.456,80 iZm dem Verkauf von Aktien nicht erklärt worden sei. Es sei daher die verlängerte Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben gem § 207 Abs 2 Satz 2 BAO anzuwenden und somit die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten. Begründend führte der Prüfbericht ua aus, B sei seit vielen Jahren für alle steuerlichen Angelegenheiten des Stifters bzw dessen Firmen zuständig und über die Käufe bzw Verkäufe von Aktien in den Jahren 2001 und 2002 nachweislich informiert gewesen. Die Gewinne aus den Aktienverkäufen 2001 seien von ihr unter Spekulationsgewinne subsumiert und in der KöSt-Erklärung 2001 übernommen worden, wobei ihr als Basis die Bilanz 2001 gedient habe. Hingegen sei von ihr der Spekulationsgewinn aus dem Jahr 2002 nicht erklärt worden. Abweichungen im Sachverhalt, die für 2002 zu einer anderen steuerlichen Beurteilung der Aktienverkäufe gegenüber 2001 geführt hätten, seien nicht vorgelegen. Für die Erstellung der Steuererklärung 2002 (und Folgejahre) seien keine Bilanzen mehr erstellt worden. Durch die Erstellung einer Bilanz hätten bei Erstellung der Steuererklärung 2002 noch einmal die entsprechenden Positionen der Saldenliste (Bestandskonten, Erfolgskonten) überprüft, hinterfragt und steuerlich beurteilt werden müssen, wie dies auch 2001 erfolgt sei.

Es sei aber auch völlig unglaubwürdig, dass der Stiftungsvorstand über einen möglichen Spekulationsgewinn nicht informiert gewesen sei, nachdem dieser ein Vielfaches von den tatsächlich erklärten Einkünften aus Kapitalvermögen in diesem Jahr betragen habe. Es widerspreche jeglicher Lebenserfahrung, dass der verantwortliche Stiftungsvorstand A sich über eine eventuelle Steuer in Höhe von € 1.309.155,31 aus den Aktiengeschäften 2002, die er selbst auf Anweisung des Stifters veranlasst habe, weder beim Buchhalter noch beim steuerlichen Vertreter informiert habe bzw von diesen informiert worden sei. Trotz dieses Wissens der Möglichkeit eines Spekulationsgewinnes [...] habe A nichts getan und jegliche Kontroll- und Überwachungspflichten unterlassen, wodurch er das damit verbundene Risiko der Abgabenverkürzung bewusst eingegangen sei und sich damit abgefunden habe. Dem Stiftungsvorstand A sei weiters vorzuwerfen, dass er es entgegen § 18 PSG unterlassen habe, dafür zu sorgen, dass Bilanzen erstellt würden. Dadurch habe er das Risiko in Kauf genommen, dass deswegen möglicherweise Abgabenerklärungen unrichtig erstellt würden. Durch die unterlassene Bilanzierung habe A bewusst sein müssen, dass die Aufarbeitung der Geschäftsfälle der Stiftung nicht in ordnungsgemäßer Weise habe erfolgen können. Trotzdem habe er es unterlassen, für eine ordnungsgemäße Aufarbeitung der Geschäftsfälle zu sorgen und habe durch Ausschalten jeglicher interner und externer Kontrolle (Bilanzie-

rungs-, Stiftungsprüfung) zumindest in Kauf genommen und sich damit abgefunden, dass dadurch möglicherweise Abgaben verkürzt würden. Eine Überprüfung der Steuererklärung sei von ihm nicht vorgenommen bzw veranlasst worden. Zudem habe es A auch unterlassen, gem § 18 PSG einen Lagebericht betreffend Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen, in dem er die Geschäftsfälle des abgelaufenen Jahres darstellen und die Sicherung des Stiftungszweckes für die Zukunft (zB durch eine entsprechende Planung) hätte dokumentieren müssen. Die dargelegten Umstände, die zur Erstellung der Steuererklärungen ab 2002 geführt hätten, ließen daher nur den Schluss zu, dass der Stiftungsvorstand jedenfalls mit bedingtem Vorsatz gehandelt habe.

Mit dem angef B gab die bel Beh der Berufung betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 303 Abs 4 BAO hinsichtlich der KöSt für das Jahr 2002 Folge und hob den Bescheid auf. [...] Der Stiftungsvorstand habe den vorliegenden Ermittlungen zufolge alle vorhandenen Unterlagen über den beauftragten selbständigen Buchhalter an die Steuerberatungskanzlei weitergeleitet. Es sei nirgends ersichtlich, dass von ihm Unterlagen verheimlicht oder nicht offengelegt worden seien. Ein vorsätzliches Handeln könne somit nicht bewiesen werden. Der Stiftungsvorstand A sei bei der Erklärungserstellung nicht eingebunden gewesen, sondern von der Kanzlei XY lediglich mit dem üblichen Berichtsschreiben über die erklärungskonforme Veranlagung verständigt worden. Der ursprüngliche KöSt-Bescheid 2002 sei erklärungskonform ergangen. Obwohl die Erklärungsabgabe ohne gleichzeitige Einreichung einer Bilanz erfolgt sei, habe das FA weder vor der Bescheiderlassung noch in der Folge die Bilanz des Jahres 2002 angefordert.

Spruch:

Aufhebung des angef B als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Aus den Gründen:

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass hinsichtlich der Spekulationseinkünfte des Jahres 2002 Körperschaftsteuerpflicht bestand und dass diese Einkünfte nicht in der Steuererklärung 2002 der Mitbeteiligten ausgewiesen wurden. Strittig ist dagegen, ob dem Wiederaufnahmebescheid und der Abgabenvorschreibung durch das FA bereits der Ablauf der fünfjährigen Verjährung entgegengestanden ist oder ob die verlängerte Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben zur Anwendung kam. Der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Die einer juristischen Person oblie-

genden abgabenrechtlichen Pflichten haben gem § 80 Abs 1 BAO deren Organe zu erfüllen, die sich ihrerseits wieder durch gewillkürte Vertreter vertreten lassen können. Die Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG erfordert Vorsatz. Gem § 8 Abs 1 FinStrG handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Ein Wissen um die Strafbarkeit ist – entgegen den Ausführungen der bel Beh – nicht erforderlich. Die Beurteilung, ob Abgaben hinterzogen sind, setzt konkrete und nachprüfbar feststellbare Feststellungen über die Abgabenhinterziehung voraus. Vorsätzliches Handeln beruht nach der stRsp des VwGH zwar auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang, ist aber aus dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten des Täters zu erschließen, wobei sich die diesbezüglichen Schlussfolgerungen als Ausfluss der freien Beweiswürdigung erweisen (vgl etwa VwGH 28.2.2012, 2008/15/0005).

Die bel Beh stützt ihre Auffassung, es liege im Beschwerdefall keine vorsätzliche Abgabenverkürzung iSd § 33 Abs 1 FinStrG vor, auf den Umstand, dass der Stiftungsvorstand alle vorhandenen Unterlagen über den beauftragten selbständigen Buchhalter an die Steuerberatungskanzlei weitergeleitet habe und er in die Erstellung der Steuererklärung selbst nicht eingebunden gewesen sei. Nirgends sei ersichtlich, dass von ihm Unterlagen verheimlicht oder nicht offengelegt worden seien. Ein vorsätzliches Handeln könne somit nicht bewiesen werden. Auch betreffend die Steuerberaterin sei kein Vorsatz beweisbar. Dem hält die Beschwerde jedoch zu Recht entgegen, dass einen Stiftungsvorstand über die bloße Weiterleitung von Unterlagen an die Steuerberatungskanzlei hinausgehende Pflichten hinsichtlich der Wahrnehmung abgabenrechtlicher Angelegenheiten treffen. So zählen die Rechnungslegung (§ 18 PSG) und die Führung der Bücher der Privatstiftung „zu den Kernzuständigkeiten des Stiftungsvorstandes nach PSG“, wobei ihm auch die Einhaltung aller abgabenrechtlichen Bestimmungen obliegt (vgl *Arnold*, PSG³ § 17 Rz 43, 47). Gem § 17 Abs 2 PSG hat jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes „seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen“. Gem § 18 PSG iVm § 222 Abs 1 UGB ist der Jahresabschluss der Privatstiftung innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahrs für das Vorjahr zu erstellen. Nach Aufstellung hat der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss unverzüglich dem Stiftungsprüfer zur Prüfung zu übergeben (vgl *Arnold*, PSG³ § 18 Rz 4). Der unternehmensrechtlich erstellte Jahresabschluss bietet Informationen für die Erstellung der Steuererklärung und ist gem § 24 Abs 3 Z 1 KStG 1988 iVm § 44 Abs 1 EStG 1988 an-

lässlich der Einreichung der Abgabenerklärung der Abgabenbehörde vorzulegen.

Im gegenständlichen Fall wurden der steuerlichen Vertretung Unterlagen übermittelt, anhand welcher die Erstellung einer den steuerlichen Verhältnissen entsprechenden Abgabenerklärung 2002 nicht möglich war. Die Höhe der tatsächlichen Einkünfte wurde laut Selbstanzeige v 6. 4. 2009 erst nach Abschluss der Bilanzierungsarbeiten im Jahr 2009 festgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Bilanzierung für das Jahr 2002 wurde demnach erst im Jahr 2009 abgeschlossen. Obwohl dem Stiftungsvorstand bekannt war, dass keine Bilanz erstellt worden ist, hat er seine steuerliche Vertretung mit der Abgabe einer Steuererklärung beauftragt. Damit liegt es aber nahe, dass er eine daraus resultierende Abgabenverkürzung ernstlich für möglich gehalten und sich mit ihr abgefunden hat und damit ein vorsätzliches Verhalten iSd § 8 Abs 1 FinStrG gesetzt hat (vgl VwGH 21. 12. 1993, 89/14/0299). In der Tat hat die mangelhafte Weiterleitung von Informationen über die Geschäfte der Mitbeteiligten an die Steuerberaterin, die eine Folge des Unterbleibens der Bilanzierung ist, zur Einreichung der unrichtigen Körperschaftsteuererklärung 2002 geführt. Dazu kommt, dass im Beschwerdefall die unterbliebene Bilanzierung vor dem Hintergrund der außergewöhnlich hohen Aktientransaktionen besonders schwer wiegt. Für den Ein- und Verkauf der Aktien war ausschließlich Stiftungsvorstand A zuständig, der somit über das Volumen der getätigten Aktiengeschäfte genau informiert war, die zu (nicht erklärten) Einkünften aus Spekulationsgeschäften iHv € 3.850.456,80 führten. Zudem wurden im Vorjahr bereits Aktienverkäufe getätigt und auf Basis einer Bilanzierung Einkünfte aus Spekulationsgeschäften iHv € 252.166,- in die Körperschaftsteuererklärung 2001 übernommen. Deshalb und im Hinblick auf die kaufmännische Ausbildung des Stiftungsvorstandes ist davon auszugehen, dass ihm die Abgabepflicht der Privatstiftung aus umfangreichen Aktiengeschäften bewusst war. Nichtsdestotrotz hat er die steuerliche Vertretung ohne Übermittlung von Bilanzen (oder anderer geeigneter Informationen über die abgewickelten Spekulationsgeschäfte) mit der Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2002 beauftragt und damit eine unrichtige Abgabenerklärung in Kauf genommen. Gerade diese Vorgangsweise musste zur Unrichtigkeit der von der Steuerberaterin erstellten Körperschaftsteuererklärung führen. Wenn sich der Stiftungsvorstand damit verantwortet, dass es – ungeachtet der hohen Aktientransaktionen – keine Vor- oder Nachbesprechungen bezüglich steuerlicher Angelegenheiten mit der steuerlichen Vertretung gegeben habe und die Einkommensteuerbescheide vom gesamten Stiftungsvorstand nicht mehr näher überprüft und abgelegt worden seien, so schließt diese Verantwortung einen (bedingten) Vorsatz im be-

schriebenen Sinne nicht aus (vgl. nochmals VwGH 21. 12. 1993, 89/14/0299).

Die Beweiswürdigung der bel Beh zur subjektiven Tatseite des Stiftungsvorstandes erweist sich daher als mangelhaft. Sie hat außer Acht gelassen, dass der Vorstand sowohl von den von ihm veranlassten hohen Aktientransaktionen als auch von deren fehlender Abbildung in einer gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz gewusst hat, was zum Schluss führen könnte, dass er eine Abgabenverkürzung ernstlich für möglich hielt und sich mit ihr abfand. Die bel Beh ist ihrer Verpflichtung zur amtswegigen Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts (vgl. beispielsweise VwGH 27. 1. 2011, 2010/15/0197, und 28. 5. 2009, 2006/15/0316) nicht nachgekommen und hat daher das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der verlängerten Verjährungsfrist nach § 207 Abs 2 BAO in einem wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig gelassen, weshalb sich die Verfahrensrüge der Amtsbeschwerde schon aus diesem Grund als berechtigt erweist.

Anmerkung:

1. Der VwGH erinnert im vorliegenden Erk zunächst an die Pflichten eines Stiftungsvorstandes, zu dessen „Kernzuständigkeiten“ die **Rechnungslegung** (§ 18 PSG) und die **Führung der Bücher** der Privatstiftung unter Einhaltung abgabenrechtlicher Bestimmungen zählen (vgl. Arnold, PSG³ § 17 Rz 43, 47). Gem § 18 PSG iVm § 222 Abs 1 UGB ist dabei ua der **Jahresabschluss der Privatstiftung** innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahrs für das Vorjahr zu erstellen. Im Beschwerdefall unterblieb jedoch – nach den Feststellungen der Tatsacheninstanzen – die gebotene Bilanzierung ebenso wie eine (ersatzweise) enge Begleitung und Überwachung der Erstellung der Steuererklärung. So hat es – trotz fehlender Bilanzierung und ungeachtet hoher Aktientransaktionen und einer aus vergleichbaren Geschäften bereits im Vorjahr resultierenden

Abgabepflicht – keine Vor- oder Nachbesprechungen des Stiftungsvorstandes bezüglich steuerlicher Angelegenheiten mit der steuerlichen Vertretung gegeben und wurden die Einkommensteuerbescheide vom gesamten Stiftungsvorstand nicht mehr näher überprüft und abgelegt.

2. Vor diesem Hintergrund ruft der VwGH die **Definition des bedingten Vorsatzes** in § 8 Abs 1 FinStrG in Erinnerung. Vorsätzlich handelt demnach, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass „der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet“. Ein **Wissen um die Strafbarkeit ist nicht erforderlich**. Über § 207 Abs 2 BAO beeinflusst diese Definition auch die Bemessung der Verjährungsfrist für die Abgabefestsetzung der Privatstiftung, weil im Falle einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung die verlängerte Verjährungsfrist gilt. Zur Bestimmung von deren Anwendbarkeit müssen daher – so der VwGH – von den Tatsacheninstanzen die Umstände des Einzelfalles umfassend gewürdigt werden, um feststellen zu können, ob ein **Ernstlich-für-möglich-Halten und Abfinden** anzunehmen ist. Dabei kann ein gehäuftes Außerachtlassen von Sorgfaltspflichten, insb eine unterlassene Bilanzierung und eine mangelhafte Weiterleitung von (ersatzweisen) Informationen über die Geschäfte der Mitbeteiligten an die Steuerberaterin, im Einzelfall durchaus auch bereits zu einem bedingten Vorsatz führen, weshalb eine nähere Auseinandersetzung der Tatsacheninstanzen mit den Umständen des Einzelfalles geboten ist.

3. Das Erk zeigt, dass **Stiftungsvorstände** sich zur **Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten** nicht ausschließlich auf globale Anweisungen anderer Personen beschränken dürfen, sondern deren Einhaltung auch **selbst sicherstellen** müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die „Kernzuständigkeiten“ des Stiftungsvorstandes wie die Rechnungslegung und die Führung der Bücher der Privatstiftung unter Einhaltung abgabenrechtlicher Bestimmungen zu legen.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 4| 10 *Rödler, Friedrich, Gerald Müller und Anette Knöll*: Fragen des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer
- 17 *Zebetner, Franz und Johannes Lebner*: Die Haftung des Aufsichtsrats bei der Vereinbarung eines angemessenen Honorars mit dem Abschlussprüfer
- 33 *Gruber, Johannes*: Unternehmenserwerb und Zusammenschlusskontrolle

► BankArchiv

- 8| 573 *Raschbauer, Nicolas und Clemens Völkl*: Überlegungen zum neuen Bankinterventionsregime
- 583 *Augustin, Gerald*: (Selbst)Regulierung von institutionellen Stimmrechtsberatern auf europäischer Ebene
- 592 *Seeber, Thomas*: Die Parallelschuld

► bau aktuell

- 4| 122 *Fabich, Mathias und Walter Reckerzügl*: Die Bedeutung der Terminplanung im internationalen Umfeld und die Time Impact Analysis
- 137 *Neubold, Peter*: Arbeitssicherheit bei Bauarbeiten
- 140 *Wagner, Ruth*: Vorleistungspflicht des Werkunternehmers auch bei Säumnis des Werkbestellers mit vereinbarten Teilzahlungen
- 146 *Reinisch, Alexander*: Zerstörungsfreie, onlinebasierende Betonfestigkeitsmessung auf der Baustelle

► baurechtliche blätter

- 4| 135 *Eisenberger, Georg, Alexander Brenneis und Kathrin Bayer*: Neue Verfahrensabläufe im Baurecht. Erster Teil – Die Reformverweigerer
- 144 *Riepl, Volker*: Neues zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung nach ÖNORM B 2110
- 148 *Seeber, Thomas*: Sind Hotelbestandsverträge als Geschäftsraummiete oder Unternehmenspacht zu sehen?

► ecolx

- 7| 584 *Mazal, Wolfgang*: Sonderpensionenbegrenzung
- 589 *Griller, Stefan*: Beihilfenrechtliches zur Landeshaftung für Verbindlichkeiten der Hypo-Alpe-Adria Bank International AG und Hypo-Alpe-Adria Bank AG
- 597 *Geiger, Barbara*: FAGG: Dienstleistungen in der Rücktrittsfrist
- 599 *Krist, Andreas*: Sekundäre Gewährleistungsbeihilfe trotz Selbstverbesserung

► Der Gesellschafter

- 4| 208 *Jud, Waldemar, Georg Harer und Wolfgang Graf*: Die Umsetzung des B-PCGK in Österreich
- 217 *Gall, Mario und Stefan Kainberger*: Aktuelle Fragen der Transaktionsstrukturierung im Lichte der Einlagenrückgewähr
- 225 *Dumfarth, Philipp*: Verhängung mehrerer Zwangsstrafen für die unterlassene Offenlegung eines Jahresabschlusses gemäß § 283 UGB
- 232 *Kals, Susanne und Stefan Probst*: Mehrfachmandate im Familienunternehmen

► immolex

- 7/8| 201 *Rainer, Herbert*: Neue Informationspflichten für Rechtsanwälte und Immobilienreuhänder
- 212 *Räth, Sigrid*: Finanzierung der Eigentümergemeinschaft
- 220 *Prader, Christian*: „Verwalterfalle“ abweichender Aufteilungsschlüssel

► Insolvenzrecht & Kreditschutz

- 3| 82 *Pucher, Michael*: Aus § 69 Abs 3 a IO ergibt sich keine Vertretungsbefugnis des Mehrheitsgesellschafters nach Insolvenzantragstellung
- 86 *Hämmerle, Heinz Dieter*: Erlischt die Verpfändung von Ansprüchen aus einer Rentenversicherung zwei Jahre nach Insolvenz des Versicherungsnehmers?
- 88 *Zeitler, Thomas*: Zur Verwertungshoheit von sicherungshalber zedierten Forderungen
- 91 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Zur Berücksichtigung von Bagatellforderungen im Verteilungsverfahren
- 96 *Benes, Marcus und Laurenz Liedermann*: Bankheimnis und syndizierte Verträge

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 2| 54 *Malle, Erik*: Privatstiftungen: Das „öffentliche Register“ in der Vierten Geldwäschereichtlinie und die Auswirkungen auf wirtschaftlich Berechtigte einer Privatstiftung – ein Erstüberblick
- 73 *Müller, Curt*: US-Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA) und die Folgen

► Juristische Blätter

- 7| 413 *Schumacher, Hubertus und Barbara Köllensperger*: Die „Europäische Kontenpfändung“ und der Schutz des Unternehmers
- 425 *Kobl, Gerald, Bernd Oberhofer und Peter Pernthaler*: Gemeindeeigentum und Agrargemeinschaft

436 *Kerschner, Ferdinand*: Das Bauerwartungsland insbesondere im Recht der Enteignungsschädigung (2. Teil)

► **Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 4| 156 *Stadler, Michael*: Technizität von Patenten und Gebrauchsmustern
- 171 *Schmid, Katharina*: Bull Dog – Vorbenutzung als rechtfertigender Grund für Nutzung einer bekannten Marke

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 13| 323 *Hojas, August*: Gleichbehandlungspflicht und Nachweis bei der Vertreterhaftung (§ 9 BAO)
- 331 *Ludwig, Bernhard*: Beweisvorsorgepflicht für einen potentiellen Haftungspflichtigen einer Gesellschaft
- 14| 347 *Pfau, Daniel*: Das Bundesfinanzgericht als Antragsteller im Normenprüfungsverfahren
- 353 *Petutschnig, Matthias*: Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig?
- 360 *Loukota, Walter* und *Christian Wimpissinger*: Umsatzsteuer bei Bitcoin-Automaten?

► **Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht**

- 2| 30 *Bergthaler, Wilhelm* und *Kerstin Holzinger*: Die „nachbarneutrale“ Änderung – ein trojanisches Pferd im Betriebsanlagenrecht?
- 36 *Müller, Thomas*: Fiskalpakt (VSKS) nicht verfassungswidrig

► **Das Recht der Arbeit**

- 4| 295 *Mair, Andreas*: Diskriminierung von Frauen durch automatische Vertragsbeendigung bei Erreichung des Regelpensionsalters
- 299 *Pfeil, Walter*: Ausgleichszulage und Aufenthaltsrecht für BezieherInnen einer Pension aus einem anderen Mitgliedstaat
- 311 *Löschnigg, Günther*: Sozialversicherungspflicht und Mitarbeit im Verein
- 319 *Jabornegg, Peter*: „Sperrrecht“ des Betriebsrates – sittenwidrige Zustimmung zu Kündigung?

► **Recht der Medizin**

- 4| 116 *Wallner, Felix*: Überlegungen zu einer verfassungs- und gemeinschaftsrechtskonformen Neuregelung der Abgrenzung zwischen öffentlichen Apotheken und ärztlichen Hausapotheken

► **wirtschaftsrechtliche blätter**

- 7| 361 *Herda, Helene*: GmbH „light“ – Die Reform der Reform
- 370 *Lukits, Rainer*: Unionsrechtliche Beweisverwertungsverbote

► **Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht**

- 4| 196 *Kapuy, Klaus*: Der Zugang zu Sozialleistungen innerhalb der EU
- 204 *Windisch-Graetz, Michaela*: Zulässige Differenzierung bei der Gewährung von Sozialleistungen
- 211 *Riegler, Marco* und *Lukas Andrieu*: Kündigung von Stammpersonal trotz aufrechter Beschäftigung von Leiharbeitskräften

► **Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht**

- 6| 275 *Warto, Patrick*: Zur Umwandlung einer Genossenschaft in eine GmbH nach § 142 UGB
- 289 *Birnbauer, Wilhelm*: Löschung einer widerrufenen Prokura bei einer GmbH

► **Zeitschrift für Kartellrecht**

- 3| 83 *Hummer, Christina*: Praktische Aspekte kartellrechtlicher Audits
- 90 *Maierhofer, Nathalie* und *Marcus Becka*: Informationen und Öffentlichkeitsarbeit – (k)ein Widerspruch?

► **Zeitschrift für Verbraucherrecht**

- 4| 108 *Stabentbeiner, Johannes*: Das neue Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
- 125 *Bydlinski, Peter*: Zum Verbot der Vereinbarung von „Zahlscheingebühren“
- 128 *Rosifka, Walter*: Erhaltungspflicht und Mietzinsminderung im MRG
- 138 *Graf, Georg* und *Markus Kellner*: Zahlungsaufschub im VKrG

► **Zeitschrift für Verwaltung**

- 3| 312 *Forster, Alexander*: Die Kontrolle der Verwaltung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit
- 323 *Granner, Georg*: Vollstreckungsrechtliche Aspekte der dinglichen Wirkung öffentlicher Pflichten

► **Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- 4| 308 *Onz, Christian* und *Florian Berl*: Der Rechtsschutz im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Lichte des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention

- 319 *Kobl, Julia*: Grundsätzliche Fragen gebührenrechtlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte
- 329 *Jabnel, Dietmar*: Können Anbringen per E-Mail außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden?

► Zivilrecht aktuell

- 14 | 263 *Bollenberger, Raimund*: Nichteinlösung von Lastschriften durch die kreditierende Bank und der Schaden des unbezahlten Lieferanten
- 267 *Prader, Christian*: Zur (Un-)Zulässigkeit der Überwälzung von Mietvertragsgebühren



ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2014: EUR 263,- (inkl. Versand im Inland)
Erscheint 2014 im 25. Jahrgang. Erscheint monatlich.

„Vergesst mich doch endlich!“

Lesen Sie jetzt in der ecolex August-Ausgabe zum Schwerpunkt:

- **Recht auf Löschung des Personalakts?** (*Josef Grünanger*)
- **EuGH: „Recht auf Vergessenwerden“** (*Wolfgang Zankl*)

Jetzt in der ecolex 08/2014

Einzelheft EUR 26,30 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Das Seminar zum Wiener Kommentar

Wirtschaftsstrafprozess

neue Fragen – spannende Antworten



Jetzt
anmelden!

Profitieren Sie
von unseren Top-Autoren!

Donnerstag, 6. November 2014

9.00–16.00 Uhr

Justizpalast, Festsaal

Schmerlingplatz 10–11

1010 Wien



„Early Bird“ Abo „Datenschutz konkret“
bis 31.12. 2014 Heft 2/2014

+
Abonnement 2015
(insgesamt 6 Hefte) um **nur EUR 98,-** statt EUR 148,-
(inkl. Versand im Inland)

Die neue Zeitschrift Datenschutz konkret

Recht – Projekte – Lösungen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

Für Sie gelesen

- **ICC-SchO/DIS-SchO: Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen.** Von *Jan Heiner Nedden/Axel Benjamin Herzberg* (Hrsg.). Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2014, 1.152 Seiten, geb., € 143,20.



Schiedsverfahren gewinnen im Wirtschaftsleben – und damit auch für die Rechtsanwaltschaft – zunehmend an Bedeutung. Das gilt im Besonderen für Österreich. Hier hat einerseits der Gesetzgeber durch die Einführung eines modernen Schiedsrechts 2006 sowie durch eine weitreichende Reform 2013, bei der der Instanzenzug für die Aufhebung von Schiedssprüchen auf eine einzige Instanz (nämlich

den OGH) verkürzt wurde, den Boden für die weitere rasche Expansion der Schiedsgerichtsbarkeit bereitet. Andererseits ist die österr. „Schiedsszene“ durch die Organisation diverser Konferenzen (zB Vienna Arbitration Days, ICC-YAF/YAAP „Young Approaches to Arbitration“), Roadshows etc seit einigen Jahren sehr aktiv und betreibt erfolgreich Werbung für den Schiedsplatz Wien. Das alles schlägt sich in steigenden Fallzahlen von schiedsgerichtlichen Streitigkeiten mit (überwiegend) Sitz in Wien nieder, was die Praxisrelevanz des rezensierten Werks unterstreicht.

Mit dem Buch – verfasst und herausgegeben von bekannten und versierten Schiedspraktikern und -praktikerinnen – liegt ein Kommentar zu zwei im deutschsprachigen Raum sehr häufig verwendeten Schiedsordnungen vor – nämlich den Schiedsordnungen der Internationalen Handelskammer (ICC) und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Die beiden Herausgeber *Jan Heiner Nedden* (Hanefeld Rechtsanwälte, Hamburg) und *Axel Benjamin Herzberg* (Herzberg Legal, Berlin), die selbst zahlreiche Artikel kommentieren, waren zudem am Schiedsgerichtshof der ICC in Paris beschäftigt, was dem Buch einen zusätzlichen „Insider-Touch“ gibt. Die weiteren Autoren sind *Marcel Barth* (PwC Legal, Hannover), *Niuscha Bassiri* (Hanotiau & van den Berg, Brüssel), *Heiko Alexander Haller* (Baker & McKenzie, Frankfurt), *Thomas Klich* (DIS e.V., Köln), *Meike von Levetzow* (Noerr, Berlin), *Simon Manner* (Nordex SE, Hamburg), *David Quinke* (Gleiss Lutz, Düsseldorf), *Alexander Schilling* (Siemens AG, Nürnberg), *Nils Schmidt-Abrens* (Hanefeld Rechtsanwälte, Hamburg), *Friederike Stumpe* (Mannheimer Swartling, Frankfurt) und *Philipp Wagner* (WAGNER Arbitration, Berlin).

Schon aufgrund des Umfangs des Werks (1152 Seiten) fällt die Kommentierung sehr detailliert aus und bietet daher sowohl für die mit der Schiedsgerichtsbarkeit zum ersten Mal oder bloß sporadisch befasste RechtsanwältIn als auch für die erfahrene Schiedsrechtlerin einen echten Mehrwert. Besonders hervorzuheben ist, dass die Kommentierung zahlreiche deutsch- und englischsprachige Muster (zB von Schiedsklagen, writen witness statements, specific procedural rules etc) enthält, was in dieser Form einzigartig ist und so dem Buch ein Alleinstellungsmerkmal gibt. Die zahlreichen Muster sind insb für nicht auf Schiedsgerichtsbarkeit spezialisierte Rechts-

anwältInnen mit eigener Mustersammlung interessant, geben aber auch der versierten SchiedspraktikerIn wertvolle Anregungen und bieten die Möglichkeit, ihre eigenen bisherigen Vorstellungen kritisch zu hinterfragen. Zudem enthält die Kommentierung zahlreiche hilfreiche Checklisten und Übersichtstabellen. Hinzu kommen zahlreiche konkrete Praxiseempfehlungen der AutorInnen, was der/dem LeserIn ermöglicht, an der praktischen Erfahrung und am Know-how der Autorinnen und Autoren teilzuhaben.

Der Kommentierung jeder einzelnen Bestimmung ist ein Überblick über die Regelungsschwerpunkte und die Kostenaspekte der jeweiligen Norm sowie ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Vervollständigt wird das Werk durch ein detailliertes Stichwortverzeichnis.

Zusammengefasst ist das hier beschriebene Werk ein Muss für jede SchiedspraktikerIn, bietet aber auch nicht auf Schiedsgerichtsbarkeit spezialisierten RechtsanwältInnen eine gute Handlungsanweisung für ihr – vielleicht erstes – Schiedsverfahren nach der ICC- oder DIS-Schiedsgerichtsordnung.

Markus Schifferl

- **Beraterhaftung. Haftung und Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen.** Von *Wolfgang Völkl/Clemens Völkl*. 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2014, XXVIII, 472 Seiten, geb., € 99,-.



Fragen der Haftung bei Beratungsleistungen stellen ein Thema von großer praktischer Bedeutung dar. Immer häufiger stehen Beratervertragsverhältnisse – sowohl explizit als auch konkludent eingegangene – im Mittelpunkt juristischer Betrachtung.

Dabei geht es zum einen um den Bereich rechtlicher Auseinandersetzungen über in Anspruch genommene Beratungen und deren

Folgen, zum anderen um den im Vorfeld besonders bedeutsamen präventiven Bereich der Haftungsvermeidung. Für beide Bereiche beinhaltet das vorliegende Werk ein breites Spektrum an wertvollen Informationen in systematischer Aufarbeitung durch die Autoren.

Zwar wird dem Leser nicht unmittelbar klar, wer die konkreten Autoren der einzelnen Kapitel des Buches sind, denn im Buch scheinen auf der inneren Titelseite *Wolfgang* und *Clemens Völkl* auf, worunter dann steht: „mit Beiträgen von“ in Verbindung mit den Namen *Perner* und *Völkl-Posch*. Ob nun *Wolfgang* und *Clemens Völkl* Herausgeber oder Autoren oder beides sind, ist auf der inneren Titelseite des Buches ebensowenig explizit angegeben wie die Aufschlüsselung, welche konkreten Beiträge von *Perner*, welche von *Völkl-Posch*, welche von *Völkl sr.* und welche von *Völkl jr.* stammen. Die sodann in einem Satz des Vorworts enthaltene Wendung über die „Mitarbeit unserer Co-Autoren“ und der in den Angaben über das Werk aufscheinende Hinweis „eine Haftung der Autoren und der Autorin sowie des Verlages ist ausgeschlossen“ (auch

dies ist übrigens bereits eine Frage der Beraterhaftung im weitesten Sinne) lassen eine Gemeinschaftsarbeit aller Genannten denkbar erscheinen, wobei aber genauso gut eine Aufteilung der Kapitel auf einzelne Bearbeiter in voneinander unabhängiger Arbeitsweise vorliegen könnte (dafür spräche indiziell die Formulierung der im Buch angegebenen Zitiervorschläge).

Davon unabhängig ist der Inhalt des Buches zweifellos sehr lobenswert, weil er wesentliche Aspekte der Beraterhaftung nicht nur in übersichtlicher Weise darstellt, sondern auch mit akribisch zusammengestellten Fundstellen unterlegt. Ein wahrer Quell wertvoller Informationen!

Zur praktischen Handhabung wäre eine Durchnummerierung der Randziffern allerdings besser und leserfreundlicher als die derzeitige Nummerierung der Randziffern nach einzelnen Kapiteln. Auch für die Fußnoten wäre ein Durchnummerierung weitaus besser als eine bei jedem Kapitel neu beginnende Zählung. Schließlich möchte man ja auch aus dem Buch leicht und rasch zitieren können, was aber durch die derzeitige eher mathematisch orientierte Gliederungsweise nicht gerade erleichtert wird. Doch dies sind nur technische Aspekte, die der Qualität des Inhalts selbst keinen Abbruch tun.

In inhaltlicher Hinsicht besonders hervorzuheben sind bspw die beachtenswerten „Praxistipps“, wie etwa jener hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtsfolgen von Pauschalhonorarvereinbarung, verbindlichem Kostenvorschlag und unverbindlichem Kostenvorschlag, bei dem der Berater Mehrarbeit verrechnen kann, wenn er Überschreitungen unverzüglich anzeigt (Seite 55).

Auch die grundsätzliche Einstufung von Konsulentenverträgen als freie Dienstverträge ist interessant (Seite 91).

Ebenso der weitere Praxistipp auf Seite 200, dass sich bei Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit das Risiko für den Berater erhöht, für grobe Fahrlässigkeit entstehen zu müssen, weshalb von den Autoren auch die Abbedingung der Beweislastumkehr nach § 1298 Satz 2 ABGB angeraten wird.

Von besonderem Interesse sind weiters die Ausführungen zur Aufklärung über die Wirkung des Haftungsausschlusses in Verbindung mit der Frage, ob der Preis für die Leistung des Freizeichnenden entsprechend vermindert wurde; dies spräche dann, wenn eine entsprechende Anpassung festzustellen ist, gegen Sittenwidrigkeit (Seite 203–204).

Hervorzuheben ist auch der von den Autoren auf Seite 258 gegebene Hinweis, dass einem Rechtsanwalt bei einer einmaligen Fehlbeurteilung einer Auslegungsfrage, zu der es zum Zeitpunkt der Auslegung weder eine einhellige Literatur noch eine gesicherte Judikatur gab, kein Vorwurf der unrichtigen Gesetzesauslegung gemacht werden könne.

Beachtenswert ist weiters die auf Seite 267 gegebene Klarstellung, dass ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet sei, die Angaben des Klienten zu überprüfen, sofern ihm dessen Auskünfte nicht aufgrund besonderer Umstände unverlässlich erscheinen.

Auch der Exkurs der Autoren zu Fragen der Büroorganisation und Fristenvormerkung sowie die damit einhergehenden Ausführungen zu den Wiedereinsetzungsgründen (insb Seite 353 ff) sind sehr instruktiv.

Insgesamt bietet das Werk jedenfalls einen exzellenten Überblick über Beraterhaftung unter den Aspekten der Haftung und der Haftungsvermeidung, wobei man sich für die Zukunft noch vertiefende Ausführungen zum heutzutage auch besonders wichtigen Themenbereich der Beraterhaftung im Bankwesen wünschen könnte, um das bereits höchst informative Werk noch umfassender zu gestalten.

Adrian Eugen Hollaender

- **Europäischer Grundrechtsschutz.** Von *Christoph Grabenwarter* (Hrsg.). Nomos Verlag, DIKE Verlag und facultas.wuv Verlag, Wien 2014, 874 Seiten, geb., € 152,20 im Einzelbezug.



Christoph Grabenwarter hat als Herausgeber und Coautor ein umfassendes Werk zum Europäischen Grundrechtsschutz vorgelegt. Es ist Teil der „Enzyklopädie des Europarechts“ und bietet zunächst einen Überblick über die Funktionen der Grundrechte im Allgemeinen. Dabei wird auch auf dogmatische Fragen der Judikatur des EuGH und die Fundamentalgarantien in der Grundrechtcharta wie der EMRK eingegangen.

Insgesamt 19 namhafte Autoren und ausgewiesene Experten behandeln ausführlich die einzelnen Grundrechte, wobei insbesondere auf die im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtcharta eingegangen wird. Die einzelnen Autoren beachten einen einheitlichen Ductus: Der Leser findet bei den einzelnen Kapiteln zu den jeweiligen Grundrechten zunächst eine Literaturübersicht, die zusätzlich durch ein sehr hilfreiches Verzeichnis der Vorschriften des Sekundärrechtes ergänzt wird. Der Einleitung folgt regelmäßig eine detaillierte Beschreibung des jeweiligen Grundrechtsschutzes samt einem Ausblick in die Zukunft. Die einzelnen Kapitel werden schließlich durch ein Verzeichnis wichtiger Entscheidungen abgerundet.

Das Werk „Europäischer Grundrechtsschutz“ ist mit über 870 Seiten eine umfangreiche Fachencyklopädie und damit naturgemäß kein handliches Taschenbuch, das sich zur entspannten Wochenendlektüre eignet. Es ist aber mehr als ein bloßes Nachschlagewerk: Der Leser wird didaktisch an die einzelnen Grundrechte herangeführt und findet trotzdem rasch zu jenen Kernpunkten, die für die juristische Recherche für einen aktuellen Fall erforderlich sind.

Die Bedeutung des Werkes ist für Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich des Europarechts tätig sind, evident. Durch die Entscheidungen des VfGH und des VwGH zur Grundrechtcharta ist dieses Werk aber auch für jene Praktiker relevant, die nicht grenzüberschreitend tätig sind. Daher sollte das Werk „Europäischer Grundrechtsschutz“ in keiner gut sortierten juristischen Fachbibliothek fehlen. Den Autoren und dem Herausgeber ist zum gelungenen Werk aufrichtig zu gratulieren.

Bernhard Fink

- **Festschrift für Attila Fenyves.** Von *Stefan Perner/Daniel Rubin/Martin Spitzer/Andreas Vonkilch* (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2013, 1.111 Seiten, geb, € 248,-.



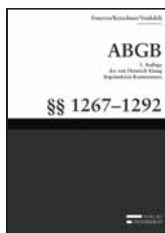
Gelegentlich werden Festschriften dahingehend kritisiert, dass sie als Sammlung wissenschaftlicher Aufsätze gerade die besten, spannendsten und aktuellsten wissenschaftlichen Beiträge bündeln und sie den dafür sonst vorgesehenen Fachzeitschriften „entziehen“, was bedauerlicherweise dazu führe, dass sie dadurch schwerer zugänglich seien. Dieser Kritik ist schwer entgegenzutreten. Zweckoptimismus hilft: „Des einen Freud, des anderen Leid“.

Mit der Festgabe zu Ehren und aus Anlass der Emeritierung des langjährigen Vorstandes des Instituts für Zivilrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves* wurde genau solch eine gewichtige, topaktuelle, 1.111 Seiten umfassende „Bedrohung“ für den Zeitschriftenmarkt publiziert. Die von seinen „Schülern“ *Stefan Perner, Daniel Rubin, Martin Spitzer* und *Andreas Vonkilch* herausgegebene Ehrengabe umfasst zivilrechtliche wie wirtschaftsrechtliche und versicherungsrechtliche Themen. 60 Autoren und Autorinnen, das „Who-is-Who“ der Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis, kommen zu Wort und beweisen wort- und geistreich, wie gerne sie *Attila Fenyves*, der nicht nur das Versicherungsvertragsrecht in geradezu einzigartiger Weise geprägt und als Forschungsgegenstand vorangetrieben hat, mit diesem liber amicorum ehren.

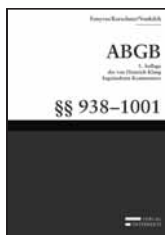
Der Rezensent hatte nun die Wahl, jeden einzelnen oder keinen Autor dieser wissenschaftlichen Aufsatzsammlung aufzuzählen. Aus Angst, auch nur einen zu vergessen, entscheide ich mich für letztere Variante. *Attila Fenyves* war mehr als 30 Jahre als Ordinarius für bürgerliches Recht und Versicherungsrecht in Wien und Graz tätig und hat mehrere Juristengenerationen als Lehrer und Vorbild durch sein Schaffen geprägt. Davon gibt die vorliegende Festschrift beredtes Zeugnis. Jeder einzelne Artikel, gleichgültig, ob er sich mit allgemein zivilrechtlichen Themen, schadenersatzrechtlichen Fragestellungen iZm dem Wertpapierrecht, Anlegerberatungsproblemen, verbraucherrechtlichen oder familienrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzt, ist höchst aktuell und lesenswert. Den Herausgebern der vorliegenden Festschrift ist das Kunststück gelungen, eine der Vielfalt der Interessen des Jubilars und der Vielzahl der Autoren entsprechende hoch wissenschaftliche Aufsatzsammlung zu präsentieren. Die Heterogenität des Werks wird dadurch zu einem der Vorzüge dieser Aufsatzsammlung. Abgerundet wird das Werk von einer von *Heinz Krejci* verfassten Biographie. Anlässlich des Festaktes zur Übergabe der Festschrift und Emeritierung des Jubilars hielt *Krejci* die Laudatio in Reimen und im Versmaß. Wer diesen Geniestreich versäumt hat, dem sei ans Herz gelegt, im Verlag Österreich (*Heinz Krejci, Attila Fenyves* zur Emeritierung, ISBN 978-3-7046-6587-4) nachzulesen.

Erich René Karauscheck

- **Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar.** 3. Auflage, §§ 1267–1292. Von *Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch* (Hrsg), von *Martin Stefula* (Bearb). Verlag Österreich, Wien 2012, 204 Seiten, geb, € 49,30 sowie 3. Auflage, §§ 938–1001. Von *Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch* (Hrsg), von *Gunter Ertl* (Bearb). Verlag Österreich, Wien 2013, 381 Seiten, geb, € 95,20.



Ende 2012 erschien die Kommentierung der §§ 1267–1292 ABGB und Ende 2013 die Kommentierung der §§ 938–1001 ABGB der 3. Auflage des berühmten *Klang*-Kommentars.



Stefula widmet sich in der Kommentierung den Glücksverträgen im 29. Hauptstück des ABGB. Zunächst werden mit einer allgemeinen Erläuterung die wesentlichen Elemente, die alle Glücksverträge beinhalten, dargestellt, insb das aleatorische Element als Wesenskern eines jeden Glücksvertrags. Da die Glücksverträge in weiterer Folge in § 1269 nur demonstrativ aufgezählt sind, ist eine allgemeine Darstellung äußerst hilfreich in Anbetracht der oft schwierigen Qualifikation von neuartigen Glücksverträgen. Im Zuge

der Kommentierung des § 1269 nennt der Autor Einzelfälle aus der Rsp, wie zB den Abbauvertrag oder den Kauf eines Steinbruchs, wenn noch nicht mit Gewissheit feststeht, wie viel brauchbares Material enthalten ist. Sie sind als Glücksverträge zu qualifizieren. Auch der Partnervermittlungsvertrag gegen fixes Entgelt ist ein Glücksvertrag. Das von einem Radiosender betriebene Spiel, wonach derjenige, der einen Geldschein mit der zuvor genannten Seriennummer binnen einer Woche an den Radiosender faxt, eine Geldsumme gewinnt, war kein Glücksvertrag. Die vor einiger Zeit kurzfristig boomende Hausverlosung dagegen sehr wohl.

Ausführlich widmet sich *Stefula* Wette und Spiel und blickt dabei auch über das ABGB hinaus in andere Gesetze mit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen. So finden sich Regelungen über die Spielsucht in § 25 Abs 3 Glücksspielgesetz, welche ebenso vom Autor bearbeitet werden.

Der in der Praxis häufige Leibrentenvertrag, geregelt in §§ 1284–1286 ABGB, wird mit allen seinen Schwierigkeiten (Frage des Unterhaltscharakters, Entgeltlichkeit oder Schenkung) ausführlich erörtert.

Im zweiten hier rezensierten neuen Band des *Klang*-Kommentars über §§ 938–1001 ABGB, welcher Ende 2013 erschienen ist, behandelt *Ertl* das 18.–21. Hauptstück des ABGB, sohin den Schenkungsvertrag, den Verwahrungsvertrag, den Leihvertrag und den Darlehensvertrag. In aus dem *Klang*-Kommentar gewohnter Detailliertheit und Genauigkeit stellt *Ertl* die soeben genannten Verträge samt dazugehöriger Literatur und Judikatur dar. Bei den Erläuterungen zum Darlehensvertrag wird die Novelle durch das DaKRÄG 2010, die eine Modernisierung des allgemeinen Darlehensrechts brachte und ihren Ursprung in der Verbrau-

cherkreditRL 2008/48/EG hat, zusammengefasst und genau die Unterschiede zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle, also vor dem 11. 6. 2010, aufgezeigt (wesentliche Neuerung zur Erinnerung: Das Darlehen ist nunmehr ein Konsensualvertrag). Besondere Aufmerksamkeit ist den Ausführungen des § 985 ABGB zu schenken, welche umfangreich die Frage der Rückgabepflicht bei Wertverlust behandeln und va in diesem Zusammenhang auch die Frage der Entgeltlichkeit. So macht die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel den Darlehensvertrag noch nicht automatisch zu einem entgeltlichen; dies hat insb seit der Novelle 2010 Auswirkungen auf die Formvorschriften.

Beide Kommentare sind in gewohnter *Klang*-Kommentar-Manier übersichtlich aufgebaut. Nach Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen findet sich ein Literaturverzeichnis und, sofern es die Länge der Kommentierung nötig macht, ein Inhaltsverzeichnis. Einzelne Zitatstellen sind mittels Fußnote angeführt, was die Lesbarkeit des Kommentars erfreulich erleichtert. Am Ende von beiden Kommentaren findet sich wie gewohnt ein äußerst umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Mit den vorliegenden zwei Bänden sind mittlerweile elf Bände erschienen und die Herausgeber somit ein Stück näher, den berühmten *Klang*-Kommentar in der 3. Auflage zu vervollständigen. Er kann nur immer wieder für detaillierte Recherchen empfohlen werden, ist aber auch für das rasche Nachschlagen aufgrund des übersichtlichen Aufbaus und des umfangreichen Stichwortverzeichnisses hervorragend geeignet.

Jakob Hüttbaler

- **Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Von *Ronald Faber*. Verlag Österreich, Wien 2013, 542 Seiten, geb, € 75,-.



Der Autor ist als Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst prädestiniert für diesen Kommentar zu den für die große Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform maßgeblichen Änderungen im Bundesverfassungsgesetz.

Mit der großen Freude soll begonnen werden: Als „Anlage“ findet sich eine Auflistung der aufgelösten unabhängigen Verwaltungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer, umfassend 13 (!) Seiten. Was da an Unsystematik – endlich – behoben wurde, ist wirklich erfreulich. Hat man mit einzelnen dieser Behörden mehr zu tun gehabt, weiß man auch aus beruflicher Erfahrung deren teilweise einen sicheren Rechtsschutz nicht gewährende Nähe zu ihren jeweiligen Ländern. So erfüllt die Rezensentin bspw die Auflösung des Dienstrechtssenats für Beamte der Bundeshauptstadt Wien mit großer Befriedigung.

Es gibt aber auch etwas zu bedauern: Obwohl das Vorwort davon spricht, dass auch die drei Novellen zum B-VG, durch die die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle

2012 noch vor ihrem Inkrafttreten geändert wurde, berücksichtigt wurden, worunter auch BGBl I 2013/114 mit der Gesetzesbeschwerde fällt, findet sich nicht nur im – umfangreichen – Stichwortverzeichnis der Begriff Gesetzesbeschwerde nicht, sondern es sind auch die durch das genannte Bundesgesetzblatt maßgeblich novellierten Bestimmungen der Art 139 und 140 B-VG nicht Gegenstand des Kommentars!

Den zwölf kommentierten Artikeln des B-VG werden 190 Seiten gewidmet, die sich mit allen Bestimmungen des B-VG über die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit befassen. Der Anhang enthält den Entwurf der Expertengruppe, den Ministerialentwurf, die Regierungsvorlage samt Abänderungsantrag, den Bericht des Verfassungsausschusses samt Abänderungsantrag und Entschließungen des Nationalrats.

Im Kommentarteil wird jeweils der Artikel des B-VG abgedruckt, danach wird die historische Entwicklung aufgezeigt und es folgt eine Inhaltsübersicht der jeweiligen Artikelkommentierung.

Insbesondere geht der Autor detailliert auf die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte 1. Instanz ein sowie auf Neuerungen für den VwGH.

Vermisst hat die Rezensentin eine wenigstens teilweise und vereinfachte Darstellung der Verfahrensabläufe in Kombination mit den neuen Instanzenzügen.

Wie der Autor in seinem Vorwort darlegt, konnten zwar das einfachgesetzliche Verfahrensrecht sowie das Organisations- und Dienstrecht der Verwaltungsgerichte des Bundes und des VwGH in die Kommentierung mit einbezogen werden, bei Abschluss des Manuskripts lag aber Entsprechendes für die Verwaltungsgerichte der Länder noch nicht vor.

Es ist daher anzunehmen, dass in absehbarer Zeit eine Neuauflage sinnvoll sein wird.

Ruth Hüttbaler-Brandauer

- **Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. 1. Band: EGJN, JN.** Von *Hanns W. Fasching* (Begründer)/*Andreas Konecny* (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2013, XXX, 1.902 Seiten, geb, € 398,-.



Der Band I des wichtigsten österreichischen Prozesskommentars liegt nun in dritter Auflage sowohl in Buchform als auch online vor. Der Inhalt der zweiten Auflage wurde umfassend um neue Rsp und Literatur der letzten 13 Jahre ergänzt. In das Standardwerk wurden rund 17 Rechtsänderungen eingearbeitet, wie bspw ZVN 2004, AußStr-BegleitG, HaRÄG, BBG 2011, 2. StabG

2012, Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 (samt Folgegesetzen), KindNamRÄG 2013, ErwSchG, Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 und VAJu. Darüber hinaus wurden die unionsrechtlichen Entwicklungen dargelegt.

Am Aufbau des Kommentars hat sich nichts Wesentliches geändert. Eine Ausnahme besteht nur im Hinblick auf den Anmerkungsapparat. Die Zitate sind nunmehr in die Fußnoten ausgelagert.

Hervorzuheben ist, dass in der Kommentierung des § 1 JN die Änderungen durch die Verwaltungsreform bereits berücksichtigt wurden. Die Bundesverfassung regelt nun die Gerichtsbarkeit unter drei Überschriften: „Ordentliche Gerichtsbarkeit“ (Art 82 ff B-VG), „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art 129 ff B-VG) und „Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Art 137 ff B-VG). Es werden insb die Auswirkungen der VerwG-Nov 2012 auf das Zivilverfahrensrecht anschaulich dargestellt. *Ballon* hält im Ergebnis ua fest, dass über Zivilrechtsansprüche entsprechend der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sowohl die ordentlichen Gerichte (iSd B-VG) als auch Verwaltungsbehörden entscheiden. Beispielsweise sei eine Auslegung der Begriffe bürgerliches Recht – öffentliches Recht notwendig, sofern keine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung an die ordentlichen Gerichte oder an die Verwaltung vorgesehen ist. *Ballon* setzt sich ausführlich mit den Neuerungen betreffend die Normenkontrolle durch den VfGH auseinander.

Gitschtbaler beschreibt ua die Zusammenrechnungsregelungen des § 55 JN. Bekanntermaßen handelt es sich hierbei um eine zentrale Bestimmung, zumal diese Zusammenrechnungsregeln für die Zuständigkeitsprüfung durch das Gericht, für seine Besetzung und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln von Relevanz sind. *Gitschtbaler* legt die Literaturstimmen und die Judikatur zur umstrittenen Frage, inwieweit die Zusammenrechnungsregeln des § 55 Abs 1 JN auf die (absolute oder relative) Anwaltpflicht anzuwenden sind, nachvollziehbar dar. Auch bei den Voraussetzungen im Hinblick auf die Anspruchshäufung des § 55 Abs 1 Z 1 JN wird die aktuelle Literatur und Judikatur umfassend berücksichtigt.

Simotta widmet sich den §§ 49–53, 65–100, 102–104, 108, 114, 114a JN. Wie bekannt, unterscheidet § 51 JN zwischen der Wertzuständigkeit und der Eigenzuständigkeit des HG. Die in § 51 Abs 1 Z 1 bis 8b JN angeführten Streitigkeiten gehören, wenn der Streitwert unter € 15.000,- liegt, vor die BG „in Handelsachen“ bzw in Wien (für die Bezirke I bis XIII und ab 1. 7. 2014 auch für die Gemeinden Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben) vor das BGHS, bei einem Streitwert über € 15.000,- (ab 1. 1. 2015 € 20.000,-, ab 1. 1. 2016 € 25.000,-) vor den kausalen Gerichtshof bzw in Wien vor das HG Wien.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sämtlichen Autoren gelungen ist, dass Band I des Kommentars zu den Zivilprozessgesetzen wieder topaktuell ist. Die 14 Autoren haben präzise den letzten Stand der Entwicklungen dargelegt. Das rezensierte Werk gibt einen Überblick über das praxisrelevante österreichische und europäische Zivil-

prozessrecht. Der Nutzen besteht darin, dass aufgrund des Umfangs keine Fragestellung unbeantwortet bleibt, zumal die aktuellen Entscheidungen und Literaturstimmen eingearbeitet wurden. Besonders hervorstechend ist, dass die Kommentierungen äußerst leserfreundlich sind. Dieses Werk ist somit für jeden Prozessanwalt unverzichtbar.

Gerold Beneder

► **Österreichisches Wohnrecht – MRG.** Von *Till Hausmann/Andreas Vonkilch* (Hrsg). 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2013, Kommentare der Rechtswissenschaften, XXV, 1258 Seiten, geb., € 249,-.



Das Mietrecht – nie hat es an Aktualität eingebüßt. Was gibt es nicht für Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, jede Menge Unklarheiten – trotz oder gerade wegen eines Gesetzes, welches in dem Bemühen entstanden ist, Klarheit zu schaffen. Restauration, Therme oder Mietzinsbildung, Vertragsübernahme oder Sanierung: der Durchblick fehlt zumeist. Die Unübersichtlichkeit der

Lehre und Rsp trägt das ihre dazu bei. Abhilfe und den notwendigen Durchblick kann sicherlich dieser großzügige Gesetzeskommentar schaffen.

Durch seine Aktualität (Stand 2013) und den Umstand, dass sowohl die letzten Gesetzesänderungen, die neueste Rsp, als auch die seit der letzten Auflage – aus dem Jahr 2007 – ergangene Judikatur in das Werk eingearbeitet wurden, wird dieser Gesetzeskommentar weiterhin zu einem der wichtigsten Nachschlagewerke seiner Art für Anwender in der Praxis gehören. Die zuletzt in Kraft getretenen Änderungen des MRG durch das Zahlungsverzugsgesetz – ZVG wurden ebenfalls bereits berücksichtigt. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass bei der dritten Auflage auch Begleitnormen kommentiert sind; besonderes Augenmerk wurde hier vor allem auf die „*Klauselentscheidungen*“ des OGH gelegt. Der niemals endenden Aktualität und Bedeutung dieses Themas wird durch einen ausführlichen Exkurs unter dem Titel „*Verbraucherschutz und AGB-Kontrolle im Mietrecht*“ Rechnung getragen. Des Weiteren sind – was die Praxisfreundlichkeit des Kommentars hebt – auch Auszüge aus Begleitnormen (wie dem AußStrG 2003) kommentiert, außerdem unter dem Kapitel mietrechtliche Übergangsbestimmungen ua Auszüge der MRG-Novelle 1985, des 2. und 3. WAG und auch ein Auszug aus der WRN 1999. Soweit man also mit mietrechtlichen Angelegenheiten aller Art zu tun hat, bietet sich der Kommentar als wichtige Hilfe und als Wegweiser durch das Gewirr der Judikatur und der unterschiedlichen Lehrmeinungen an und wird dabei die besten Dienste leisten.

Vera Noss

Indexzahlen

Indexzahlen 2014:	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	109,5	109,5*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	108,1	107,7*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	119,9	119,9*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	132,6	132,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	139,5	139,5*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	182,4	182,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	283,6	283,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	497,7	497,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	634,1	634,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	636,2	636,2*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5571,9	5571,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4732,6	4732,6*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	119,8	119,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	131,9	131,4*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	135,8	135,3*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	141,6	141,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	188,5	187,8*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	313,9	312,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3062,3	3050,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2014 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 130,40)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 65,20)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

RA Mag. *Andreas Koo*, 1010 Wien, Lugeck 7/14, übernimmt Substitutionen in **Grundbuchs-** und **Kaufvertragsangelegenheiten**, auch Begründung sowie allfällige Umgründung von **Wohnungseigentum**. Telefon (01) 512 25 85, Telefax (01) 512 26 10, E-Mail: office@ra-koo.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Niederösterreich

Rechtsanwaltskanzlei § Forsthuber – 2500 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Joseph Ring 5 (direkt beim BG Baden): Substitutionen in **Baden, Wr. Neustadt** und **Mödling** (auch Rechtsmittel, Interventionen, Exekutionen). **Unterstützung** in Causen mit Bezug zu **Spanien**. forsthuber.at / Telefon (02252) 86 3 66 / E-Mail: kanzlei@forsthuber.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Bezirksgericht St. Johann/Pongau: Infolge gegebener Infrastruktur übernehmen wir Substitutionsaufträge für den gesamten Sprengel des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau (auch Exekutionsvollzüge) zu den üblichen kollegialen Konditionen: **Kreuzberger, Stranmaier, Vogler OG**, Mohshammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (0 64 62) 41 81–20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwälte mit Ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59–0, Telefax +49/89/80 90 90 59–5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cldb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Finnland: Bergmann Attorneys at Law – Die Anwälte der Industrie, Industrieanlagenbau, Energie und Technologie. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon: +358 9 6962 070, E-Mail: hans.bergmann@bergmann.fi, www.bergmann.fi

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei *Schmidt Advocatuur* aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmidt.nl; www.schmidt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@baliernet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Polen: Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. Kontakt: Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: www.tomaszgjaj.com, E-Mail: office@tomaszgjaj.com

Serbien: Rechtsanwältinnen *Janjic/Tesmanovic/Protic*, Gračanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen besonders im Verkehrsunfallrecht, Versicherungsrecht und Internationales Recht zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.advokatijtp.rs

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Partner

Wien

Regiepartner/in gesucht, 1010, Zedlitzgasse 1, U1/U3, Nähe Parkgarage, 5 Minuten zum Justizzentrum, 4. Stock, helle moderne Kanzlei, beste Infrastruktur, Klientenstock, Substitutionsaufträge, gut funktionierende Regiegemeinschaft mit 4 Anwälten, angenehmes Betriebsklima. E-Mail: andreas.pascher@psra.at, Telefon (0650) 375 44 06.

Rechtsanwälte im 8. Bezirk, Nähe Justizpalast, mit repräsentativer Kanzlei und kompletter Infrastruktur suchen Regiepartner. Kooperation und wechselseitige Urlaubsvertretung möglich. E-Mail: kanzlei@krautschneider.org

Steiermark

Rechtsanwaltskanzlei in Graz, Zentrum sucht Regiepartner. Spätere Partnerschaft möglich und erwünscht. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100861.

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. *Alfred Windhager*, 4040 Linz, Flußgasse 15, sucht Partner für eine Regiegemeinschaft. Eine spätere Kanzleiübernahme ist möglich.

Kanzleiabgabe

Wien

Gesucht werden **Einsteiger** oder **Umsteiger** für geräumige Anwaltskanzlei am Ring. Bei Interesse Kontaktaufnahme per E-Mail: kanzlei@slunsky.at

Niederösterreich

Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Fußgängerzone/Parkplätze) in **Wiener Neustadt** wegen beabsichtigter Pensionierung abzugeben. Auch als Kanzleigemeinschaft geeignet (5 Arbeitsräume auf 2 Etagen) mit moderner Kanzleinfrastruktur (EDV, Telefonanlage, Advokat). Einrichtung, Geräte und Klientenstock können abgelöst werden. Dr. *Anton Aigner*, 2700 Wiener Neustadt, Wiener Straße 19, Telefon (02622) 21752, E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-aigner.at

Berufsdetektive

Wien

Detektei **Fakten**: Ermittlungen aller Art, Personenschutz, etc. Sie wollen wissen, wir liefern Fakten! Vertrauen Sie auf langjährige Polizeierfahrung! 0-24h erreichbar. Telefon (0699) 1060 66 44, E-Mail: office@detektei-fakten.at; www.detektei-fakten.at

Diverses

Wegen Kanzleiauflösung Hängekarteischränke, Schreibtische etc. billigst abzugeben. Kontakt: Dr. *Alexander Neuhauser*, 1030 Wien, Dapontegasse 5, Telefon (01) 713 95 33.



Sechs sofort einsetzbare Muster- verträge samt Kommentierung

4. Auflage. XLVI, 912 Seiten.
Geb. EUR 148,-
ISBN 978-3-214-08331-1

Runggaldier · G. Schima

Manager-Dienstverträge 4. Auflage

Mit CD-ROM

Der Wissensvorsprung für Führungskräfte, Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen.

Die bereits 4. Auflage des bewährten und nun zum Handbuch gereiften Werkes enthält alle praktisch relevanten Informationen zur **Rechtsstellung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten**. Aus **gesellschafts-, arbeits- und steuerrechtlicher Sicht** werden ua folgende Themen grundlegend und detailliert beleuchtet: Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern; Sachbezüge, Boni, Aktienoptionen sowie Abfertigungen; Beschäftigung im Ausland; Wettbewerbsverbote und Konkurrenzklauseln; Pensions- und Versicherungsregelungen; Haftung gegenüber der Gesellschaft und Insolvenz uvm.

Sechs sofort einsetzbare Musterverträge auf CD-ROM samt ausführlichen Anmerkungen decken alles ab, was Führungskräfte über ihre Dienstverträge wissen müssen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

St.Gallen. Frankfurt. Zurich. Luxembourg. Brussels. New York. Tokyo. Shanghai. Executive Master of European and International Business Law

Executive M.B.L.-HSG



University of St.Gallen

- Continue working throughout the whole program
- Nine modules on 3 continents within 18 months
- Teaching language: English
- Academic title «Executive Master of European and International Business Law E.M.B.L.-HSG»

Early Bird Discount until 30 Nov 2014
Apply now: www.mbl.unisg.ch/apply-now

Program start: 15 June 2015



“One of the most innovative law programs for mid-career legals and business professionals”
– *Financial Times* 2011



„Kompetenz und Verlässlichkeit gehören zu meinen obersten Prinzipien – deshalb vertraue ich seit 25 Jahren auf ADVOKAT.“



Mag. Dr. Krenn ist seit 2008 Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Stiftungsvorstand, Unirat der Technischen Universität Graz und Mitglied des Sparkassenrates der Steiermärkischen Verwaltungsparkasse. Kanzlei Krenn & Kallan Rechtsanwälte, 8010 Graz

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 30 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 1.700 Kunden und 8.800 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at